

Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer



Liebe Leserinnen und Leser,

selbständige Unternehmer sind der Motor unserer sozialen Marktwirtschaft. Unternehmensgründungen sind daher für eine zukunftsorientierte Volkswirtschaft von großer Bedeutung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. Ohne ein tatkräftiges, wagemutiges Unternehmertum ist kein wirtschaftliches Wachstum zu erzielen.



Die Gründung eines Unternehmens – also der Schritt in die wirtschaftliche Selbständigkeit – ist ohne Kenntnis der finanziellen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen nicht zu erreichen. Gerade am Anfang ist dieser Weg mit einer Reihe von Formalitäten verbunden, die es zu meistern gilt. Wir wollen Sie bei diesem schwierigen, aber häufig auch sehr erfolgreichen Weg unterstützend begleiten.

Diese Broschüre soll Existenzgründerinnen und Existenzgründern in der Startphase als nützliche Orientierungshilfe dienen. Wir geben Ihnen viele Tipps – vor allem für den nicht immer einfachen Umgang mit dem Steuerrecht.

Im Rahmen eines solchen Ratgebers ist es jedoch nicht möglich, alle steuerlichen Probleme im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung erschöpfend zu behandeln. Deshalb weise ich Sie darauf hin, dass Ihnen als Ansprechpartner für die Beantwortung offener Fragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Finanzamtes gern zur Verfügung stehen. Als kompetente Ansprechpartner informieren sie über die steuerlichen Gegebenheiten und können auftretende Fragen umfassend beantworten. Neben allgemeinen Auskünften können auch spezielle Probleme erörtert werden, die mit der Unternehmensgründung verbunden sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden wir auch nach der erfolgreichen Existenzgründung Sie und Ihr Unternehmen unterstützen. Deshalb zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.

Für Ihren Weg in die Selbständigkeit wünsche ich Ihnen gutes Gelingen und hoffe, dass Ihnen diese Broschüre eine wertvolle Hilfestellung ist und Ihnen die ersten Schritte erleichtert.

Für Ihr Vorhaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Schwerin, im Januar 2011

Helse Polisin

Heike Polzin

Finanzministerin Mecklenburg-Vorpommern

1.	Allgemeines	Seite
1.1	Die ersten Schritte in die Selbständigkeit	4
1.2	Wo melde ich mich an?	4
1.3	Der erste Kontakt mit dem Finanzamt	4
2.	Ihr neues Unternehmen	
2.1	Wahl der Rechtsform	4
2.2	Unterschiede der Unternehmensformen	5-6
3.	Die Steuern des Unternehmens Steuerarten und Steuererklärungen	
3.1	Einkommensteuer	6
	3.1.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	6
	3.1.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
	3.1.3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
	3.1.4 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	7
	3.1.5 Einkünfte aus Kapitalvermögen	
	3.1.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	7
	3.1.7 Sonstige Einkünfte	7
	3.1.8 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens 3.1.9 Höhe der Einkommensteuer	<i>7</i> 8
	3.1.10 Einkommensteuer bei Verheirateten	8
3.2	Körperschaftsteuer	8 - 9
3.3	Gewerbesteuer	9 - 10
3.4	Umsatzsteuer	11
	3.4.1 Einleitung	11
	3.4.2 Entstehung der Steuer	11
	3.4.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung	11 -12
	3.4.4 Umsatzsteuerjahreserklärung	12
	3.4.5 Kleinunternehmer	12
	3.4.6 Erleichterte Trennung der Entgelte	12
	3.4.7 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern anderer EU-Mitgliedstaaten und dem übrigen Ausland	12 - 13
	3.4.8 Umsatzsteuer-Nachschau	13
4.	Die Gewinnermittlung	
4.1	Allgemeines	13
4.2	Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG	
4.3	Betriebsvermögensvergleich (Buchführung)	
4.4	Aufzeichnung von Bargeschäften	15
4.5	Ausgewählte Einzelfragen bei der Gewinnermittlung	16 - 19

5.	Ihre Pflichten als Arbeitgeber Verfahren des Lohnsteuerabzugs und der Sozialversicherungsbeiträge	Seite
5.1	Allgemeine Lohnsteuer	19-20
5.2	Pauschalierte Lohnsteuer	20
5.3	Besonderheiten bei der Besteuerung geringfügig entlohnter Beschäftigungen (sog. Minijobs/400-Euro-Jobs)	20
6.	Steuervorauszahlungen	20 - 21
7.	Steuertermine und Zahlungs-Schonfristen	21
8.	Lastschrifteinzugsverfahren	22
9.	Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen	
9.1	Projekt ELSTER	22
9.2	Funktionen und unterstützte Steuerarten	23
9.3	ElsterOnline-Portal	23 - 24
9.4	Steuerkontoabfrage	24
9.5	Verpflichtung zur elektronischen Abgabe	24 - 25
9.6	ElsterFormular	25
9.7	Elster-Hotline	25 - 26
10.	Investitionszulage	26 - 27
11.	Bauabzugsteuer Besonderheiten bei Bauleistungen	27 - 28
12.	Allgemeine Hinweise und Ratschläge	28
13.	Hier finden Sie weitere Unterstützung	29
	Die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern	
	Greifswald, Güstrow	30
	Hagenow, Malchin	
	Neubrandenburg, Pasewalk	
	Ribnitz-Damgarten, Rostock	
	Schwerin, Stralsund	
	Waren, Wismar	35
	ang (Musterformulare, Merkblätter)	36 - 87
	m für Notizen	88
Imp	ressum	89

1. Allgemeines

1.1 Die ersten Schritte in die Selbständigkeit

Es gibt vielfältige Gründe für den Weg in die Selbständigkeit. Der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit, die Verwirklichung einer Geschäftsidee, der Ausweg aus der Arbeitslosigkeit, die Möglichkeit ein höheres Einkommen zu erzielen, sind nur einige davon.

Unabhängig aus welchen Gründen Sie sich für diesen Weg entschieden haben, sollten Sie beachten, dass auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung viele grundlegende Informationen einzuholen und Überlegungen anzustellen sind, damit dieser Schritt auf Dauer erfolgreich sein wird. Planungsfehler sowie nicht ausreichende Informationen sind nach Finanzierungsmängeln häufig Ursache für den Zusammenbruch von Firmen. Mit Eigeninitiative im Vorfeld der Unternehmenstründung können Sie indes heiniges unternehmens

Mit Eigeninitiative im Vorfeld der Unternehmensgründung können Sie jedoch einiges unternehmen, um dieses Defizit schon vor dem Start in die Selbständigkeit auszuräumen und damit die Erfolgsaussichten Ihrer Unternehmensgründung verbessern. Eine Garantie für den Erfolg gibt es aber nicht.

Zu dem Bereich der steuerlichen Regelungen erhalten Sie auf den folgenden Seiten wichtige zu beachtende Hinweise und Tipps.

1.2 Wo melde ich mich an?

Als **Gewerbetreibender** ist der Existenzgründer bei der Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde anzeigepflichtig. Diese leitet die ersten Informationen über das Gewerbe auch an das zuständige Finanzamt weiter. Notwendig ist hierzu Ihr Personalausweis bzw. Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise. Mit der Gewerbeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden automatisch über Ihre Betriebseröffnung informiert:

- die Industrie- und Handelskammer
- die Berufsgenossenschaft
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen)
- das Finanzamt

Wollen Sie eine **freiberufliche Tätigkeit** ausüben, müssen Sie die Art der Tätigkeit nicht bei der Stadt oder Gemeinde melden. Sie müssen nur das zuständige Finanzamt informieren. Die Mitteilung kann telefonisch oder formlos schriftlich erfolgen. Dies muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit erfolgen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich Sie sich niederlassen oder Ihr Büro eröffnen wollen. Sollten Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit als gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einzugruppieren ist, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen

Finanzamtes. Auch die Verlegung oder Aufgabe eines Betriebes sind der zuständigen Stadt, Gemeinde beziehungsweise dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

1.3 Der erste Kontakt mit dem Finanzamt

Nach der Anmeldung erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt einen Fragebogen, in dem alle Daten abgefragt werden, die für eine zutreffende Besteuerung notwendig sind. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen vollständig und sorgfältig aus. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet. Anhand Ihrer Angaben in diesem Fragebogen wird das Finanzamt Ihnen eine Steuernummer zuteilen und eventuell Vorauszahlungen festsetzen. Je nach Rechtsform (Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft) gibt es entsprechende Vordrucke. Ein Musterformular des den Fragebogens zur Steuerlichen Erfassung ist im Anhang (Seiten 36-47) abgebildet.



Die Vordrucke stehen online unter https://www.formulare-bfinv.de/ zur Verfügung

2. Ihr neues Unternehmen

Wenn Sie sich als Unternehmer am Wirtschaftsleben beteiligen wollen, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen. Wie das Unternehmen organisiert wird, ist nicht nur steuerlich relevant. Sie entscheiden unter anderem über die Form der Entstehung, das erforderliche Kapital, die Beteiligung am Erfolg und an den Kosten oder die Haftung.

Die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Überblick und ersten Einblick in die steuerliche Welt des Unternehmertums geben. Dazu gehört auch, zu wem Sie wann und in welcher Form Kontakt aufnehmen können, sollen und müssen. Steuerliche Beratung ersetzt zu keinem Zeitpunkt die unternehmerische Leistung. Fehlerhafte Behandlung steuerlicher Sachverhalte aufgrund fehlender Beratung kann den unternehmerischen Erfolg aber beeinträchtigen oder gefährden. Aus diesem Grund sollten Sie sich diese Beratungsleistung rechtzeitig sichern. Diese Broschüre kann einen Berater nicht dauerhaft ersetzen.

2.1 Wahl der Rechtsform

Mit der Wahl der Rechtsform stellen Sie die Weichen für die steuerliche Behandlung Ihres unternehmerischen Wirkens.

Einzelunternehmer

Das Einzelunternehmen ist die häufigste Unternehmensform in Deutschland. Sie können allein einen Betrieb eröffnen beziehungsweise eine freiberufliche oder andere selbständige Tätigkeit als Einzelunternehmer aufnehmen.

Personengesellschaft

Gemeinsam mit anderen Personen können Sie ein Unternehmen gründen, erwerben oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG, KG oder GbR) beitreten. Der beteiligte Unternehmer/Gesellschafter unterliegt der Einkommensteuer.

Gründung einer juristischen Person

Allein oder mit anderen können Sie eine Kapitalgesellschaft gründen beziehungsweise Anteile daran erwerben (GmbH oder AG) und als gesetzlicher Vertreter dieser Gesellschaft unternehmerische Entscheidungen treffen. Das Unternehmen ist körperschaftsteuerpflichtig.

Es beschäftigt den Gesellschafter (Unternehmer) ggf. als Arbeitnehmer oder schüttet ihm Gewinne aus. In diesem Fall ist eine strikte Trennung zwischen der Unternehmenssphäre und der des Gesellschafters (Unternehmers) vorzunehmen.

Mischformen

Sie können auch die zuvor genannten Rechtsformen kombinieren.

Bei einer GmbH und Co. KG übernimmt z. B. die Körperschaft die Geschäftsführung und Haftung für die Personengesellschaft und der oder die weiteren Gesellschafter stellen das Kapital zur Verfügung.

Auch ein Einzelunternehmer kann einen Kapitalgeber an Gewinn und Verlust beteiligen, indem er ihn als stillen Gesellschafter aufnimmt. Still heißt der Gesellschafter, weil er nach außen hin nicht auftritt. An den unternehmerischen Entscheidungen kann, aber muss er nicht beteiligt sein.

2.2 Unterschiede der Unternehmensformen

Gründungsmodalitäten

Das Einzelunternehmen ist am einfachsten zu gründen. Es ist keine Einigung zwischen mehreren Personen erforderlich. Sofern Sie als Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes grundsätzlich (kein Verbot nach § 35 GewO) oder im Einzelfall (z. B. Meisterzwang) befugt sind, können Sie mit einer einfachen Anmeldung beginnen.

Eine GbR, KG oder OHG kann durch mündlichen oder schriftlichen Vertrag gegründet werden. Der Gesellschaftsvertrag regelt, welche Rechte und Pflichten nach innen und außen von welchem Gesellschafter übernommen werden. Er sollte deshalb zur Sicherheit für alle Beteiligten schriftlich ausformuliert werden.

Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann nur mit notarieller Hilfe wirksam werden. Die Gründung der GmbH ist nicht durch mündlichen Vertrag möglich. Wird sie unwirksam gegründet, besteht sie als Personengesellschaft fort. Auch mit einem stillen Gesellschafter wird ein Vertrag geschlossen. Je nachdem, wie viel unternehmerischen Einfluss der stille Gesellschafter laut Vertrag erhält, werden seine Einkünfte besteuert.

Ist er nur Kapitalgeber hat er Zinseinnahmen (Einkünfte aus Kapitalvermögen), die ihm der Unternehmer zahlt. Wird er am Gewinn und Verlust beteiligt, hat er selber auch unternehmerische Einkünfte.

Haftung

Bei einem Einzelunternehmen lasten alle Rechte und Pflichten auf Ihnen als Unternehmer. Sie haften gegenüber Ihrem Kunden wie gegenüber dem Finanzamt allein und mit Ihrem gesamten Vermögen.

Sie können Ihre Pflichten delegieren, haben aber für die Fehler der beauftragten Personen einzustehen. Sofern Sie einen bereits bestehenden Betrieb übernehmen, ist auch eine Haftung für vor der Übernahme entstandene betriebliche Steuern (z. B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) und für Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer der Arbeitnehmer) möglich.

In der Personengesellschaft werden Pflichten und Risiken auf mehrere verteilt. Diese Pflichten können unterschiedlichen Umfang haben.

Die Unternehmer können sich gleichberechtigt als GbR oder in einer OHG zusammenschließen. Auch hier haften Sie gegenüber Dritten allein und müssen einen Ausgleich intern suchen. Dies gilt auch gegenüber dem Finanzamt. Hat die Gesellschaft Steuerschulden, kommt es nicht immer darauf an, wer diese verursacht hat. Das Finanzamt kann in einem Haftungsverfahren prüfen, welchen (zahlungsfähigen) Gesellschafter es in Anspruch nimmt.

Es gibt aber auch Personengesellschaftsformen, in denen die Haftung begrenzt werden kann.

In einer Kommanditgesellschaft gibt es persönlich (unbeschränkt) haftende Gesellschafter (sog. Komplementäre) und beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten), die auf einen in die Gesellschaft eingebrachten Betrag beschränkt haften. Diese Beschränkung muss im Handelsregister eingetragen werden.

Die GmbH haftet zwar gegenüber den Gläubigern selbst. Auch hier kann aber der geschäftsführende Gesellschafter in Anspruch genommen werden. Haben Sie sich als Geschäftsführer steuerliche Versäumnisse vorzuwerfen, kann das Finanzamt bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft auf Sie zugreifen. Banken sichern sich vor Zahlungsschwierigkeiten der Körperschaft durch Bürgschaften ab. Um eine Haftungsbeschränkung zu erreichen, muss zwingend eine Eintragung der GmbH im Handelsregister erfolgen. Der stille Beteiligte haftet dem Finanzamt nicht.

Die Steuern des Unternehmens

Kapitalbedarf und Kosten

Ein Einzelunternehmen bedarf rechtlich keiner Einlage und keines Eigenkapitals. Sie brauchen nur Liquidität, um tätig werden zu können. Die steuerlichen Pflichten können Sie als Unternehmer rechtlich gesehen selbst erfüllen. Regelmäßige gute steuerliche Beratung macht sich jedoch bezahlt. Die Finanzämter können in steuerlichen Fragen helfen. Eine perspektivische Beratung ist ihnen nicht erlaubt. Personengesellschaften können ohne gegründet werden. Soll bei einer KG die Haftungsbeschränkung für den Kommanditisten eintreten, so muss die vereinbarte Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen und geleistet werden. Erfolgt dies nicht, haften alle Gesellschafter gleichrangig persönlich und unbeschränkt. Für eine Personengesellschaft ergibt sich ein gegenüber dem Einzelunternehmen erhöhter Beratungsbedarf.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde das Verfahren zur Gründung einer GmbH erleichtert. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, für unkomplizierte "Standardgründungen" so genannte Musterprotokolle zu verwenden; eines für die Gründung einer Ein-Personen-GmbH und eines für die Gründung einer Mehr-Personen-GmbH mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer. Das Gründungsverfahren einschließlich der Registereintragung soll durch die Vereinigung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Schriftstück und durch die Vorgabe von amtlichen "Mustern" beschleunigt werden. Es bleibt aber dabei, dass die Gründung der GmbH – auch bei Verwendung der Musterprotokolle – notariell zu beurkunden ist.

Für die Gründung einer "ordentlichen" GmbH brauchen Sie ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro. Für die Eintragung in das Handelsregister müssen mindestens 12.500 Euro eingezahlt sein.

Neu eingeführt wurden mit dem MoMiG Regelungen zur Gründung einer GmbH mit einem Stammkapital von weniger als 25.000 Euro (sog. "Mini"-GmbH). Äußerlich ist eine solche "Mini"-GmbH nach § 5a GmbHG durch die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" kenntlich zu machen. Die "Mini"-GmbH ist von Gesetzes wegen zudem dazu verpflichtet, von ihrem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss mindestens 25 % in eine gesetzliche Rücklage einzustellen. Unbeschadet dessen handelt es sich bei der "Mini"-GmbH um eine GmbH. Deshalb gelten auch für sie alle GmbH-Vorschriften. Durch die Buchführungsverpflichtung der Kapitalgesellschaft ergeben sich zwangsläufig Folgekosten für den Beratungsbedarf.

3. Die Steuern des Unternehmens

Steuerarten und Steuererklärungen

3.1 Einkommensteuer

Als Unternehmer unterliegen Sie der Einkommensteuer wie ein Arbeitnehmer. Sie sind auch zur Zahlung des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer bei entsprechender Zugehörigkeit verpflichtet.

Auch der Gewinnanteil aus einer Personengesellschaft unterliegt beim Gesellschafter der Einkommensteuer, da die Personengesellschaft selbst weder Einkommen- noch Körperschaftsteuer zahlt.

Bei der Einkommensteuer wird zwischen verschiedenen Einkunftsarten unterschieden, wobei für Unternehmer insbesondere die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit eine Rolle spielen (sog. Gewinneinkunftsarten):

3.1.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Hierzu zählen beispielsweise Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Auch die Tierzucht und Tierhaltung gehört dazu, es sei denn, es handelt sich um eine gewerbliche Tätigkeit (abhängig vom Verhältnis der Größe des Viehbestands zur landwirtschaftlich genutzten Fläche). Die Tätigkeit muss – wie die gewerbliche – selbständig, nachhaltig, in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr erfolgen.

3.1.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen vor, wenn Sie

- selbständig (nicht abhängig),
- nachhaltig (wiederholt und nicht nur vorübergehend),
- in Gewinnerzielungsabsicht (langfristig Gewinne zu erzielen, die höher sind, als die Anlaufverluste),
- unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (Leistungen werden am Markt angeboten) tätig sind und
- es sich weder um eine land- und forstwirtschaftliche noch um eine selbständige Tätigkeit handelt und
- die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Gewerbliche Einkünfte ziehen eine Gewerbesteuerpflicht nach sich.

3.1.3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Hierzu zählen selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten sowie die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer,

Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Die Tätigkeit muss – wie die gewerbliche – nachhaltig, in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr erfolgen.

Für alle Gewinneinkunftsarten gilt:

Ihren Gewinn müssen Sie als Unternehmer selbst ermitteln. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die Gewinnermittlung je nach Betriebsgröße und Art der Tätigkeit entweder durch Einnahmenüberschussrechnung oder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) erfolgen. Nähere Ausführungen dazu finden Sie unter Punkt 4. Gewinnermittlung.

Der Gewinn einer Personengesellschaft und die auf die Gesellschafter entfallenden Anteile werden gesondert und einheitlich festgestellt.

Dabei sind sowohl die gemeinschaftlich erzielten Erträge bzw. getätigten Aufwendungen zu berücksichtigen, als auch solche Aufwendungen und Erträge, die nur auf einen Gesellschafter entfallen und mit dem Betrieb der Personengesellschaft zusammenhängen (Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben) oder die auf Wirtschaftsgütern beruhen, die nur einem Gesellschafter gehören und die dem Betrieb der Personengesellschaft dienen (z. B. ein Grundstück, dass der Gesellschafter der Gesellschaft zur Nutzung überlässt) oder die der Beteiligung des Gesellschafters dienen (z. B. ein Kredit den der Gesellschafter zur Finanzierung seiner Beteiligung aufgenommen hat). Die Gewinnanteile sind im Rahmen der Einkommensteuerklärungen zu berücksichtigen. Betreiben Sie Ihr Einzelunternehmen nicht im Bereich des Finanzamtes, in dessen Bereich sich Ihr Wohnsitz befindet, erfolgt eine gesonderte Feststellung des Gewinns.

Als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft erklären Sie Ihren Gewinn in Ihrer Einkommensteuererklärung zusammen mit den Einkünften aus den übrigen Einkunftsarten:

3.1.4 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Hierzu gehören Löhne, Gehälter und andere Bezüge aus einem öffentlichen oder privaten gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis.

3.1.5 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Hierzu gehören beispielsweise Zinsen, Dividenden und Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen ab dem 01.01.2009 grundsätzlich einem gesonderten und abgeltenden Steuertarif in Höhe von 25 % (Abgeltungsteuer). Diese Steuer wird grundsätzlich von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) einbehalten und an das Finanzamt

abgeführt. Bei bestimmten Kapitalerträgen (z. B. ausländische Dividenden, Stillhalteprämien, Gewinne bei Termingeschäften) ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn es sich dabei um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes handelt und der Gläubiger der Kapitalerträge die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gegenüber der auszahlenden Stelle beantragt. Dies gilt auch für bestimmte Kapitalerträge, wenn sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Um die Abstandnahme vom Steuerabzug in diesen Fällen zu erreichen, muss der Anleger gegenüber der auszahlenden Stelle eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug abgeben. Entsprechende Vordrucke hält die auszahlende Stelle bereit.

3.1.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Hierzu gehören beispielsweise die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen.

3.1.7 Sonstige Einkünfte

Hierzu gehören beispielsweise Renten sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) private Veräußerungsgewinne.

3.1.8 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Von der Summe der Einkünfte sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen verschiedene Abzüge möglich:

- Altersentlastungsbetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Freibetrag für Land- und Forstwirte
- = Gesamtbetrag der Einkünfte
- Verlustvortrag bzw.-rücktrag
 Verluste aus dem Folgejahr oder aus früheren Jahren
 können (betragsmäßig begrenzt) abgezogen wer den. Durch die Anrechnung von Anfangsverlusten
 im Vorjahr der Unternehmensgründung (bis zu einer
 Höhe von 511.500 Euro) kann so eine Einkommen steuererstattung für das Vorjahr erreicht werden,
 wenn im Vorjahr Einkommensteuer (auch z. B. durch
 den Ehegatten) gezahlt wurde.
- Sonderausgaben
 - z.B. private Versicherungsbeiträge, Spenden, unter bestimmten Voraussetzungen Kinderbetreuungskosten
- Außergewöhnliche Belastungen
 - z. B. Krankheitskosten, Unterhaltsaufwendungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, Ausbildungsfreibetrag
- = Einkommen
- ggf. kindbezogene Freibeträge
 Kinderfreibeträge werden abgezogen, wenn die
 dadurch entstehende Steuerersparnis höher ist als
 das Kindergeld (Günstigerprüfung).
- = zu versteuerndes Einkommen

Die Steuern des Unternehmens

3.1.9 Höhe der Einkommensteuer

Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen einer natürlichen Person innerhalb des Veranlagungszeitraumes.

Der Steuersatz ist z. B. von der Höhe des Einkommens und dem Familienstand abhängig. Auch bestimmte Lohnersatzleistungen wie Krankengeld und Arbeitslosengeld I können Einfluss auf den Steuersatz haben. Bis zu einem so genannten Grundfreibetrag von zur Zeit 8.004 Euro fällt keine Steuer an. Der Spitzensteuersatz beträgt zur Zeit 45 %. Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögenvergleich (vgl. 4.3) gilt ab 2008 für nicht entnommene Gewinne auf Antrag ein besonderer Steuersatz von 28,25 %. Bei späterer Entnahme erfolgt eine Nachversteuerung. Ob sich die Inanspruchnahme dieser sog. Therausierungsbegünstigung lohnt, hängt von den individuellen Einkommensverhältnissen ab.

Um Ihre festzusetzende Einkommensteuer zu ermitteln, können noch verschiedene Minderungsbeträge abgezogen werden. So ermäßigt sich z. B. bei gewerblichen Einkünften die auf diese gewerblichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer um das 3,8fache des Gewerbesteuer-Messbetrages höchstens die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer (sog. Gewerbesteueranrechnung). Auf die festgesetzte Einkommensteuer werden Steuerbeträge angerechnet, die schon vorher gezahlt (Einkommensteuer-Vorauszahlungen) oder durch Steuerabzug erhoben wurden: z. B. Lohnsteuer, sowie ggf. Kapitalertragsteuer. Der sich dann ergebende Betrag ist von Ihnen an das Finanzamt zu zahlen oder wird Ihnen vom Finanzamt erstattet.

3.1.10 Einkommensteuer bei Verheirateten

Wenn Sie verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, können Sie wählen, ob eine Zusammenveranlagung oder eine getrennte Veranlagung (oder im Jahr der Eheschließung eine sog. besondere Veranlagung) durchgeführt werden soll. Ein Musterformular der Einkommensteuererklärung (Mantelbogen) ist im Anhang (Seiten 48-51) abgebildet.

3.2 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die Steuer vom Einkommen der Körperschaften, z. B. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH –, Personenvereinigungen, z. B. eines nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereins, und Vermögensmassen, z. B. einer Stiftung des privaten Rechts. Die Körperschaftsteuer ergänzt die Einkommensteuer der natürlichen Personen. Sie ist erforderlich, weil Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zwar auch Einkommen erzielen können, dieses Einkommen aber nicht ohne weiteres natürlichen

Personen zugerechnet werden kann. Die Notwendigkeit einer gesonderten Steuer vom Einkommen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen lässt sich am Unterschied zwischen Personengesellschaften (wie der Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR -, der Offenen Handelsgesellschaft - OHG -, der Kommanditgesellschaft - KG) und Kapitalgesellschaften (wie der Aktiengesellschaft – AG – und der schon erwähnten GmbH) verdeutlichen. In beiden Fällen erzielt eine Gesellschaft Einkommen. Personengesellschaften sind jedoch ,transparent', d. h. ihr Einkommen kann unmittelbar den Gesellschaftern als eigenes Einkommen zugerechnet werden. Deshalb bedarf es bei Personengesellschaften keiner Besteuerung des von der Gesellschaft erzielten Einkommens.

Anders bei **Kapitalgesellschaften**. Hier erzielt der Gesellschafter erst dann ein Einkommen, wenn die Gesellschaft an ihn Gewinn ausschüttet, also Dividenden zahlt. Will man das Einkommen der Gesellschaft bis dahin nicht unversteuert lassen, muss bei Kapitalgesellschaften eine Steuer auf das Einkommen der Gesellschaft erhoben werden. Noch eindeutiger ist dies bei Vereinen – hier haben die Gesellschafter/ Mitglieder gar keinen Anspruch auf eine Gewinnausschüttung – und Stiftungen – hier gibt es gar keine Gesellschafter/Mitglieder, die einen Anspruch auf eine Gewinnausschüttung haben könnten.

Das Aufkommen der Körperschaftsteuer stammt ganz überwiegend von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften (eingetragene Genossenschaft – eG –). Deshalb soll es im Folgenden nur noch um diese Körperschaften gehen. Für Vereine und Stiftungen geht es dagegen insbesondere um Fragen der Gemeinnützigkeit (**Gemeinnützigkeit**).

Die Körperschaftsteuer ist bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geprägt durch die Funktion der Besteuerung als Ergänzung/Vorwegnahme der Einkommensteuer der natürlichen Personen.

Einerseits wird für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens soweit wie möglich auf die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zurückgegriffen, andererseits wird berücksichtigt, dass der für Ausschüttungen verwendete Gewinn der Körperschaft bereits mit einer Steuer vom Einkommen belastet ist. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten handelsrechtlich immer als Kaufleute, erzielen deshalb nur gewerbliche Einkünfte und haben ihren steuerlichen Gewinn nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf der Grundlage des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu ermitteln. Auf das zu versteuernde Einkommen der Körperschaft wird ein Steuersatz von 15 % angewendet; im Unterschied zur Einkommensteuer gibt es weder einen Grundfreibetrag noch einen progressiven Tarifverlauf. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben – anders als natürliche Personen – keine Privat-Sphäre, deshalb braucht bei der Gestaltung des Körperschaftsteuer-Tarifs auch nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit der Körperschaften Rücksicht genommen werden. Andererseits ist bei der Festlegung des Körperschaftsteuer-Satzes berücksichtigt worden, dass Kapitalgesellschaften und Genossenschaften regelmäßig auch der Gewerbesteuer (▶ Gewerbesteuer) unterliegen.

Durch Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zusammen beträgt die steuerliche Gesamtbelastung des Unternehmens je nach gemeindlichem Hebesatz bei der Gewerbesteuer ca. 27-29 %. Ein Musterformular der Körperschaftsteuererklärung ist im Anhang (Seiten 52-57) abgebildet.

Werden Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften an die Anteilseigener ausgeschüttet, unterliegen diese Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen beim Anteilseigner (= natürliche Person) teilweise noch einmal der Besteuerung nach dem Einkommen. Als Besonderheit bei der Besteuerung von Körperschaften gilt das Rechtsinstitut der sogenannten "verdeckten Gewinnausschüttung" (vGA). Hierunter werden Geschäftsvorgänge zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter verstanden, die zwar in Form von zivilrechtlich grundsätzlich zulässigen Rechtsgeschäften zwischen diesen erfolgen, aber steuerlich nicht anzuerkennen sind, weil sie bei wirtschaftlicher Betrachtung lediglich eine ordentliche Gewinnausschüttung aus dem von der Körperschaft erzielten Einkommen und von ihr auch zu versteuerndem Einkommen verdecken.

Typisches Beispiel hierfür ist die Vereinbarung von der Höhe nach unangemessenen Vergütungen zwischen Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter/einer diesem nahestehenden Person (etwa die Vereinbarung zu hoher Gehälter oder Gewährung unüblich hoher Zinsen für ein der Gesellschaft eingeräumtes Darlehen, aber auch – in umgekehrter Richtung – eine zu niedrige oder Nichtverzinsung eines dem Gesellschafter von der Gesellschaft gewährten Darlehens). Insbesondere bei beherrschenden Gesellschaftern oder verschiedenen Gesellschaftern mit **gleichgerichteten Interessen** ist zudem zu beachten, dass Vereinbarungen mit der Kapitalgesellschaft im Vorwege und in klarer und eindeutiger Form zu treffen sind, um steuerlich anerkannt zu werden. **Schriftform** ist – je nach Art des Rechtsgeschäfts – grundsätzlich zwar nicht erforderlich, jedoch dringend anzuraten. Kommt es zum Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung, wird das Einkommen der Kapitalgesellschaft entsprechend erhöht. Gleichzeitig ist die verdeckte Gewinnausschüttung bei dem betroffenen Gesellschafter anzusetzen (grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen). Ist das zugrundeliegende Rechtsgeschäft bei diesem bereits unter einer anderen Einkunftsart erfasst worden (z. B. bei einem zu hohen Gehalt als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), kommt insoweit eine Umqualifizierung dieser bereits erfassten Einkünfte in Betracht. Welche konkreten steuerlichen Auswirkungen – und ggf. Belastungen – aus dem Ansatz verdeckter Gewinnausschüttungen entstehen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Von der Körperschaftsteuer zu unterscheiden ist die **Kapitalertragsteuer** beim Bezug von Gewinnausschüttungen. Dabei handelt es sich um eine im Wege des Steuerabzugs vom Schuldner der Kapitalerträge zu erhebende Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Anteilseigners. Die vom Schuldner der Kapitalerträge für Rechnung des Anteilseigners einbehaltene und an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer angerechnet.

3.3 Gewerbesteuer

Um die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken, wird ihnen im Grundgesetz ausdrücklich eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit eigenem Hebesatzrecht zugestanden. Dies ist eine Umschreibung für die Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer stellt für zahlreiche Gemeinden eine wichtige Einnahmequelle dar. Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer. Anknüpfungspunkt für die Steuer (Besteuerungsgegenstand) ist nicht, wie bei der Einkommensteuer das persönliche Einkommen einer Person, sondern der "Gewerbebetrieb"; daher auch die Bezeichnung Sach- oder Realsteuer.

Der Steuersatz (Hebesatz)

Eigenes Hebesatzrecht bedeutet, dass die einzelne Gemeinde selbst den Steuersatz ("Hebesatz") für die Gewerbesteuer festlegt, also selbst über die Höhe der Gewerbesteuerbelastung der Unternehmen einerseits und des Gewerbesteueraufkommens der Gemeinde andererseits entscheidet. Die Hebesätze sind in den einzelnen Gemeinden deshalb nicht einheitlich. Seit 2004 ist jede Gemeinde verpflichtet, auch tatsächlich eine Gewerbesteuer zu erheben; der Hebesatz beträgt von Gesetzes wegen mindestens 200 %.

Bemessungsgrundlagen

Der Gewerbesteuer unterliegen alle im Inland betriebenen Gewerbebetriebe. Das sind insbesondere Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie Kapitalgesellschaften (GmbH, AG etc.). Kapitalgesellschaften gelten unabhängig von der Art der Tätigkeit immer als Gewerbebetrieb. Nicht unter die Gewerbesteuer fallen Land- und Forstwirte sowie Freiberufler, es sei denn, diese Tätigkeiten werden in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeführt.

Die Steuern des Unternehmens

Die Gewerbesteuer bemisst sich nach dem Gewerbeertrag. Das ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, vermehrt um Hinzurechnungen und vermindert um Kürzungen.

Die Hinzurechnungen und Kürzungen haben unterschiedliche Funktionen:

- Bei der Ermittlung des Gewinns als Betriebsausgaben abzugsfähige Beträge (Entgelte für Schulden, Renten und dauernde Lasten, Gewinnanteil des stillen Gesellschafters, Mieten, Pachten, Leasingraten, Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten) werden für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn aus Gewerbebetrieb teilweise wieder hinzugerechnet. Dies erfolgt, weil bei der Gewerbesteuer die Ertragskraft des Gewerbebetriebs (Gewerbeertrag) und nicht die persönliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers besteuert werden soll. Nur insoweit kommt noch der Objektcharakter der Gewerbesteuer zum Tragen.
- Die übrigen Hinzurechnungen und Kürzungen sind technischer Natur und dienen im Wesentlichen
 - der Begrenzung des Gewerbeertrages auf den im Inland erzielten Gewinn,
 - der Vermeidung der gewerbesteuerlichen Doppelbesteuerung bei Personen- und Kapitalgesellschaften auf der Ebene der Gesellschaft einerseits und der der Gesellschafter andererseits,
 - der Vermeidung der Doppelbelastung mit Gewerbesteuer und Grundsteuer.

Ermittlung

Die Gewerbesteuer wird in zwei Stufen ermittelt. Auf der ersten Stufe wird auf den Gewerbeertrag die Messzahl angewendet; dies ergibt den Gewerbesteuermessbetrag. Auf der zweiten Stufe wird auf den Gewerbesteuermessbetrag der Hebesatz der einzelnen Gemeinde angewendet. Dies ergibt die festgesetzte Gewerbesteuer.

Die Messzahl beträgt allgemein 3,5 %. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ermäßigt sich der Gewerbesteuermessbetrag, indem hier vom Gewerbeertrag ein Freibetrag (pauschale Minderung für den "Unternehmerlohn") von 24.500 Euro abgezogen wird. Bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern von Personengesellschaften wird außerdem die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Unternehmer angerechnet.

Verwaltung

Die Verwaltung, Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer obliegt Finanzämtern und Gemeinden. Die Aufgaben sind wie folgt verteilt: Das Grundgesetz ordnet die Verwaltung der Gewerbesteuer grundsätzlich den Landesfinanzbehörden, also den Finanzämtern, zu. Die Länder können aber die Verwaltung der Gewerbesteuer auch ganz oder zum Teil den Gemeinden übertragen. Davon hat Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht und den Gemeinden die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer übertragen; dies schließt die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gewerbesteuer ein.

Den Finanzämtern verbleiben danach die Aufgaben der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und Festsetzung (und ggf. Zerlegung) des Steuermessbetrags. Dem Unternehmer wird der Gewerbesteuermessbescheid durch das Finanzamt, der Gewerbesteuerbescheid durch die Gemeinde bekannt gegeben; dabei ist der Gewerbesteuermessbescheid bindender Grundlagenbescheid für den Gewerbesteuerbescheid. Die Aufgabenverteilung zwischen Finanzverwaltung und Gemeinde schlägt auch beim Rechtsschutz durch. Gegen den Gewerbesteuermessbescheid kann der Unternehmer beim Finanzamt Einspruch einlegen sowie Aussetzung der Vollziehung beantragen; insoweit ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Gemeinde ist insoweit nicht befugt, Rechtsbehelfe einzulegen. Besteht Streit darüber, welcher Gemeinde die Gewerbesteuer zusteht, hat das Finanzamt zunächst einen Zuteilungsbescheid zu erteilen, der dann angegriffen werden kann. Gegen den Gewerbesteuerbescheid kann der Unternehmer Widerspruch bei der Gemeinde einlegen; insoweit ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben. Ein Musterformular der Gewerbesteuererklärung ist im Anhang (Seiten 58-61) abgebildet.

Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags

Die Gewerbesteuer steht der Gemeinde zu, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Gewerbesteuermessbetrags erhoben, der auf sie entfällt. Dazu muss der Gewerbesteuermessbetrag zerlegt werden. Die Zerlegung ist Konsequenz des Äquivalenzprinzips. Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne, die an die in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden. Soweit dies zu unbilligen Ergebnissen führen würde, soll nach einem besseren Maßstab zerlegt werden. Die Zerlegung ist Aufgabe der Finanzämter. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Zerlegungsanteile werden durch Bescheid festgesetzt, der sowohl dem Unternehmer als auch den steuerberechtigten Gemeinden bekannt gegeben wird. Gegen einen Zerlegungsbescheid des Finanzamtes können neben dem Unternehmer auch die beteiligten Gemeinden Einspruch einlegen.

3.4 Umsatzsteuer

3.4.1 Einleitung

Wenn Sie als Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes steuerpflichtige Umsätze tätigen, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Für die durch Sie erbrachten Leistungen sind grundsätzlich Rechnungen gegenüber dem Leistungsempfänger zu erstellen. Rechnungen über 150 Euro müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuerldentifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) des gelieferten Gegenstandes oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts,
- das nach Steuersätzen (7 bzw. 19 Prozent) und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind Sie berechtigt, die Ihnen von anderen Unternehmern für Leistungsbezüge für Ihr Unternehmen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuerbeim Finanzamt geltend zu machen. Diese Vorsteuerbeträge sind von den geschuldeten Umsatzsteuerbeträgen des betreffenden Zeitraumes abzusetzen.

3.4.2 Entstehung der Steuer

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, die Steuer nach vereinbarten Entgelten (sog. Soll-Besteuerung) zu berechnen. Die Steuer entsteht dann mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Tz. 3.4.3), in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Hierbei ist unbeachtlich, ob der Leistungsempfänger bereits das betreffende Entgelt gezahlt hat. Trifft eine der nachfolgenden Voraussetzungen zu, können Sie beim Finanzamt die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung) beantragen:

- Ihr Gesamtumsatz wird im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich 500.000 Euro nicht übersteigen. Beträgt in den Folgejahren der Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres ebenfalls nicht mehr als 500.000 Euro, kann die Ist-Besteuerung weiter angewendet werden.
- Sie werden von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit oder
- Sie haben Umsätze aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Künstler usw.).

In diesen Fällen entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte tatsächlich vereinnahmt worden sind.

In bestimmten Fällen schulden Sie auch als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Dies gilt insbesondere für steuerpflichtige

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

In diesen Fällen entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, jedoch spätestens mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

3.4.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung

Im Kalenderjahr der Aufnahme Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr sind Sie verpflichtet, die Steuer monatlich anzumelden und abzuführen. Diese monatliche Voranmeldung müssen Sie grundsätzlich auf elektronischem Weg bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums übermitteln (siehe auch Tz. 9 "Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen"). Auf Antrag verlängert Ihnen Ihr Finanzamt die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen um einen Monat. Ein Musterformular für einen Antrag auf Dauerfristverlängerung ist im Anhang (Seiten 62-63) abgebildet.

Durch die Fristverlängerung zur Abgabe der Voranmeldungen erhalten Sie auch mögliche Vorsteuererstattungen aus Investitionen später – zum Nachteil für die Liquidität.

Später ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für



Die Steuern des Unternehmens

das vorangegangene Kalenderjahr aber mehr als 7.500 Euro, ist die Steuer ebenfalls monatlich anzumelden und abzuführen. In den Fällen, in denen die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, kann das Finanzamt Sie von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreien. Ein Musterformular der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist im Anhang (Seiten 64-68) abgebildet.

3.4.4 Umsatzsteuerjahreserklärung

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. In dem Jahr, in dem Sie Ihr Unternehmen eröffnet haben, tritt der Zeitraum Ihrer gewerblichen und beruflichen Tätigkeit an die Stelle des Kalenderjahres. Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Hier müssen Sie selbst berechnen, ob und wie viel Umsatzsteuer Sie zu zahlen haben oder ob es einen Überschuss zu Ihren Gunsten gibt. Mit dieser Anmeldung der Jahressteuer fassen Sie die bereits eingereichten "Umsatzsteuervoranmeldungen" zusammen und können diese, wenn es notwendig ist, berichtigen. Ein Musterformular der Umsatzsteuererklärung/Anleitung ist im Anhang (Seiten 69-76) abgebildet.

3.4.5 Kleinunternehmer

Kleinunternehmer haben unter bestimmten Umständen umsatzsteuerliche Vorteile. Als Kleinunternehmer gelten Sie, wenn Ihr voraussichtlicher Umsatz im Kalenderjahr der Unternehmenseröffnung die Grenze von 17.500 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht überschreitet. In den Folgejahren darf Ihr Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres 17.500 Euro und der voraussichtliche Umsatz für das laufende Kalenderjahr 50.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Berechnung müssen Sie stets vom Jahresumsatz (vereinnahmte Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer) ausgehen, wenn Sie die genannten Grenzen ermitteln. Im Laufe des Kalenderjahres, in dem Sie Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit neu aufnehmen, ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz in diesem Kalenderjahr abzustellen. Sind Sie Kleinunternehmer, wird die von Ihnen geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie dürfen dann keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen, da Sie diese sonst schulden und auch an das Finanzamt zu zahlen hätten. Als Kleinunternehmer sind Sie auch nicht berechtigt Vorsteuerbeträge abzuziehen.

In der Startphase eines Unternehmens werden oftmals größere Investitionen getätigt. Die möglicherweise daraus resultierenden Vorsteuerüberschüsse können bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bereits bei der steuerlichen Erfassung zu verzichten und unterliegen dann der Umsatzbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Ihnen steht dann der Vorsteuerabzug zu. Ferner können Sie Ihren Kunden Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen, auch wenn der Umsatz die vorgenannten Grenzen nicht überschreitet.

3.4.6 Erleichterte Trennung der Entgelte

Sollte die getrennte Aufzeichnung einzelner Waren nach Steuersätzen nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein (z. B. Lebensmitteleinzelhändler), können Sie beim Finanzamt ein "erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte" beantragen. Der Vorteil ist, dass die Entgelte erst nachträglich nach Steuersätzen getrennt werden, z. B. unter Berücksichtigung des Wareneingangs.

Ein Merkblatt mit weitergehenden Informationen finden Sie im Anhang (Seiten 77-84).

3.4.7 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern anderer EU-Mitgliedstaaten und dem übrigen Ausland

Sollten Sie am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen - Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen - benötigen Sie für umsatzsteuerrechtliche Zwecke neben der Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie beim Finanzamt die Erteilung einer USt-IdNr. beantragen. Ihre Angaben werden dann automatisch an das zuständige Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet. Die Umsatzsteuerldentifikationsnummer können Sie auch später bei Bedarf schriftlich beim

Bundeszentralamt für Steuern

- Dienstsitz Saarlouis -

Ahornweg 1 - 3 66740 Saarlouis

Tel.: 0228 406-1222

Fax: 0228 406-3801

beantragen. In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben.



Die Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist auch im Internet unter www.bzst.de online möglich. Die Lieferung von Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist im Allgemeinen von der Umsatzsteuer befreit. Dagegen unterliegt der Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im Land des Erwerbers der Umsatzbesteuerung. Liefern Sie Waren in andere EU-Mitgliedstaaten, sind Sie verpflichtet, vierteljährlich eine sog. "Zusammenfassende Meldung" auf elektronischem Weg beim Bundeszentralamt für Steuern - Außenstelle Saarlouis - einzureichen.



Hinweise finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter **www.bzst.de** im Bereich "Zusammenfassende Meldung".

Für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern anderer Staaten (Nicht-EU-Staaten) ist bedeutsam, dass die Ausfuhr von Waren in Staaten außerhalb der Europäischen Union von der Umsatzsteuer befreit ist.

Für Warenbezüge aus dem Ausland (Nicht-EU-Staaten) wird von der Zollverwaltung eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls als Vorsteuer abzugsfähig ist.

3.4.8 Umsatzsteuer-Nachschau

Im Rahmen der steuerlichen Aufnahme und im laufenden Besteuerungsverfahren kann das Finanzamt bei Ihnen, unabhängig von einer Außenprüfung, eine allgemeine Umsatzsteuer-Nachschau vornehmen.

Der mit der Umsatzsteuer-Nachschau betraute Amtsträger der Finanzverwaltung kann ohne vorherige Ankündigung ihre Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten. Der Amtsträger hat sich auszuweisen, sobald er

- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten möchte
- Sie auffordert, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere umsatzsteuerrelevante Urkunden vorzulegen oder
- Sie auffordert, Auskünfte zu erteilen.

Das Betreten Ihrer Räumlichkeiten dient dazu, Sachverhalte festzustellen, die für die Umsatzbesteuerung erheblich sein können. Die Umsatzsteuer-Nachschau gewährt kein Durchsuchungsrecht. Wohnräume dürfen gegen Ihren* Willen nur in Ausnahmefällen betreten werden.

4. Die Gewinnermittlung

4.1 Allgemeines

Bei betrieblichen Einkünften (Einkünfte aus Landund Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) bildet der Gewinn die Ausgangsbasis für die Festsetzung bzw. Berechnung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Gleichzeitig ist der Gewinn bei Einkünften aus Gewerbebetrieb Ausgangsgröße für die Ermittlung des Gewerbeertrags als Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Als gebräuchliche Arten der Gewinnermittlung sind gesetzlich der Betriebsvermögensvergleich (Buchführung) und die Einnahmenüberschussrechnung vorgesehen. Andere Gewinnermittlungsarten (Tonnagebesteuerung bei Schiffen - § 5a EStG, Durchschnittssatzgewinnermittlung bei Land- und Forstwirtschaft - § 13a EStG) haben nur einen kleinen Anwendungsbereich.

4.2 Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Wenn für Sie keine Verpflichtung zur Buchführung nach Handels- oder Steuerrecht besteht, kann der Gewinn durch diese relativ einfache Art der Gewinnermittlung ermittelt werden. Keine Buchführungspflicht besteht für Freiberufler (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte), kleine Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte bis zu bestimmten Größenmerkmalen (vgl. 4.3). Der Gewinn des Wirtschaftsiahres wird nach dem Prinzip Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben = Gewinn bzw. Verlust ermittelt. Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zu- und Abflusses. Wenn beispielsweise ein Kunde eine Rechnung bezahlt, ist die Betriebseinnahme im Zeitpunkt der Bezahlung zu berücksichtigen. Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Inventar usw.) sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Sie können nur zeitanteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden (vgl. 4.5). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens (z. B. Grund und Boden, falls dieser zum Umlaufvermögen gehört) werden erst bei Zufluss des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Ein Journal, in dem Sie in mehreren Spalten Einnahmen und Ausgaben nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten ordnen können, ist dabei sehr hilfreich und erleichtert Ihnen auch den Überblick über Ihre Geschäftsentwicklung. Beinhalten kann ein Journal zum Beispiel eine Spalte für Wareneinkäufe, eine andere für Pkw-Kosten, eine dritte für Bürokosten und so weiter.

Die Gewinnermittlung

Der Steuererklärung ist eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen (§ 60 Abs. 4 EStDV).



Den Vordruck "Anlage EÜR" im FFWP-Format und die Ausfüllanleitung finden Sie im Formularcenter beim Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de.

Unternehmen mit Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 Euro können eine formlose Gewinnermittlung ohne Nutzung des Vordrucks erstellen.

4.3 Betriebsvermögensvergleich (Buchführung)

Kaufleute und Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH) sind bereits nach dem Handelsgesetzbuch zur Führung von Büchern verpflichtet. Nach § 140 Abgabenordnung besteht die Buchführungspflicht hier auch für die Besteuerung. Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte sind nach § 141 Abgabenordnung auch dann zur Buchführung verpflichtet, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Umsatz mehr als 500.000 Euro oder
- Gewinn mehr als 50.000 Euro oder
- Wirtschaftswert der land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen mehr als 25.000 Euro.

Wenn Sie zu dieser Gruppe gehören, die nicht originär bereits aufgrund außersteuerlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet ist, beginnt die Buchführungspflicht mit Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung des Finanzamts folgt, dass die genannten Grenzen überschritten sind und zur Buchführung übergegangen werden soll. Der steuerliche Gewinn wird grundsätzlich mit Hilfe des Betriebsvermögensvergleichs ermittelt. Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um die Entnahmen und vermindert um die Einlagen.

Betriebsvermögen bedeutet dabei Eigenkapital Ihres Betriebes. Der Gewinn umfasst nur die betrieblich veranlassten Wertveränderungen des Betriebsvermögens. Daher müssen Entnahmen hinzugerechnet, Einlagen abgerechnet werden. Entnahmen sind privat veranlasste Wertabgaben (z. B. Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Geld für private Zwecke) und Einlagen privat veranlasste Zuführungen ins Betriebsvermögen (z. B. Einlage von Geld vom privaten Sparbuch in den Betrieb). Die Grundlage der Gewinnermittlung ist Ihre Buchführung.

Buchführung bezeichnet die in Zahlenwerten vorgenommene planmäßige, lückenlose, sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge in einer Unternehmung auf Grund von Belegen.

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Konten verbucht, einmal im Soll und einmal im Haben. Hierfür gibt es Kontenpläne die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden.

Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten. Er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und von ihr geführten Konten. Für jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen. Die drei wichtigsten sind:

- Kontenrahmen für den Einzelhandel
- Kontenrahmen für den Groß- und Außenhandel
- Gemeinschaftskontenrahmen für die Industrie

Kontenrahmen sind nach dem Zehnersystem in Kontenklassen aufgebaut.

Die doppelte Buchführung soll den periodengerechten Gewinn ermitteln. Aus diesem Grund müssen Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen eingestellt und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden. Im Gegensatz zur Einnahmenüberschussrechnung sind also nicht nur die tatsächlichen Zahlungsströme relevant. In der Praxis werden für die Buchführung in immer stärkerem Maße Buchführungsprogramme auf Computern eingesetzt. Bei kleineren Betrieben erfolgt die Buchführung in vielen Fällen auch beim Steuerberater.

Aus der Buchführung wird der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) entwickelt. Bei der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz z. B. im Zeitpunkt der Betriebseröffnung und zum Schluss eines Wirtschaftsjahres müssen Sie eine Inventur (mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme) durchführen. Das Ergebnis der Inventur wird als Inventar bezeichnet und ist die Aufstellung der Wirtschaftsgüter nach Art, Menge und Wert in Form eines Bestandsverzeichnisses. Das Inventar ist damit Grundlage für die Aufstellung Ihrer Bilanz. In der Bilanz wird das Vermögen den Schulden Ihres Betriebes gegenübergestellt, mit dem Ziel, das Eigenkapital als Differenz zu ermitteln.

Eine Bilanz hat beispielsweise folgende Gliederung:

AKTIVA

A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
- II. Sachanlagen
- III. Finanzanlagen

B. Umlaufvermögen

- I. Vorräte
- II. Forderungen
- III. Wertpapiere

IV. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben

C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

PASSIVA

- A. Eigenkapital
- B. Rückstellungen
- C. Verbindlichkeiten
- D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge eines Wirtschaftsjahres. Die Begriffe Aufwand und Ertrag sind handelsrechtliche Begriffe.

Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist beispielsweise folgendermaßen gegliedert:

Aufwendungen

- Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
- Materialaufwand
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
- Personalaufwand
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) soziale Abgaben und
- Aufwendungen für die Altersversorgung
- Abschreibungen
- sonstige betriebliche Aufwendungen
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- außerordentliche Aufwendungen
- Steuern

Erträge

- Umsatzerlöse
- Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
- sonstige betriebliche Erträge
- Erträge aus Beteiligungen
- Erträge aus anderen Wertpapieren
- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- außerordentliche Erträge

Gewinn oder Verlust

Die Unterlagen zur Gewinnermittlung müssen Sie aufbewahren, sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, ebenfalls. Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren: Zehn Jahre

Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen sowie Buchungsbelege.

Sechs Jahre

Sämtlicher geschäftlicher Schriftwechsel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt regelmäßig mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die aufzubewahrenden Unterlagen entstanden sind oder die letzten Aufzeichnungen hierin vorgenommen wurden. Haben Sie die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen.

4.4 Aufzeichnung von Bargeschäften

Die Aufzeichnung der Bareinnahmen hat insbesondere in Betrieben mit Bargeschäften (z. B. Einzelhandel, Gaststätten) eine besondere Bedeutung.

Den baren Zahlungsverkehr müssen Sie regelmäßig täglich aufzeichnen, zum Beispiel in einem Kassenbuch. Bei der Buchführung ist ein Kassenbuch nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zur täglichen Feststellung des Kassenbestands erforderlich. Die Kassenaufzeichnungen müssen dabei so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand der Geschäftskasse verglichen werden kann (Kassensturzfähigkeit). Diese Anforderungen ergeben sich aus § 145 und § 146 Abgabenordnung. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ergibt sich die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Bareinnahmen aus § 22 Umsatzsteuergesetz i. V. m. §§ 63-68 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Die Einnahmeursprungsaufzeichnungen (z. B. Registrierkassenstreifen, Kassenzettel, Bons und sonstige Belege, Schichtzettel im Taxigewerbe) sind regelmäßig aufbewahrungspflichtig.

Bei einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) werden die Aufzeichnungen der Bargeschäfte regelmäßig schwerpunktmäßig überprüft. Werden hierbei Mängel festgestellt (z. B. der Kassenbestand weist in der Buchführung zeitweise einen Minusbestand aus, obwohl ein Bargeldbestand nicht negativ sein kann) kann dies nachteilige Folgen z. B. Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen zur Folge haben.

Die Gewinnermittlung

4.5 Ausgewählte Einzelfragen bei der Gewinnermittlung

Hinweise zu Einzelfragen der Gewinnermittlung finden Sie auch in der unter 4.2 benannten Anleitung zur "Anlage EÜR".

Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung - AfA) Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben, dürfen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Die Kosten müssen auf den gesamten Nutzungszeitraum verteilt werden, d. h. in jedem Jahr der Nutzungsdauer darf nur der anteilige Wertverzehr als Betriebsausgabe (= Abschreibung) geltend gemacht werden.

Bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens haben Sie die Wahl, ob Sie die AfA entweder in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) oder in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA – entfällt für zwischen dem 01.01.2008 und 31.12.2008 sowie nach dem 31.12.2010 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter) vornehmen. Bei Anschaffung oder Herstellung im Laufe eines Jahres kann grundsätzlich immer nur der Teil des Abschreibungsbetrages geltend gemacht werden, der auf den Zeitraum bis Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

Wirtschaftsgüter, die bis zum 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden:

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Sie sind allerdings in ein separates Verzeichnis einzutragen, wenn die Angaben nicht aus der Buchführung ersichtlich sind.

Wirtschaftsgüter, die ab dem 01.01.2008 und vor dem 01.01.2010 angeschafft oder hergestellt werden: Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 150 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgabe abzuziehen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro aber nicht 1.000 Euro, ist für alle in dem Wirtschaftsjahr angeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter ein Sammelposten zu bilden, der über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Wirtschaftsgüter, die ab dem 01.01.2010 angeschafft oder hergestellt werden:

Es besteht ein Wahlrecht, a) Wirtschaftsgüter bis 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen oder b) alternativ für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150 Euro – aber nicht über 1.000 Euro – einen Sammelposten zu bilden, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Das Wahlrecht zur Bildung des Sammelpostens kann im Wirtschaftsjahr für alle Wirtschaftsgüter nur einheitlich ausgeübt werden. Wird kein Sammelposten gebildet, sind die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 150 Euro in ein separates Verzeichnis einzutragen, wenn die Angaben nicht aus der Buchführung ersichtlich sind. Bei Ausübung des Wahlrechts zur Bildung des Sammelpostens kann bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 Euro ein Sofortabzug erfolgen.

AfA in gleichen Jahresbeträgen

Bei der linearen Abschreibungsmethode werden jährlich die gleichen Beträge abgesetzt. Der Jahresbetrag ergibt sich aus folgender Formel:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten dividiert durch die voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren.

Beispiel:

Sie erwerben am 20.05.01 einen neuen PKW (Nutzungsdauer: 6 Jahre) für Geschäftsfahrten zum Preis von 18.000 Euro + 3.420 Euro Umsatzsteuer (einschließlich Überführungs-, Zulassungskosten).

Die AfA des ersten Jahres 01 beträgt

18.000 Euro x 16,67 % = 3.000 Euro x 8/12 = 2.000 Euro. In den folgenden 5 Jahren 02 bis 06 ist jeweils ein AfA-Betrag von jährlich 3.000 Euro zu berücksichtigen. Im Jahr 07 ist die Rest-AfA von 1.000 Euro abzusetzen.

AfA in fallenden Jahresbeträgen (entfällt für zwischen dem 01.01.2008 und 31.12.2008 sowie nach dem 31.12.2010 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter)

Bei der degressiven Abschreibungsmethode werden jährlich fallende Jahresbeträge abgesetzt. Diese ergeben sich durch einen gleich bleibenden Prozentsatz vom jeweiligen Restwert. Dieser Prozentsatz darf höchstens das Doppelte, des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz erhöht sich:

- für 2006 und 2007 angeschaffte Wirtschaftsgüter von 20 auf 30 Prozent, höchstens das Dreifache der linearen Abschreibung
- für 2009 und 2010 angeschaftte Wirtschaftsgüter von 20 auf 25 Prozent, höchstens das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung

Beispiel:

Sie schaffen am 15.07.2010 eine Maschine an. Die Anschaffungskosten betragen 20.000 Euro. Bei einer Nutzungsdauer von 6 Jahren errechnet sich bei linearer AfA ein jährlicher Abschreibungssatz von 16,67 %. Für die Bemessung der degressiven AfA ist das Zweiein-

halbfache (41,67 %), höchstens aber 25 % anzusetzen. Die Entwicklung der AfA stellt sich in diesem Fall wie

loigt dar		Abschreibung	Buchwert/
•			Restbuchwert
10: 25 % x 6/12 v.	20.000 EUR	2.500 EUR	17.500 EUR
11: 25 % von	17.500 EUR	4.375 EUR	13.125 EUR
12: 25 % von	13.125 EUR	3.282 EUR	9.843 EUR
13: 25 % von	9.843 EUR	2.461 EUR	7.382 EUR
14: 25 % von	7.382 EUR	1.846 EUR	5.536 EUR
und so weiter.			

Ein Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA ist möglich. Hierbei wird der Restwert am Ende des vorangegangen Jahres durch die Restnutzungsdauer geteilt. Im Beispielsfall liegt der jährliche AfA-Betrag ab 2013 über der degressiven AfA, wenn der Restwert auf die Restnutzungsdauer (Januar 2013 bis Juni 2016=3,5 Jahre) linear abgeschrieben wird (9.843 Euro/3,5=2.813 Euro). Ab diesem Zeitpunkt wäre der Wechsel für Sie vorteilhaft. In den Jahren 2013, 2014 und 2015 würden Sie dann jeweils 2.813 Euro und im Jahr 2016 den Restwert von 1.404 Euro abschreiben.

Schätzung der Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse zu schätzen. Maßgebliches Hilfsmittel für die Schätzung der voraussichtlichen Nutzung sind die vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten AfA-Tabellen.



Die AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter können Sie im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de, (Suchbegriff "AfA-Tabelle") abrufen.

Abschreibungen nach Einlage von Wirtschaftsgütern in den Betrieb

Bei Betriebsgründungen kommt es oft vor, dass Wirtschaftsgüter in den Betrieb eingebracht werden, die zuvor privat genutzt wurden (beispielsweise PKW). Handelt es sich hierbei um Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, können auch hier Abschreibungen vorgenommen werden.

Die Einlage erfolgt grundsätzlich mit dem sogenannten Teilwert oder den fortgeführten Anschaffungskosten. Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, unter der Voraussetzung, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Der Teilwert ist im Allgemeinen aus der Sicht des Erwerbers zu beurteilen. Er ist ein objektiver Wert, der nicht auf der persönlichen Auffassung des jeweiligen Betriebsinhabers über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, sondern auf einer allgemeinen Werteinschätzung beruht, wie sie auf dem Markt am Stichtag ihren Ausdruck findet.

Haben Sie das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht

zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so ist der Einlagewert auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Wurde das Wirtschaftsgut jedoch vor seiner Einlage bereits zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, soll vermieden werden, dass mit der Einlage künstlich neues AfA-Volumen geschaffen wird.

Daher gilt Folgendes:

- a) Ist der Einlagewert des Wirtschaftsgutes höher oder gleich den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bemisst sich die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach dem Einlagewert vermindert um die bereits in Anspruch genommenen AfA, Absetzungen für Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhten Absetzungen.
- b) Ist der Einlagewert des Wirtschaftsguts geringer als die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aber nicht geringer als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Restwert des Wirtschaftsguts bei Einlage), ist die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen.
- c) Ist der Einlagewert des Wirtschaftsguts geringer als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bemisst sich die weitere AfA nach diesem ungeminderten Einlagewert.
- d) Wurde das Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren vor der Einlage angeschafft oder hergestellt, gilt der Restwert bei Einlage als Einlagewert und als AfA-Bemessungsgrundlage.

In den Fällen a) und b) kann das mit dem Teilwert eingelegte Wirtschaftsgut nicht in vollem Umfang abgeschrieben werden. Vielmehr verbleibt nach der Abschreibung ein Restbuchwert, der lediglich einen späteren Veräußerungs- oder Entnahmegewinn mindert.

Beispiel:

Ein Gebäude (Anschaffungskosten 1.000.000 Euro) wurde in den Jahren 01 bis 10 zu Vermietungszwecken genutzt. Die AfA betrug jährlich 2 %.

Das Gebäude wird zu Beginn des Jahres 11 in ein Betriebsvermögen eingelegt und zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt.

Anschaffungskosten 1.000.000 Euro abzüglich AfA 10 Jahre x 2 % 200.000 Euro = Restwert bei Einlage: 800.000 Euro

Der Teilwert bei Einlage beträgt 900.000 Euro und ist damit geringer als die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aber nicht geringer als der Restwert bei Einlage (siehe b)). Das Gebäude ist mit dem Teilwert von 900.000 Euro einzulegen. Die AfA-Bemessungsgrundlage beträgt nur 800.000 Euro (= "Restwert" auf Grundlage der fortgeführten

Anschafungs- bzw. Herstellungskosten). Bei einer künftigen AfA von 3 % von 800.000 Euro (= 24.000 Euro), verbleibt nach Ablauf von 33 ¹/₃ Jahren ein Restbuchwert von 100.000 Euro (900.000 Euro abzüglich 800.000 Euro). Dieser Restbuchwert ist dann keiner weiteren AfA zugänglich. Bei einer Veräußerung ist er jedoch gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen (für nach dem 17.08.2007 endende Wirtschaftsjahre) Einen Investitionsabzugsbetrag können kleinere und mittlere Betriebe in Anspruch nehmen, wenn bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden:

- Betriebsvermögen bei Gewerbetreibenden und Selbständigen nicht über 235.000 Euro, wenn der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (vgl. 4.3) ermittelt wird oder
- Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert bei Land- und Forstwirten nicht über 125.000 Euro oder
- Gewinn (ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages) nicht über 100.000 Euro, wenn der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (vgl. 4.2) ermittelt wird.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 enden, sind die Größenmerkmale (befristet) erhöht worden von:

- 235.000 auf 335.000 Euro
- 125.000 auf 175.000 Euro
- 100.000 auf 200.000 Euro

Für ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, für das die Absicht besteht,

- es in den drei dem Abzug folgenden Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen und
- es mindestens bis zum Ende des der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen,

kann ein Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd berücksichtigt werden. Dieser darf bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts betragen. Das Wirtschaftsgut ist in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen der Funktion nach zu benennen; die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind anzugeben. Die Investitionsabzugsbeträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren abgezogen wurden und nicht hinzugerechnet oder rückgängig gemacht wurden (siehe dazu im Folgenden) dürfen insgesamt 200.000 Euro nicht übersteigen.

Bei Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (aber höchstens der in Anspruch genommene Betrag) gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können um 40 % (höchstens um den Hinzurechnungsbetrag) gewinnmindernd herabgesetzt werden. Dies wirkt sich auch auf die Bemessungsgrundlage der AfA aus. Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des dritten auf den Abzug folgenden Wirtschaftsjahres hinzugerechnet wurde, ist der Abzug rückgängig zu machen. Wird das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind der Investitionsabzugsbetrag, die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Minderung der AfA-Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung rückgängig zu machen.

Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen von bis zu 20 % in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass am Ende des der Anschaffung oder Herstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahres die o. g. Größenmerkmale eingehalten werden und dass das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Verträge zwischen nahen Angehörigen

Junge Unternehmer finden häufig Unterstützung im Kreis der Familie. Diese kann finanzieller Art sein oder in körperlicher Mithilfe bestehen. Dabei gilt es einiges zu beachten. Verträge zwischen nahen Angehörigen (Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge) können nur dann der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden sind. Außerdem muss das Rechtsverhältnis im Voraus vereinbart worden sein. Diese Anforderungen dienen dem Zweck, den betrieblichen und privaten Bereich abzugrenzen.

Für die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit von Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Nur bei Arbeitsoder Ausbildungsverträgen mit minderjährigen Kindern ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers regelmäßig nicht erforderlich, damit die Vereinbarung wirksam zustande kommt. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren verstoßen jedoch im Allgemeinen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz; sie sind nichtig und können deshalb auch steuerlich

Ihre Pflichten als Arbeitgeber

nicht anerkannt werden. Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

5. Ihre Pflichten als Arbeitgeber Verfahren des Lohnsteuerabzugs und der Sozialversicherungsbeiträge

5.1 Allgemeine Lohnsteuer

Sobald Sie in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigen, kommen zusätzliche Pflichten auf Sie zu: Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an das Finanzamt beziehungsweise die Sozialversicherungsträger (den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die gesetzliche Krankenkasse) abzuführen. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungs-verhältnis zufließen. Dazu gehören unter anderem Löhne, Gehälter, Provisionen, Leistungen für die Zukunftssicherung Ihres Arbeitnehmers, Jubiläumszuwendungen, Entlohnung für Überstunden, Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Sachbezüge (zum Beispiel private Pkw-Nutzung oder Sachgeschenke). Arbeitnehmer sind solche Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Dienstverhältnis beziehen.

Sie haften für die richtige Einbehaltung und Abführung. Haben Sie Zweifel darüber, ob oder gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen sind, wenden Sie sich bitte als Arbeitgeber an Ihr zuständiges Betriebsstättenfinanzamt.

Ermittlung der Lohnsteuer

Heute sind selbst in kleinen Betrieben Computer ein unverzichtbares Hilfsmittel für Abrechnungen. Auch zur Lohnabrechnung stehen preisgünstige Programme, oft auch eingebunden in Programmpakete zur Buchführung, Kontierung und Warenwirtschaft zur Verfügung. Dieser Entwicklung wird auch bei der Modernisierung des Lohnsteuerverfahrens mit der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung und der Lohnsteuer-Anmeldung Rechnung getragen.

Für jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto führen. In das Lohnkonto tragen Sie die persönlichen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers – wie beispielsweise die Lohnsteuerklasse – ein. Diese Daten entnehmen Sie bis auf weiteres noch aus der Lohnsteuerkarte 2010, die im Übrigen für das Kalenderjahr 2011 weiter gilt oder einer Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug, die Ihnen der Arbeitnehmer vor

Beginn eines jeden Kalenderjahres oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis vorzulegen hat. Die Berechnung der Abzüge übernimmt nach Eingabe der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum gegebenen Besteuerungsgrundlagen (wie Art und Höhe des Arbeitslohns) das Abrechnungsprogramm maschinell.



Ein interaktives Lohnsteuerberechnungsprogramm steht auch auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter www.abgabenrechner.de zur Verfügung.

Nach Ablauf des Kalenderjahres, beziehungsweise bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses schon vorher, schließen Sie das Lohnkonto ab und nehmen bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auf elektronischem Weg an die Steuerverwaltung vor. Dem Arbeitnehmer stellen Sie lediglich einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung; die früher auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte anzubringende Lohnabrechnung entfällt. Die Lohnsteuerkarte 2010 des Arbeitnehmers verbleibt bei Ihnen; sie ist dem Arbeitnehmer grundsätzlich nur zurückzugeben, wenn das Dienstverhältnis beendet ist und sie dem Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn mehr zahlen.



Nähere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

Ermittlung des Solidaritätszuschlags

Der Arbeitgeber hat bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren den Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer einzubehalten. Dieser beträgt 5,5 % der sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder – ergebenden Lohnsteuer.

Ermittlung der Kirchensteuer

Die Kirchensteuer beträgt in M-V 9 % der Lohnsteuer. Sie wird nach dem gleichen Berechnungsschema wie der Solidaritätszuschlag ermittelt.

Erhebung der Lohnsteuer durch Anmeldung

Die einbehaltene und oder übernommene Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) muss grundsätzlich spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim Finanzamt angemeldet und abgeführt werden. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Ist die voraussichtlich vom Arbeitgeber insgesamt abzuführende Lohnsteuer nicht höher als 4.000 Euro im Kalenderjahr, ist abweichend hiervon Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Bei nicht mehr als 1.000

Steuervorauszahlungen

Euro jährlich abzuführender Lohnsteuer genügt eine jährliche Lohnsteuer-Anmeldung. Die Lohnsteuer-Anmeldung ist auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Das hierfür benötigte Programm ist entweder in Ihrer Lohnabrechnungssoftware enthalten oder kann kostenlos von der Steuerverwaltung bezogen werden. Die rechtzeitige Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer kann auch dadurch erreicht werden, dass Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung einräumen. Wegen der Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Sozialversicherungsträger beziehungsweise an die jeweils zuständige Krankenkasse.

5.2 Pauschalierte Lohnsteuer

Für bestimmte Zuwendungen (wie z. B. die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer, Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen oder Erholungsbeihilfen an Arbeitnehmer) kann die Lohnsteuer mit einem besonderen Pauschsteuersatz vom Arbeitgeber übernommen werden. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn sowie die pauschale Lohnsteuer dürfen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden. Sowohl der Arbeitslohn als auch die pauschale Lohnsteuer werden bei einer für den Arbeitnehmer durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung nämlich nicht erfasst. Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist nicht der Arbeitnehmer, sondern sind Sie als Arbeitgeber. Aus diesem Grunde steht die Entscheidung, ob der Arbeitslohn pauschal versteuert wird oder nicht, ausschließlich dem Arbeitgeber zu.

Als Arbeitgeber haben Sie im Innenverhältnis die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer auf diesen zu übertragen (Abzug vom Nettolohn), wenn tarifliche oder betriebliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (ohne die gesonderten Regelungen zu Minijobs und für kurzfristig Beschäftigte, vgl. 5.3) ist zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer und die Kirchensteuer in Höhe von 5 % der pauschalen Lohnsteuer zu übernehmen und abzuführen. Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehören, kann er für diese Arbeitnehmer von der Entrichtung der auf die pauschale Lohnsteuer entfallenden Kirchensteuer absehen. Er muss dann aber für die übrigen Arbeitnehmer die Kirchensteuer mit dem allgemeinen Kirchensteuersatz von 9 % von deren pauschaler Lohnsteuer ermitteln.

Die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer müssen dem Finanzamt jederzeit durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen werden können.

5.3 Besonderheiten bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte (sog. Minijobs/400-Euro-Jobs)

Bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (so genannte "400-Euro-Jobs") ist unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte oder einer Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug eine pauschale Erhebung der Steuern möglich. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die Sie als Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 Prozent zu entrichten haben, ist der einheitliche Pauschsteuersatz in Höhe von 2 Prozent nicht mit der Lohnsteuer-Anmeldung an das Finanzamt, sondern an die Deutsche Rentenversicherung - Knappschaft-Bahn-See - in 45115 Essen abzuführen, und zwar zusammen mit den pauschalen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung. Ggf. haben Sie zusätzlich noch den Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 Prozent an die jeweilige Krankenkasse zu entrichten.



Zu den Einzelheiten informieren Sie sich bitte im Internet unter www.knappschaft.de (Stichwort: Minijobzentrale) oder www.minijob-zentrale.de

6. Steuervorauszahlungen

Das Finanzamt wird auf Grund Ihrer Gewerbeanmeldung beziehungsweise der Anmeldung über die Ausübung eines freien Berufes von Ihnen Angaben über die künftige Einkommensteuersituation erwarten. Auf Grund dieser Angaben wird es Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Einkommensteuer und einen voraussichtlichen Gewerbesteuermessbetrag festsetzen, es sei denn, Sie legen schlüssig dar, dass im laufenden oder kommenden Jahr keine positiven Einkünfte zu erwarten sind, die zur Festsetzung von Vorauszahlungen führen. Im Jahr der Betriebseröffnung oder der Übernahme des Betriebes richtet das Finanzamt sich dabei nach Ihren Angaben im Betriebseröffnungsbogen.

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen.

Steuertermine und Zahlungs-Schonfristen

Das Finanzamt wird Ihren Antrag prüfen und Ihnen gegebenenfalls einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zusenden.

Eventuell zu leistende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen setzt die Stadt/Gemeinde fest. Ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen ist jedoch ebenfalls beim Finanzamt zu stellen. Sämtliche

Steuertermine und Schonfristen 2011/2012

geleistete Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet. Mit der einzureichenden Lohnsteuer-Anmeldung leisten Sie keine Vorauszahlungen, sondern abschließende Zahlungen für den betreffenden Anmeldezeitraum. Die zu bezahlende Steuer ist 10 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

7. Steuertermine und Zahlungs-Schonfristen

Bitte lten sind.

schannon Land Vireboncton College Administration	40	3	1		20140																	e k
Körperschaftsteuer und Solidar	Solida	ritäts	ritätszuschlag	ag	Sell Sel																	eacl
	Januar 2011 2013	uar 2012	Februar	ar 712 2	Januar Februar März April Mai Juni	, 201	April	M 2011	Mai 1 2012	Juni 2011 20	i 010	Juli 2011), 211	Juli August September Oktober November Dezember	Sept.	ember 2012	September Oktober	oer N	November Dezember	er De	zembei 1.201	
	- 104	7107	7	7 7 7	7	7	707	200	7107	7	7		7 7 7	200	7	7107		7 7	7	7	-	
Vorauszahlung					10. 12.	a;				10.	Ξ.				17.	10.				12.	.10.	das
Zahlungsschonfrist				_	(14.) (15.)	(;				(14.) (14.)	14.)				(15.)	(13.)				(15.)	.) (13.)	s für
 Voranmeldungen der Umsatzsteuer * Anmeldungen der Lohn- und Kirchensteuer 	nsatzsi und K	teuer ircher	* 1steue	_																		die Ab
	Januar 2011 201	uar 2012 ;	Februar 2011 201	ar)12_2	März 011 201	2 201	April 11 2012	Mai 2 2011 20	lai 2012	Juni 2011 20	i .012_2	Juli 011 20	112 20	Januar Februar März April Mai Juni Juli August September 2011 2012 2011 2012 2011 2012 2011 2012 2011 2012 2011 2012 2011 2012	Sept. 2 2011	September 2011 2012	Oktol 2011	oer N	Oktober November Dezember 2011 2012 2011 2012	er De 12 201	zembei 1 201;	
für Monatszahler	10.	10.	10.	. 01	10. 12.	2. 11.	. 10.	. 10.	10.	10.	<u>=</u>	<u>=</u>	10.	10. 10.	12.	10.	10.	10.	10. 12.	2. 12.	. 10.	on St
Zahlungsschonfrist	(13.)	(13.)	(14.)	13.) (14.) (1!	5.) (14	1.) (13.	(13.)	(14.)	(14.)	14.)	.) (.1	13.) (1	(13.) (14.) (15.) (14.) (13.) (14.) (14.) (14.) (14.) (15.) (15.) (15.)	(15.)	(13.)	(13.)	15.) (′	(15.) (14.) (15.) (15.)	5.) (15	.) (13.)	
für Vierteljahreszahler	10.	10.				Ę	. 10.				•	Ξ.	10.				10.	10.				erklär
Zahlungsschonfrist	(13.)	(13.)				(14	(14.) (13.)				<u> </u>	(14.) (13.)	13.)				(13.)	(15.)				unge
für Jahreszahler **	10.	10.																				en be
Zahlungsschonfrist	(13.)	(13.)																				estim
GewerbesteuerGrundsteuer ***	Jan 2011	Januar 2011 2012	Februar 2011 201	ar 012 2	Februar März April 2011 2012 2011 2012 2011 2012	12 201	April 11 2013	2 2011	Mai 1 2012	Juni 2011 20	ni 2012 2	Juli 1011 20	212 2	Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember 2011 2012 2011 2012 2011 2012 2011 2012 2011 2012	Sept 2 2011	ember I 2012	September Oktober 2011 2012 2011 2012	ber 1	November Dezember 2011 2012 2011 2012	er De	zembe 11 201	mte Fris
Vorauszahlung			15. 1	15.				16.	15.				`	15. 15.					15. 15.	10		sten e
Zahlungsschonfrist			(18.) (20.)	(0.)				(19.)	(19.) (18.)				Ξ	(18.) (20.)					(18.) (19.)	<u>(</u>		einzu
* Managerthordanger and and main Manateman (88 16 FILC+D)	20.0	o M	+	4. 	158.16	#5115#	S															hal

* Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich (§§ 46 ff UStDV) gilt nicht für Umsatzsteuer

Beachten Sie bitte abweichende Termine der Gemeinden (§ 28 Grundsteuergesetz).

Die in Klammern gesetzten Daten bezeichnen den letzten Tag für den Eingang der Zahlung bei dem Finanzamt bzw. der Gemeinde (Gewerbe-/Grundsteuer) Diese dreitägige Zahlungsschonfrist gilt **nur** bei Überweisung; sie gilt **nicht** für Bar- und Scheckzahlungen. Information zur Schonfrist

Hinweis: Mit der Gesetzesänderung im Jahressteuergesetz 2007 gelten **Scheckzahlungen** erst am dritten Tag nach dem Eingang als entrichtet.

Lastschrifteinzugsverfahren, Projekt ELSTER

8. Lastschrifteinzugsverfahren

Beteiligen Sie sich am Lastschrifteinzugsverfahren. Die Vorteile liegen auch auf Ihrer Seite! Sie erleichtern sich und dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ganz erheblich.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung gilt die Zahlung am Fälligkeitstag als entrichtet, unabhängig von der tatsächlichen Gutschrift auf dem Konto des Finanzamtes. Nachdem eine Zahlungsversäumnis ausgeschlossen ist, können auch keine Säumniszuschläge entstehen. Die Überwachung von Zahlungsfristen und Vorauszahlungsterminen für Sie entfällt.

Natürlich können Sie nach den allgemeinen Regeln des Lastschriftverkehrs auch Ihrem Kreditinstitut gegenüber einer Abbuchung von Ihrem Konto widersprechen und so die Aufhebung einer Ihrer Ansicht nach unberechtigten Lastschrift erreichen. Sie geben durch die Lastschriftermächtigung keine Rechtsposition in einem etwaigem Rechtsstreit mit dem Finanzamt auf, gehen also kein Risiko ein.

9. Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

9.1 Projekt ELSTER



ELSTER (ELektronischeSTeuerERklärung) ist ein Projekt der deutschen Steuerverwaltung, das die sichere elektronische Übermittlung von Steuerdaten zum Ziel hat.

Neben den Steuerberatern erstellen immer mehr Bürger ihre Steuererklärungen am PC. Bei dieser Gelegenheit werden die Daten für den Ausdruck der Steuererklärungsformulare elektronisch erfasst. Diese bereits erfassten elektronischen Daten will die Steuerverwaltung zur Weiterverarbeitung in den Rechenzentren der einzelnen Bundesländer nutzen.

Mit Sicherheit von der Erklärung zum Bescheid

Nachdem der Anwender seine Daten mit seinem Steuerprogramm erfasst hat, übergibt das Steuerprogramm die Daten an die ELSTER-Clientsoftware (ERIC/COALA). Diese Schnittstelle prüft die Daten auf formelle Richtigkeit (Plausibilitätsprüfung) und gibt eventuelle Fehlermeldungen zurück. War die Plausibilitätsprüfung erfolgreich, verschlüsselt der ELSTER-Client die Daten, sendet sie an die Clearingstelle (CS) und druckt bei Jahressteuer-

erklärungen die komprimierte Steuererklärung aus. Die Daten werden verschlüsselt in der CS empfangen, entschlüsselt, zwischengespeichert und auf den Servern in den jeweiligen Bundesländern bereitgestellt. Die Rechenzentren der Länder verarbeiten anschließend die Daten im jeweiligen Programmsystem des Landes.

Bei authentifizierter Übermittlung (dazu ist eine gesonderte Registrierung notwendig, vgl. 9.3), gelten die gesendeten Daten bereits als Steuererklärung. Ein Papierausdruck der Erklärung erübrigt sich hierbei. Die Registrierung zum Erhalt eines Authentifizierungsschlüssels (elektronisches Zertifikat) können Sie über das ElsterOnline-Portal vornehmen (vgl. 9.3). Die gesendeten Daten gelten dagegen nicht als Steuererklärung, wenn sie ohne elektronische Authentifizierung übermittelt werden. Das Programm erstellt hier eine komprimierte Steuererklärung, die beim örtlichen Finanzamt gesondert einzureichen ist.

Die Bescheiddatenübermittlung erfolgt in umgekehrter Richtung, wenn der Steuerpflichtige diesen Service beim Versenden der Steuererklärung angegeben, seinen öffentlichen Schlüssel erstellt und im Datensatz mitgeschickt hat. Nach Fertigstellung des Steuerbescheides durch das Finanzamt werden die Daten im Rechenzentrum mit dem mitgeschickten öffentlichen Schlüssel des Datenübermittlers verschlüsselt und an die CS gesendet. Dort werden sie zwischengespeichert und den Anwendern am Bescheidtag zur Abholung bereitgestellt. Falls der Anwender beim Senden der Daten an die Steuerverwaltung seine E-Mail-Adresse angegeben und die E-Mail-Benachrichtigung aktiviert hat, wird er per E-Mail informiert, dass die Daten zur Abholung bereitstehen. Der Anwender holt die Daten nach seiner Identifizierung von der CS mit seinem Steuerprogramm elektronisch ab. Nun entschlüsselt der Anwender die Daten über eine Funktion seines Steuerprogramms mit seinem privaten Schlüssel, den er vor dem Senden der Daten erstellt hat.

Softwareanbieter, die Programme zur Erstellung der Steuererklärungen/-anmeldungen anbieten, haben in der Regel die ERiC- oder COALA-Software in ihre Programme integriert. Diese Programme sind im Handel erhältlich. Die Steuerverwaltung stellt die Software ElsterFormular kostenlos zur Verfügung.

Bei Steuerberatern, die über das DATEV-Rechenzentrum arbeiten, sind ggf. gesonderte Abläufe möglich.



Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

9.2 Funktionen und unterstützte Steuerarten

In Mecklenburg-Vorpommern bietet ELSTER Unterstützung für folgende Steuererklärungen/-anmeldungen:

- Einkommensteuererklärung
- Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)
- Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 34a EStG)
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags
- Umsatzsteuer-Voranmeldung *
- Antrag auf Dauerfristverlängerung/ Anmeldung der Sondervorauszahlung
- Lohnsteuer-Anmeldung *
- Lohnsteuerbescheinigung *
- Kapitalertragsteuer-Anmeldung *
- Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige (§ 50a EStG) *
- Zusammenfassende Meldung
- Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge
- Hier besteht die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe (siehe unter Punkt 9.5)

ELSTER bietet auch weitere Funktionen:

- Steuererklärung ohne Steuernummer (für bislang nicht geführte Bürger/Firmen)
- Berechnung der voraussichtlichen Steuer bei der Einkommensteuererklärung
- elektronische Bescheiddatenabholung für Steuererklärungen und E-Mail-Benachrichtigung über bereitgestellte Daten

9.3 ElsterOnline-Portal

Seit dem Jahr 2006 besteht die Möglichkeit sich beim ElsterOnline-Portal mit der eigenen Steuernummer (persönliches Zertifikat) oder Firmensteuernummer (Organisationszertifikat) registrieren zu lassen (siehe www.elsteronline.de). Sie erhalten hierbei von Ihrer Steuerverwaltung eine Aktivierungs-ID per E-Mail und einen Aktivierungscode per Post.

Während des Registriervorganges werden – entsprechend der Art des Zertifikats – Berechtigungsdaten abgefragt, ohne dessen Stimmigkeit eine Zustellung des Aktivierungscodes nicht erfolgt. Ein erfolgreicher Abschluss der Registrierung ist in diesem Fall nicht möglich. Ausschließlich mit Eingabe der Aktivierungs-ID und des entsprechenden Aktivierungscodes auf den Registrierungsseiten des ElsterOnline-Portals kann die Registrierung mit Erstellung eines elektronischen persönlichen Zertifikats bzw. eines elektronischen Organisationszertifikats erfolgreich abgeschlossen werden.

Ihnen stehen drei Möglichkeiten der Registrierung zur Verfügung:

- 1. Elster**Basis** (Software-Zertifikat)
- 2. Elster**Spezial** (Zertifikat auf einem Elster-Stick)
- Elster*Plus* (Registrierung mit einer Signaturkarte)

Bei der Nutzung von ElsterBasis wird darum gebeten, das Software-Zertifikat nicht auf dem Rechner zu belassen, sondern auf einen externen Datenträger zu speichern und sicher (nicht allgemein zugänglich) zu verwahren. Empfohlen wird die Variante ElsterSpezial unter Verwendung des Elster-Sticks. Der Elster-Stick kann im Online-Shop auf der Seite www.sicherheitsstick.de erworben werden. Höchste Funktionalität und Sicherheit bietet die Signaturkarte.

Mit dem Zertifikat können Sie Ihre elektronisch zu sendenden Steuerdaten authentifizieren, soweit Ihre Software bzw. das ElsterOnline-Portal dies anbietet.

Authentifizierte Datenarten

Folgende Daten werden authentifiziert angenommen:

- Jahreserklärung für die Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer
- Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 34 a EStG)
- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Antrag auf Dauerfristverlängerung/ Anmeldung der Sondervorauszahlung
- Lohnsteuer-Anmeldung
- Lohnsteuerbescheinigung
- Kapitalertragsteuer-Anmeldung
- Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige (§ 50 a EStG)
- Zusammenfassende Meldung
- Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Dateneingabe im ElsterOnline-Portal

Im Portal direkt eingebbar sind:

- Umsatzsteuervoranmeldung
- Antrag auf Dauerfristverlängerung/ Anmeldung der Sondervorauszahlung
- Lohnsteuer-Anmeldung
- Lohnsteuerbescheinigung
- Kapitalertragsteuer-Anmeldung
- Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige (§ 50a EStG)
- Zusammenfassende Meldung
- Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge

Technische Voraussetzungen



Betriebssystem siehe www.elsteronline.de/eportal,

Internetanschluss (anzuraten ist DSL), weitere Software: Java Runtime Environment (JRE)



erforderliche Version und Link zum Herunterladen unter www.elsteronline.de/eportal)

9.4 Steuerkontoabfrage

Die Steuerkontoabfrage ermöglicht es, Auskunft über Sollstellungen, geleistete Zahlungen und offene Forderungen eines Steuerkontos online zu erhalten. Eine Voraussetzung dafür ist, dass vor der Durchführung der Steuerkontoabfrage, ein elektronischer Antrag auf Kontofreischaltung gestellt wird.

Der Antrag auf Kontofreischaltung kann für das eigene Steuerkonto oder in der Funktion als Steuerberater/Firmenvertreter für das Konto des Mandanten/der Firma gestellt werden und ist an die zuständige Behörde des Bundeslandes zu richten, in dem das Steuerkonto geführt wird.

Nach Bearbeitung des Antrags und erfolgter Freischaltung kann die Abfrage des Steuerkontos über das ElsterOnline-Portal oder zum Beispiel auch über eine entsprechende DATEV-Software erfolgen. Eine weitere Voraussetzung für die Nutzung der Steuerkontoabfrage über das ElsterOnline-Portal ist die Registrierungsart ElsterPlus, zu der eine von ELSTER unterstützte Signaturkarte erforderlich ist (siehe www.elsteronline.de).

Nach der erfolgreichen Registrierung und anschließendem "Login" im ElsterOnline-Portal ist der

Antrag auf Freischaltung zur Steuerkontoabfrage bzw. die Abfragemöglichkeit des Steuerkontos im privaten Bereich unter Dienste zu finden.

Das Verfahren zur Freischaltung von Steuerkonten wird in den einzelnen Bundesländern teilweise unterschiedlich gehandhabt.



Die Darstellung der jeweiligen Verfahrensabläufe finden Sie unter **www.elster.de** (Bereich Steuerberater > Kontoabfrage).

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern steht die Steuerkontoabfrage bereits ab im 01.10.2009 flächendeckend zur Verfügung.

9.5 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

Lohnsteuerbescheinigung

Seit dem 1. Januar 2005 besteht für Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Lohnsteuerbescheinigung für Kalenderjahre ab 2004. Merkblätter für Arbeitgeber, Unternehmer und Informationen für Arbeitnehmer finden Sie im Anhang auf den Seiten 85-87.

Wichtig für Arbeitgeber:

Die Transferticketnummer ist aufzubewahren! Die Protokollabholung ist stets zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Datenlieferung und der Weiterverarbeitung zu starten (Achtung, ohne Protokollabholung und Bestätigung der formellen Richtigkeit im Protokoll darf die Lohnsteuerbescheinigung nicht gedruckt werden! Ausnahme: ElsterOnline-Portal)

Ab dem Kalenderjahr 2006 wurde die Verpflichtung grundsätzlich auf alle Arbeitgeber erweitert. Ausnahme: Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt beschäftigen (§ 41b Abs. 3 EStG).

Ab dem Kalenderjahr 2009 lassen sich Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen nur noch authentifiziert, respektive mit elektronischem Zertifikat, übermitteln. Die bisherige vereinfachte Übermittlung über einen freien Zugang ist entfallen. Mit der authentifizierten Datenübermittlung soll den erhöhten Sicherheitsanforderungen und dem Stand der Technik Rechnung getragen werden. Unabhängig von der zur Übermittlung ausgewählten Software ist eine Registrierung im ElsterOnline-Portal zwingend notwendig.

Bei Steuerberatern, die über das DATEV Rechenzentrum arbeiten, sind ggf. gesonderte Abläufe möglich.

Umsatzsteuer-Voranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung

Für Arbeitgeber und Unternehmer besteht die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung und Umsatzsteuer-Voranmeldung. Ein Merkblatt für Arbeitgeber und Unternehmer finden Sie im Anhang auf Seite 85.

Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist seit dem 01.01.2009 grundsätzlich auf elektronischem Wege zu übermitteln (§ 45a Abs. 1 EStG). Die Daten können dabei aus Sicherheitsgründen nur authentifiziert nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (§ 6 StDÜV) übermittelt werden. Hierfür ist die Registrierung am ElsterOnline-Portal zwingend notwendig.

Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige (§ 50a EStG)

Die Anmeldungen über den Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 und 7 EStG sind grundsätzlich auf elektronischem Weg einzureichen. Dies gilt erstmals für Vergütungen, die nach dem 31.12.2009 zufließen. Eine Registrierung am ElsterOnline-Portal ist zwingend notwendig.

9.6 ElsterFormular

Die Steuerverwaltung bietet bundesweit die kostenlose Software ElsterFormular an, die in einem Projekt der Bundesländer entstanden ist. Unterstützt werden:

- Einkommensteuererklärung
- Einnahmenüberschussrechnung

 (ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ist die EÜR getrennt von der Einkommensteuererklärung zu übermitteln)
- Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 34a EStG)
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags
- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Antrag auf Dauerfristverlängerung/ Anmeldung der Sondervorauszahlung
- Lohnsteuer-Anmeldung
- Lohnsteuerbescheinigung

Das Programm ermöglicht die Dateneingabe in eine grafische Oberfläche in Gestalt der gewohnten Vordrucke und prüft die Daten auf logische Stimmigkeit. Damit lassen sich bereits beim Ausfüllen der Erklärung viele Plausibilitätsfehler ausschließen

und Rückfragen bei der Bearbeitung der Erklärung im Finanzamt vermeiden. Zur Datenübertragung und Verschlüsselung dient die bewährte ELSTER-Software ERiC. Eine Updatefunktion zur automatischen oder bedarfsorientierten Aktualisierung ist im Programm enthalten. Eine steuerliche Beratung wird nicht angeboten.

Voraussetzungen

Benötigt wird ein PC mit Windows XP/Vista/7 inkl. Windows Installer ab 3.1, einer Prozessorleistung von mindestens 500 MHz, mindestens 250 MB freier Speicherplatz auf der Festplatte, ein Internetzugang über ISDN oder DSL (empfohlen), mindestens 512 MB Hauptspeicher, ein Anzeigeprogramm für PDF-Dokumente und ein Drucker.

Vorteile

Neben der Berechnung der voraussichtlichen Steuer gibt es eine Datenübernahmefunktion der Vorjahresdaten, wenn ElsterFormular auch im Vorjahr benutzt wurde. Es sind weniger Rückfragen durch das Finanzamt erforderlich, da die Daten durch die Software bereits auf formale Richtigkeit überprüft werden. Gleichfalls treten keine Dateneingabefehler auf, da die zusätzliche Datenerfassung im Finanzamt entfällt. Weitere wichtige Vorteile bestehen in der Möglichkeit der Bescheidabholung, des automatischen Bescheiddatenabgleichs, der sicheren Übermittlung der Steuerdaten und der Unterstützung von Anwendern mit Sehschwäche.

Nach erfolgter Registrierung im ElsterOnline-Portal wird mit ElsterFormular auch die papierlose Steuererklärung ermöglicht. Des Weiteren kann bei elektronischen Steuererklärungen von einer schnelleren Bearbeitung durch das Finanzamt ausgegangen werden.

Weitere Informationen

Technische Unterstützung bei Problemen mit ElsterFormular erhalten Sie durch die Hilfe direkt im Programm ElsterFormular oder über die Elster-Hotline. Weitere Informationen, sowie den Download des Programms finden Sie unter www.elsterformular.de.

9.7 Elster-Hotline

Bei technischen Fragen und Problemen zum Thema Elster steht Ihnen die Elster-Hotline zur Verfügung:

E-Mail: hotline@elster.de

Telefon: 01805/23 50 55 (0,14 EUR/Minute aus

dem deutschen Festnetz bzw. maximal 0,42 EUR/Minute aus den Mobilfunknetzen)

Mo bis Fr 07:00 bis 22:00 Uhr

Sa, So, Feiertag 10:00 bis 18:00 Uhr

Investitionszulage



Zum Thema ElsterLohn (elektronische Lohnsteuerbescheinigung) verwenden Sie bitte das Kontaktformular unter **www.elster.de** (Bereich Arbeitgeber > Aktuelles)

Bei Fragen zur "Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte" (ELSTAM) steht Ihnen eine gesonderte Hotline zur Verfügung:

E-Mail: elstam-hotline@elster.de

Telefon: 01805/23 50 99 (0,14 EUR/Minute aus dem deutschen Festnetz bzw. maximal 0,42 EUR/Minute aus den Mobilfunknetzen)

10. Investitionszulage

Als Unternehmer in Mecklenburg-Vorpommern werden Sie vielfältig gefördert. Mit dem Investitionszulagengesetz 2010 (InvZulG 2010) wird im Bereich der betrieblichen Investitionen die Ende 2009 ausgelaufene Förderung durch das Investitionszulagengesetz 2007 (InvZulG 2007) fortgeführt.

Mit dem InvZulG 2010 werden Investitionen im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2013 gefördert.

Investitionsfristen

Nach dem InvZulG 2010 sind Investitionen begünstigt, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, mit dem der Anspruchsberechtigte vor dem 01.01.2010 oder nach dem 31.12.2009 begonnen hat und die einzelne Investition nach dem 31.12.2009 und vor dem 01.01.2014 abgeschlossen wird.

Wird eine vor dem 01.01.2010 oder nach dem 31.12.2009 begonnene Investition erst nach dem 31.12.2013 abgeschlossen, sind nur die vor dem 01.01.2014 entstandenen Teilherstellungskosten oder im Fall der Anschaffung erfolgten Teillieferungen nach dem InvZulG 2010 begünstigt.

Welche Investitionen werden gefördert?

Gefördert werden Erstinvestitionen in Betrieben der begünstigten Wirtschaftszweige zur Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Gebäudeneubauten.

Begünstigte Wirtschaftszweige sind die Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Bundesländern und Berlin (D-Fördergebiet).

Zu den Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen gehören:

a) Rückgewinnung

- b) Bautischlerei und Bauschlosserei
- c) Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
- d) Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
- e) Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale
- f) Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung
- g) Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieurdesign
- h) Technische, physikalische und chemische Untersuchung
- i) Forschung und Entwicklung
- j) Werbung und Marktforschung
- k) Fotografie
- I) Reparatur von Telekommunikationsgeräten

Zu den begünstigten Betrieben des Beherbergungsgewerbes zählen:

- a) Hotels, Gasthöfe und Pensionen
- b) Erholungs- und Ferienheime
- c) Jugendherbergen und Hütten
- d) Campingplätze

Die Abgrenzung des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes untereinander und von den übrigen Wirtschaftszweigen ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) vorzunehmen. Der Unternehmer hat sich vor Beginn der Investition über die Eingruppierung zu informieren.

Bewegliche Wirtschaftsgüter

Die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist begünstigt, wenn diese zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören und mindestens <u>fünf Jahre</u> nach Beendigung des Vorhabens

- a) zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet gehören,
- b) in einer Betriebsstätte eines solchen Betriebs des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleiben und
- c) in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 % privat genutzt werden.

Der Bindungszeitraum verringert sich auf <u>drei Jahre</u>, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der im Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens die Begriffsdefinitionen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllt.

Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter (Grenze 410 Euro), Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen.

Betriebsgebäude

Eine Investitionszulage erhalten Sie auch für die Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören und die Gebäude mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes verwendet werden. Es ist nicht erforderlich, dass das Gebäude zum Anlagevermögen eines begünstigten Betriebs gehört.

Der Bindungszeitraum verkürzt sich auf drei Jahre, wenn der Betrieb, in dem das Gebäude verwendet wird, zu Beginn des Investitionsvorhabens ein KMU ist.

Erstinvestitionsvorhaben

Gefördert werden Erstinvestitionen, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören.

Erstinvestitionen sind die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern bei

- a) Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder
- b) Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder
- c) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- d) grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder
- e) Übernahme eines Betriebes, der geschlossen worden ist oder geschlossen wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre und wenn die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt.

Höhe der Investitionszulage

Die Fördersätze nach dem InvZulG 2010 sind im Förderzeitraum von 2010 bis 2013 degressiv gestaffelt. Die möglichen Fördersätze für neue bewegliche Wirtschaftsgüter als auch für Gebäudeneubauten

liegen zwischen 2,5 % und 25 %. Maßgebend für den Fördersatz ist jeweils der Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens:

Grundförderung für neue bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäudeneubauten

ln۱	estitions beginn	Fördersatz
vo	r 2010	12,5 %
in	2010	10,0 %
in	2011	7,5 %
in	2012	5,0 %
in	2013	2,5 %

Erhöhte Förderung für neue bewegliche Wirtschaftsgüter für KMU

lην	estitions beginn	Fördersatz
VO	r 2010	25,0 %
in	2010	20,0 %
in	2011	15,0 %
in	2012	10,0 %
in	2013	5,0 %

Da die Voraussetzungen für die Gewährung einer Investitionszulage teilweise sehr komplex sind, ist jedem Investor zu empfehlen, sich vor Beginn der Investition über die Möglichkeiten der Förderung nach dem InvZulG 2010 zu informieren.



Vordrucke zur Investitionszulage im FFWP-Format finden Sie im Formularcenter beim Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de.

11. BauabzugsteuerBesonderheiten bei Bauleistungen

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt.

Seit dem 1. Januar 2002 haben danach unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland grundsätzlich einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) vorzunehmen, einzubehalten und an das Finanzamt des Leistenden abzuführen.

Allgemeine Hinweise und Ratschläge

Unter Bauleistungen versteht man Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen.

Die Bauabzugsteuer wirkt wie eine Vorauszahlung auf die Steuerschulden des leistenden Unternehmers. Der Steuerabzug kann nur unterbleiben, wenn eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

Damit Ihr Auftraggeber von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht, müssen Sie ihm eine Kopie dieser Freistellungsbescheinigung bei Auftragserteilung vorlegen.



Über die Gültigkeit kann er sich mittels einer Internet-Abfrage unter www.bzst.de Gewissheit verschaffen.

In Ausnahmefällen erhalten Sie auch Auskunft beim ausstellenden Finanzamt.

Beziehen Sie für Ihr eigenes Unternehmen Bauleistungen, müssen Sie den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn Sie entweder eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers vorliegen haben oder wenn die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 5.000 Euro nicht übersteigt.

Jeweils vor dem Beginn einer Bauleistung ist dem Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung auszuhändigen.

Eine Freistellungsbescheinigung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für eine bestimmte Zeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag erteilt.

Ausführliche Hinweise zum Verfahren enthält das aktuelle Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen (2006).



Es steht auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.formulare-bfinv.de (Formulare A-Z unter B) zur Verfügung.

12. Allgemeine Hinweise und Ratschläge

Auch bei der besten Finanzplanung kann es gerade in der Gründungsphase zu Zahlungsengpässen kommen.

- Sollten Sie feststellen, dass eine pünktliche Entrichtung der fälligen Steuern einmal nicht möglich sein wird, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit dem Finanzamt in Verbindung nach Möglichkeit bereits vor Fälligkeit der Beträge. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden wir dann gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen suchen, die für beide Seiten annehmbar sind.
- Kosten, die vor Betriebsgründung entstehen und mit ihr in Zusammenhang stehen, können auch als Betriebsausgaben behandelt werden; Belege immer aufbewahren!
- Fehlerhafte Buchführung kann zu verspäteter Umsatzsteuernachzahlung und somit zur Fälligkeit von Verspätungszuschlägen führen.
- Die Angaben auf Rechnungen müssen ordnungsgemäß und vollständig sein, so dass ein Vorsteuerabzug zuerkannt werden kann.
- Fristverlängerung zur Voranmeldung der Umsatzsteuer führt zu einer späteren Vorsteuererstattung.

Haben Sie noch Fragen?

Wenn Sie weitere Fragen zur Existenzgründung oder anderen Themen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Weitere Fach-Informationen bietet Ihnen auch die Internetseite Finanzministerium Mecklen-burg-Vorpommern/Landesregierung

www.steuerportal-mv.de oder www.elster.de.



Für den Vordruck-Download nutzen Sie bitte das Formularcenter beim Formular-Managementsystem (FMS) der Bundesfinanzverwaltung

unter www.formulare-bfinv.de und das Steuerportal M-V unter www.steuerportal-mv.de

13. Hier finden Sie weitere Unterstützung

Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Graf-Schack-Allee 10, 19053 Schwerin F-Mail: info@vumv.de

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin E-Mail: info@ak-mv.de

Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin E-Mail: info@kav-mv.de

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ostseeallee 40, 18107 Rostock E-Mail: mail@stbk-mv.de

Handwerkskammer Schwerin

Friedensstraße 4 a, 19053 Schwerin E-Mail: info@hwk-schwerin.de

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg

Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg E-Mail: info@hwk-omv.de

Hauptverwaltungssitz Rostock

Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock E-Mail: info@hwk-omv.de

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin

Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin E-Mail: info@schwerin.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg

Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Ernst-Barlach-Straße 1-3, 18055 Rostock E-Mail: info@rostock.ihk.de

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin E-Mail: sekretariat@zaekmv.de

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

August-Bebel-Straße 9 a, 18055 Rostock E-Mail: info@aek-mv.de

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin

E-Mail: info@akmv.de

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern

Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin E-Mail: info@rak-mv.de



- Erteilung allgemeiner Auskünfte an Besucher im Rahmen des § 89 Abgabenordnung
- Annahme von Steuererklärungen und überschlägige Sichtung auf Vollständigkeit
- Annahme und Bearbeitung von Lohnsteuerermäßigungsanträgen
- Annahme und Weiterleitung von sonstigen Anträgen und Schriftstücken

Finanzamt Greifswald

Am Gorzberg Haus 11 17489 Greifswald

Telefon: 03834 / 5352-0 Fax: 03834 / 5352-3300

E-Mail: poststelle@finanzamt-greifswald.de Internet: www.finanzamt-greifswald.de

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und

Donnerstag 08.00 bis 12.00 und

14.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 08.00 bis 12.00 und

14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

In Anklam nach Bedarf und in Heringsdorf von November bis Mai nach Bedarf. Terminbekanntgabe in der Lokalpresse.



Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA) Greifswald und Wolgast

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

ZIA Wolgast

Peenemünder Straße 1, 17483 Wolgast

Bankverbindung

BBk Neubrandenburg

<u>für Inlandszahlungen</u>

Konto-Nr.: 150 015 28

Bankleitzahl: 150 000 00

für Auslandszahlungen

IBAN: DE44 1500 0000 0015 0015 28

BIC: MARKDEF1150

Finanzamt Güstrow

Klosterhof 1

18273 Güstrow

Telefon: 03843 / 262-0 Fax: 03843 / 262-500

E-Mail: poststelle@finanzamt-guestrow.de

Internet: www.finanzamt-guestrow.de

Öffnungszeiten

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

13.00 013 16.00 01

Freitag geschlossen



Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung

BBk Rostock

<u>für Inlandszahlungen</u> Konto-Nr.: 130 015 01 Bankleitzahl: 130 000 00 für Auslandszahlungen

IBAN: DE50 1300 0000 0013 0015 01

Finanzamt Hagenow

Steegener Chaussee 8 19230 Hagenow

Telefon: 03883 / 670-0 Fax: 03883 / 670-500

E-Mail: poststelle@finanzamt-hagenow.de Internet: www.finanzamt-hagenow.de

Öffnungszeiten

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr



Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA)

Hagenow Ludwigslust 8 bis 16 Uhr 8 bis 16 Uhr Montag 8 bis 18 Uhr 8 bis 18 Uhr Dienstag Mittwoch 8 bis 16 Uhr 8 bis 12 Uhr Donnerstag 8 bis 16 Uhr 8 bis 18 Uhr 8 bis 13 Uhr 8 bis 12 Uhr Freitag

ZIA Ludwigslust

Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust (im Gebäude des Landratsamtes)

Bankverbindung

BBk Rostock

für Inlandszahlungen

Konto-Nr.: 140 015 04

Bankleitzahl: 130 000 00

für Auslandszahlungen

IBAN: DE16 1300 0000 0014 0015 04

BIC: MARKDEF1130

Finanzamt Malchin

Schratweg 33 17139 Malchin

Telefon: 03994 / 634-0 Fax: 03994 / 634-1300

E-Mail: poststelle@finanzamt-malchin.de Internet: www.finanzamt-malchin.de



Öffnungszeiten

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr geschlossen

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

08.00 bis 16.00 Uhr Montag Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung

Freitag

BBk Neubrandenburg

für Inlandszahlungen

Konto-Nr.: 150 015 11 Bankleitzahl: 150 000 00

für Auslandszahlungen

IBAN: DE18 1500 0000 0015 0015 11

Die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern

Finanzamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 / 44222-0 Fax: 0395 / 44222-46300

E-Mail: poststelle@finanzamt-neubrandenburg.de Internet: www.finanzamt-neubrandenburg.de



Öffnungszeiten

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 17.30 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 17.30 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung

BBk Neubrandenburg Konto-Nr.: 150 015 18

Bankleitzahl: 150 000 00

für Inlandszahlungen

für Auslandszahlungen

IBAN: DE23 1500 0000 0015 0015 18

BIC: MARKDEF1150

Finanzamt Pasewalk

Torgelower Straße 32 17309 Pasewalk

Telefon: 03973/224-0 Fax: 03973/224-2300

E-Mail: poststelle@finanzamt-pasewalk.de Internet: www.finanzamt-pasewalk.de



Öffnungszeiten

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung

BBk Neubrandenburg Konto-Nr.: 150 015 12

Bankleitzahl: 150 000 00

für Inlandszahlungen

für Auslandszahlungen

IBAN: DE88 1500 0000 0015 0015 12

Finanzamt Ribnitz-Damgarten

Sandhufe 3

18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 03821 / 884-0 Fax: 03821 / 884-45300

E-Mail: poststelle@finanzamt-ribnitz-damgarten.de Internet: www.finanzamt-ribnitz-damgarten.de



Öffnungszeiten

Montag 08.30 bis 12.00 Uhr Dienstag 08.30 bis 12.00 und

13.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch 08.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr

Freitag geschlossen

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung

BBk Rostock

für Inlandszahlungen

Konto-Nr.: 130 015 10

Bankleitzahl: 130 000 00

für Auslandszahlungen

IBAN: DE98 1300 0000 0013 0015 10

BIC: MARKDEF1130

Finanzamt Rostock

Möllner Straße 13 18109 Rostock

Telefon: 0381 / 12845-0 Fax: 0381 / 12845-4300

E-Mail: poststelle@finanzamt-rostock.de

Internet: www.finanzamt-rostock.de



Öffnungszeiten

Montag 08.30 bis 12.00 Uhr Dienstag 08.30 bis 12.00 und

13.30 bis 17.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 13.30 bis 16.00 Uhr Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Bankverbindung

BBk Rostock

<u>für Inlandszahlungen</u>

Konto-Nr.: 130 015 08 Bankleitzahl: 130 000 00

für Auslandszahlungen

IBAN: DE55 1300 0000 0013 0015 08

Finanzamt Schwerin

Johannes-Stelling-Straße 9-11 19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 5400-0 Fax: 0385 / 5400-300

E-Mail: poststelle@finanzamt-schwerin.de

Internet: www.finanzamt-schwerin.de



Montag 13.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.30 bis 12.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08.30 bis 12.00 und

14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr



Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung

BBk Rostock

für Inlandszahlungen

Konto-Nr.: 140 015 02

Bankleitzahl: 130 000 00

für Auslandszahlungen

IBAN: DE70 1300 0000 0014 0015 02

BIC: MARKDEF1130

Finanzamt Stralsund

Zur Schwedenschanze 1 18435 Stralsund

Telefon: 03831 / 366-0 Fax: 03831 / 366-48300

E-Mail: poststelle@finanzamt-stralsund.de Internet: www.finanzamt-stralsund.de



Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und

Donnerstag 09.00 bis 12.00 und

14.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 09.00 bis 12.00 und

14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

In Grimmen nach Bedarf,

Terminbekanntgabe in der Lokalpresse.

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA) Stralsund und Bergen

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

ZIA Bergen

Wasserstraße 15 d, 18528 Bergen

Bankverbindung

BBk Rostock

<u>für Inlandszahlungen</u> Konto-Nr.: 130 015 13 Bankleitzahl: 130 000 00 für Auslandszahlungen

IBAN: DE17 1300 0000 0013 0015 13

Finanzamt Waren

Einsteinstraße 15 17192 Waren (Müritz)

Telefon: 03991 / 174-0 Fax: 03991 / 174-40400

E-Mail: poststelle@finanzamt-waren.de Internet: www.finanzamt-waren.de

Öffnungszeiten

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr



Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung

BBk Neubrandenburg

<u>für Inlandszahlungen</u>

Konto-Nr.: 150 015 15

Bankleitzahl: 150 000 00

für Auslandszahlungen

IBAN: DE07 1500 0000 0015 0015 15

BIC: MARKDEF1150

Finanzamt Wismar

Philosophenweg 1 23970 Wismar

Telefon: 03841 / 444-0 Fax: 03841 / 444-222

E-Mail: poststelle@finanzamt-wismar.de Internet: www.finanzamt-wismar.de

Öffnungszeiten

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr



Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung

BBk Rostock

<u>für Inlandszahlungen</u>

Konto-Nr.: 140 015 16 Bankleitzahl: 130 000 00

für Auslandszahlungen

IBAN: DE80 1300 0000 0014 0015 16

Ausfüllbare Vordrucke (Format FFWP) finden Sie im Formularcenter beim Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 1)

	An das Finanzamt
1	
2	Steuernummer
	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
3	Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit
4	Beteiligung an einer Personengesellschaft / -gemeinschaft – Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –
	. Allgemeine Angaben
	I.1 Steuerpflichtige(r) / Beteiligte(r)
5	
6	Sgf. Geburtsname
	usgeübter Beruf Geburtsdatum
7	
8	traße Haus-Nr. Haus-NrZusatz
	ostleitzahl Wohnort
9	
10	Postfach Ort (Postfach) Postfach
	Identifikationsnummer Religionsschlüssel:
	dentifikationsnummer Romisch-Katholisch = RK Religion
	lelefon: orwahl international Vorwahl national Rufnummer
12	
	elefax: Orwahl international Vorwahl national Rufnummer
13	
13	-Mail
13 14	-Mail nternetadresse
13 14 15	nternetadresse
13 14 15	ternetadresse Familienstand Ferheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem
13 14 15	ternetadresse Familienstand
13 14 15 16	ternetadresse Familienstand Ferheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem
13 14 15 16	Familienstand erheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauemd getrennt lebend seit dem 1.2 Ehegatte
13 14 15 16	Familienstand erheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauemd getrennt lebend seit dem 1.2 Ehegatte
13 14 15 16 -	Familienstand Ferheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem Userbeit dem Verwitwet seit dem Verwitw
113 114 115 116 - 117 118	Emillienstand ferheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem Vorname Segf. Geburtsname Geburtsdatum
113 114 115 116 - 117 118	Emillienstand ferheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem 1.2 Ehegatte lame Vorname
113 114 115 116 - 117 118 119	Emillienstand ferheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem Vorname Segf. Geburtsname Geburtsdatum
113 114 115 116 - 117 118 119	Familienstand Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauemd getrennt lebend seit dem L2 Ehegatte Iame Vorname Sef. Geburtsname Geburtsname Geburtsname Geburtsname Geburtsname Geburtsdatum Falis von den Zeilen 8 und 9 abweichend: Straße Haus-Nr. Haus-NrZusatz Religionsschlüssel:
13 14 15 16 - 17 18 19 20	And the internetadresse Samilienstand Gerheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem TMMM Dauernd g
13	Familienstand Gerheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem TMMM Vorname 1.2 Ehegatte Jahr Springer Springer Straße Straße Haus-Nr. Haus-NrZusatz Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK
13 14 15 16 17 18 19 20 21	Familienstand erheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem Province seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem Province seit dem
13 14 15 16 - 17 18 19 20 21 22	Familienstand ferheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem 1.2 Ehegatte June June June June June June June Jun
13 14 15 16 17 18 19 20 21 22	Familienstand derheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem 1.2 Ehegatte Jame Journame Sigf. Geburtsname Jalls von den Zeilen 8 und 9 abweichend: Straße Jostleitzahl Jostleitzahl Johnstein Johnstei
13 14 15 16 - 17 18 19 20 21 22 -	Familienstand ferheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem 1.2 Ehegatte June June June June June June June Jun
13 14 15 16 - 17 18 19 20 21 22 - 23 24	Familienstand erherlatet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem L2 Ehegatte Ber Geburtsname Ber G
13 14 15 16 - 17 18 19 20 21 22 - 23 24	And the state of t
13 14 15 16 - 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26	Familienstand erherlatet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem L2 Ehegatte Ber Geburtsname Ber G
13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26	Familienstand forheirateit seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem Dauemd getrennt lebend seit dem TMMM J J J J J J J J J J J J J J J J J

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 2)

	Steuernummer	
31	Personensteuererstattungen (z.B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: Kontonummer Bankleitzahl	(Bitte entweder Kto.Nr., BLZ oder IBAN, BIC angeben)
32		
33	IBAN	
34	BIC	
35	Geldinstitut (Name, Ort)	
36	Kontoinhaber(in) (Steuerpflichtige/r)	
37	Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in):	
	Betriebssteuererstattungen	(Bitte entweder Kto.Nr., BLZ
38	(z.B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: Kontonummer Bankleitzahl	oder IBAN, BIC angeben)
39	IBAN	
40	BIC	
41	Geldinstitut (Name, Ort)	
42	Kontoinhaber(in) (Steuerpflichtige/r)	
43		
44	Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in):	
	Möchten Sie am Lastschrifteinzugsverfahren, dem für beide Seiten einfachsten	Zahlungsweg, teilnehmen?
45	Ja, die ausgefüllte Teilnahmeerklärung ist beigefügt.	
46	1.4 Steuerliche Beratung Nein Ja Firma:	
47	oder	
48	Name	Vorname
	Straße	Haus-Nr. Haus-NrZusatz
49	Postleitzahl Ort	
50	Postleitzahl Ort (Postfach)	Postfach
51	Kommunikationsverbindungen	
	Telefon: Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer	
52	Telefax: Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer	
53		
54	E-Mail	
55	mit Empfangsvollmacht (Bitte fügen Sie in diesem Fall eine gesonderte Vollma	acht bei!)
	1.5 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten	
56		
	oder Name	Vomame
57	Straße	Haus-Nr. Haus-NrZusatz
58	Postleitzahl Ort	
59	Postleitzahl Ort (Postfach)	Postfach
	Otto Statil	i Ustracii

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 3)

verfahren
verfahren
verfahren
verfahren
verfahren
Haus-NrZusatz
naus-iviZusatz
Postfach
fasst?
irtschaftlichen Tätigkeit
Haus-NrZusatz
Postfach
Haus-NrZusatz

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 4)

	Steuernummer														
	2.3 Betriebstätten														
91	Werden in mehreren Gem	einden Betrie	ebstätten ui	nterhalten?		Nein									
	lfd. Nr.	Bezeichnung													
92	X Ja 001														
		Anschrift, Straf	ße							Haus-Nr.			Haus-I	NrZusat	z
93		Postleitzahl		Ort											-
94															
		Telefon: Vorwahl intern	ational V	orwahl national				Rufnum	mer						
95															
	lfd. Nr.	Bezeichnung													
96	002														
07		Anschrift, Straf	ße							Haus-Nr.			Haus-I	NrZusat	z
97		Postleitzahl		Ort											
98															
		Telefon: Vorwahl intern	ational V	orwahl national				Rufnum	mer						
99															ш
100		Bei mehr al	s zwei Betr	riehetätten:	Х	Gesor	ndorta	e Aufstellu	na iet hei	iaefüat					
100		Dei mem ai	s zwei beli	iebstatterr.		Gesoi	ideite	e Auistellu	ing ist be	igelüğt.					
101	2.4 Kammerzugehöri	gkeit (Hand	dwerks-/	Industrie-	und	Hand	elska	ammer)			Ja			Nein	
	2 E Handalaragiatara	introgung													
	2.5 Handelsregistere	initiagung													
102	X Ja, seit T T M					Nein		X Eine	Eintragu	ng ist be	absic	ntigt.			
103	Bitte Handelsregister	auszug beifü	gen!					Antra	ng beim H	Handelsr	egiste	r gest	ellt		
104	beim Amtsgericht							am							
105	beilit / titlegeriont														
.00	Registernummer														
106															
	2.6 Gründungsform (Ritto gaf dio	ontenroche	andan Varträ	ao bo	vifügen!)									
	2.0 Grundungsform (bille ggi. die	entspreche	enden verda	ge be	ilugeii:									
107	X Neugründung zum							Verlegun							JJ
108	Übernahme (z.B. Kau Vererbung, Schenku	ıf, Pacht, ng) zum						Umwand gung / Ve	lung / Eir erschmel:	nbrin- zung					JJ
	Vorheriges Unternehmen: Firma	3,						zum							
109	vomonigos enternorment i inte														
	oder Name								Vorname	9					
110															
444	Straße									Haus-Nr.			Haus-I	NrZusat	z
111	Postleitzahl Or	t													
112															
113	Finanzamt							Ste	euernumme	r					
113	ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnu	ummer													
114															

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 5)

	Steuernummer								
		che Verhältnisse non ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt einer Personengesellschaft oder zu mehr als 10% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt?							
121	X Nein X Ja	Art der Tätigkeit / Beteiligung							
122		Ort							
123		Dauer vom T T M M J J J J T T M M J J J J J							
124		Finanzamt Steuernummer							
125		ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer							
123	3. Angaben zur Fest	setzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)							
	3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus	im Jahr der Betriebseröffnung im Folgejahr Steuerpflichtiger Ehegatte Steuerpflichtiger Ehegatte							
126	Land- und Forstwirtschaft								
127	Gewerbebetrieb								
128	Selbständiger Arbeit								
129	Nichtselbständiger Arbeit								
130	Kapitalvermögen								
131	Vermietung und Verpachtung								
132	Sonstigen Einkünften (z. B. Renten)								
	3.2 Voraussichtliche Höhe der								
133	Sonderausgaben								
134	Steuerabzugsbeträge								
	4. Angaben zur Gew	nnermittlung							
135	Gewinnermittlungsart	Einnahmenüberschussrechnung							
136		Vermögensvergleich (Bilanz) Eröffnungsbilanz X liegt bei. X wird nachgereicht.							
137		Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)							
138	Liegt ein vom Kalenderjahr	abweichendes Wirtschaftsjahr vor? X Nein X Ja, Beginn T T M M J J J J J							
	5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz – EStG – ("Bauabzugsteuer")								
	Das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen steht Ihnen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.								
139	Ich beantrage die Erte	lung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.							
	6. Angaben zur Anm	eldung und Abführung der Lohnsteuer							
140	Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte) Insge	a) davon Familien- samt angehörige beschäftigte							
141	Beginn der Lohnzahlungen	TTMMJJJJ							
142	Anmeldungszeitraum (voraussichtliche Lohnsteu im Kalenderjahr)	er wierteljährlich (mehr als 4 000 EUR) wierteljährlich (mehr als 1 000 EUR)							

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 6)

	Steuernummer
	Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb / Betriebsteil:
51	Bezeichnung
52	Straße Haus-Nr. Haus-NrZusatz
153	Postleitzahl Ort
	7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer 7.1 Gesamtumsatz im Jahr der Betriebseröffnung im Folgejahr
	(geschätzt) EUR EUR
54	
	7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz – UStG –)
55	Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben: Nein Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)
	7.3 Kleinunternehmer-Regelung
56	Der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr wird die Grenze von 17 500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
57	Hinweis: Angaben zu Tz. 7.7 und 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht abzugeben. Der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr wird die Grenze von 17 500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet.
	Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.
	7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) Es bestehen folgende organschaftliche Verbindungen zu anderen Unternehmen
E0	Firma
58	Straße Haus-Nr. Haus-NrZusatz
59	
60	Postleitzahl Ort
	Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach
61	Rechtsform
62	
63	Art der Verbindung Beteiligungsverhältnis (Bruchteil)
	Finanzamt Steuernummer
64	ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
65	
	Hinweis: Weitere organschaftliche Verbindungen bitte in einer Anlage (formlos) mitteilen.
	7.5 Steuerbefreiung Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:
66	Art des Umsatzes / der Tätigkeit Nein (§ 4 Nr. UStG)
	7.6 Steuersatz
	Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen: Art des Umsatzes / der Tätigkeit
67	X Nein X Ja (§ 12 Abs. 2 Nr. UStG)
67	X Nein X Ja (§ 12 Abs. 2 Nr. UStG) 7.7 Soll- / Istversteuerung der Entgelte
67 68	

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 7)

	Steuernummer									
	7.8 Dauerfristverlängerung									
171	Es wird beabsichtigt, die Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu nutzen. Mir ist bekannt, dass bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Sondervorauszahlung zu berechnen und zu entrichten ist. Die Dauerfristverlängerung werde ich gesondert mit dem Vordruck USt 1 H beantragen.									
	7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer									
172	Ich benötige für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).									
	Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen. Zusatzangaben für Unternehmer,									
	 die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, für deren Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 UStG versteuern: 									
470	Ich beantrage eine USt-IdNr., weil									
173	innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden (gilt nur für pauschalierende Land- und Forstwirte).									
174	innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12 500 EUR jährlich									
175	voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG). voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens									
176	zwei Kalenderjahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG).									
177	neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).									
178	Ich habe bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:									
179	USt-IdNr. Vergabedatum: T T M M J J J J									
	8. Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft									
	Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft									
180	Straße Haus-Nr. Haus-NrZusatz									
181										
182	Postleitzahl Ort									
400	Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach									
183	Finanzamt Steuernummer									
184										
	(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)									
	Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 97 der Abgabenordnung erhoben.									
185										
	Ort, Datum Unterschrift des / der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten bzw. des / der Vertreter(s) oder Bevollmächtigten									

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 8)

	Steuernumme	er	
91	Anlagen:		Teilnahmeerklärung für das LEV (Tz. 1.3)
92			Empfangsvollmacht (Tz. 1.4/1.5)
93			Aufstellung über Betriebstätten (Tz. 2.3)
94			Handelsregisterauszug (Tz. 2.5)
95			Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.6)
96			Eröffnungsbilanz (Tz. 4)
97			Weitere organschaftliche Verbindungen (Tz. 7.4)
98			Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)
199			
	Finanzamt		

Musterformular Ausfüllhilfe zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 1)

<u>Ausfüllhilfe</u>

für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit und

Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Inhalt:

Einleitung	1
Abkürzungsverzeichnis	1
Allgemeine Angaben	1
Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit	2
Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen	2
Angaben zur Gewinnermittlung	2
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	3
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer	3
Kleinunternehmer-Regelung	
Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)	
Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)	
Dauerfristverlängerung	4
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft	4

Einleitung

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erleichtern. Im Folgenden werden die Fragen zu den erbetenen Angaben näher erläutert

Zur Einführung in die Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben bieten die Steuerverwaltungen der Länder Broschüren an, die Ihnen Ihr Finanzamt zur Verfügung stellt oder die Sie im Internet unter den Download-Angeboten der Länder finden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater. Im Übrigen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne für Einzelfragen zur Verfügung.

Soweit Datumsangaben erbeten werden, sind diese wie folgt anzugeben: TT.MM.JJJJ

(T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2010).

Abkürzungsverzeichnis

AO = Abgabenordnung
EStG = Einkommensteuergesetz
UStG = Umsatzsteuergesetz

Allgemeine Angaben

Zeilen 5 und 17

Hier sind auch eventuell vorhandene Namenszusätze (z.B. Prof., Dr., Graf, von) einzutragen.

Zeilen 7 und 19

Tragen Sie Ihren derzeit ausgeübten Beruf bzw. den Ihres Ehegatten ein.

Zeilen 11 und 22

Tragen Sie die Religionszugehörigkeit ein, wenn Sie/Ihr Ehegatte einer Religionsgemeinschaft angehören/angehört, die Kirchensteuer erhebt.

Zeilen 8 bis 10

Tragen Sie bitte Ihre jetzige Postanschrift ein. Haben Sie zurzeit mehrere Wohnsitze, wird um die Angabe aller Wohnsitze auf einem Zusatzblatt gebeten. Der Hauptwohnsitz als Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen (z.B. Familienwohnsitz) ist dabei besonders zu kennzeichnen. Soweit Sie über ein Postfach verfügen, tragen Sie Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Zeile 16

Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn Ehegatten nur vorübergehend, z.B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, nicht zusammen leben.

Zeilen 20 und 21

Tragen Sie hier die ggf. abweichende Anschrift des Ehegatten ein.

Zeilen 23 bis 44

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Geben Sie deshalb Ihre Girokontonummer, die Bankleitzahl, das Geldinstitut und den Kontoinhaber an. Reichen die Schreibstellen für die Angaben zu Ihrem Geldinstitut nicht aus, kürzen Sie bitte die Angaben in geeigneter Weise ab.

Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Für die Erstattung von Steuern haben Sie folgende Möglichkeiten:

 Die Angabe <u>einer</u> Bankverbindung für <u>alle</u> Steuererstattungen in Zeilen 23 oder 24 und 25.

Musterformular Ausfüllhilfe zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 2)

 Die Angabe je einer gesonderten Bankverbindung für die Erstattung von Personensteuern (z.B. Einkommensteuer) in Zeilen 32 oder 33 und 34 und die Angabe einer weiteren Bankverbindung für die Erstattung von Betriebssteuern (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) in Zeilen 39 oder 40 und 41.

Zeile 45

Das Lastschrifteinzugsverfahren ist für beide Seiten der einfachste Weg, den Zahlungsverkehr fristgerecht abzuwickeln. Damit verhindern Sie, dass beispielsweise Fälligkeitstermine für Steuern in Vergessenheit geraten und Ihnen dadurch Säumniszuschläge entstehen.

Wenn Sie am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen möchten, füllen Sie bitte den beigefügten Vordruck aus.

Zeilen 56 bis 64

Sie haben die Möglichkeit, eine dritte Person als Empfangsbevollmächtigten zu benennen.

Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Angaben von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden können, wenn eine entsprechende Vollmacht beigefügt ist. Zusätzlich zu den Angaben in den Zeilen 56 bis 63 ist es außerdem erforderlich, die Zuständigkeit des Empfangsbevollmächtigten in Zeile 64 näher zu bestimmen. Dabei können Sie zwischen den folgenden Möglichkeiten wählen:

- Die Empfangsvollmacht gilt für das Feststellungs-/ Festsetzungs- und das Erhebungsverfahren.
 (Der Bevollmächtigte erhält sämtliche Schreiben und Bescheide der Finanzverwaltung.)
- Die Empfangsvollmacht gilt <u>nur</u> für das Feststellungs-/ Festsetzungsverfahren.
 - (Der Bevollmächtigte erhält nur die Schreiben und Bescheide, welche in erster Linie die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse zur Berechnung und Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gem. §§ 179ff. AO bzw. die Berechnung und Festsetzung der Steuern, Steuermessbeträge, steuerlichen Nebenleistungen usw. betreffen, z.B. auch die Steuerbescheide.)
- Die Empfangsvollmacht gilt <u>nur</u> für das Erhebungsverfahren.

(Der Bevollmächtigte erhält nur die Schreiben und Bescheide, welche ausschließlich der reinen Zahlung und Erstattung der Steuern sowie der steuerlichen Nebenleistungen dienen.)

Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Zeile 71

Beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Gewerbes bzw. der von Ihnen nachgegangenen Tätigkeit, z.B.:

- Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Löten von Metallen.
- Bäckerei (Handel mit Bäckereierzeugnissen Brötchen, Brot, Backwaren),
- Handel mit Baustoffen (ohne ausgeprägten Schwerpunkt).
- Arzt Internist,
- landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb.

Zeile 72

Tragen Sie an dieser Stelle die Bezeichnung Ihres Unternehmens/Ihrer Firma ein, z.B.:

- Otto Müller Gerüstbau,
- Imbiss "Balkangrill", Inhaber Horst Spieß,
- Friedrich Spanisch Übersetzungen,
- Hofgut "Jotwede", Inhaber Harald Schauinsland.

Zeilen 73 bis 81

Tragen Sie bitte die Postanschrift des Unternehmens ein. Soweit das Unternehmen über ein Postfach verfügt, tragen Sie Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort und Ihre Kommunikationsverbindungen ein. Geben Sie die Anschrift der Geschäftsleitung an, soweit diese von der Anschrift des Unternehmens abweicht. Als Geschäftsleitung gilt der Ort, an dem der unternehmerische Wille gebildet wird (§ 10 AO).

Zeilen 91 bis 100

Werden in mehreren Gemeinden Betriebstätten unterhalten, geben Sie bitte die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebstätten an. Eine Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z. B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen (§ 12 AO).

Zeilen 102 bis 105

Soweit Sie als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, fügen Sie bitte dem Fragebogen eine Kopie des aktuellen Auszuges bei bzw. reichen diese nach.

Zeilen 106 bis 113

Geben Sie die Gründungsform sowie das Gründungsdatum Ihres Unternehmens/Ihrer Firma an. Soweit eine Übernahme, Verlegung oder Umwandlung vorliegt, sind außerdem der Name und die Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. des Vorinhabers sowie das bisher zuständige Finanzamt einschließlich der Steuernummer, unter welcher das Unternehmen/die Firma bisher geführt wurde, anzugeben. Im Falle einer Übernahme, Verlegung oder Umwandlung fügen Sie bitte die entsprechenden Verträge bei.

Wichtiger Hinweis:

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen

Zeilen 126 bis 132

Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Einkünfte von Ihnen und ggf. Ihrem Ehegatten an.

Zeilen 133 und 134

Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Sonderausgaben sowie Steuerabzugsbeträge von Ihnen und ggf. Ihrem Ehegatten an.

Angaben zur Gewinnermittlung

Zeilen 135 bis 138

Geben Sie die Art der Gewinnermittlung an. Für den Fall der Bilanzierung ist eine Eröffnungsbilanz beim Finanzamt einzureichen. Außerdem ist der Gewinnermittlungszeitraum - Kalenderjahr oder abweichendes Wirtschaftsjahr - anzugeben.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- a) Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung),
- b) Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung.

Sind Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach außersteuerlichen Vorschriften, z. B. nach Handelsrecht, zur Buchführung verpflichtet, so ist auf die-

Musterformular Ausfüllhilfe zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 3)

ser Grundlage der steuerliche Gewinn zu ermitteln. Weiterhin sind zur Bilanzierung alle Gewerbetreibenden verpflichtet, deren Umsatz (einschl. der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 -10 UStG) 500.000 € im Kalenderjahr oder deren Gewinn 50.000 € im Wirtschaftsjahr jährlich übersteigt und die Finanzbehörde auf den Beginn der Verpflichtung hingewiesen hat. Unbenommen bleibt die Möglichkeit freiwillig Bücher zu führen. Anderen Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten sowie Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. Der Gewinn ermittelt sich bei der Einnahmenüberschussrechussrechnung wie folgt:

Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben

= Gewinn oder Verlust

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben worden ist. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristig nutzbaren Anlagegüter (z.B. Ladeneinrichtung, Betriebs-PKW). Diese sind verteilt auf die Gesamtnutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts in jährlichen Abschreibungsbeträgen als Betriebsausgaben abziehbar.

Der Steuererklärung ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) der Steuererklärung beizufügen (§§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Den Vordruck und eine Anleitung dazu finden Sie unter www.finanzamt.de.

Liegen die Betriebseinnahmen für den Betrieb unter der Grenze von 17.500 Euro, kann der Steuererklärung an Stelle der Anlage EÜR weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigefügt werden. Die Ermittlung des Gewinns muss auch in diesen Fällen den gesetzlichen Vorschriften des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen.

Bei Land- und Forstwirten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Besonderheit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG).

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Anmeldungszeitraums mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbiligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben (§ 41a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de.

Zeile 140

Geben Sie bitte die Anzahl aller Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfskräfte, Familienangehörigen und geringfügig Beschäftigten an, die in Ihrem Betrieb tätig sind. Die Anzahl der beschäftigten Familienangehörigen und der geringfügig Beschäftigten in sog. Minijobs sind zusätzlich gesondert anzugeben.

Zeile 142

Jeder Arbeitgeber unterliegt der Verpflichtung, von den seinen Arbeitnehmern ausbezahlten Löhnen und Gehältern Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dazu hat er die Lohnsteuer bei maschineller Lohnabrechnung unmittelbar nach der Formel des Einkommensteuertarifs mit Hilfe eines Lohnsteuer-Programms oder anhand der im Buchhandel erhältlichen Lohnsteuertabellen und den Daten auf der Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmer zu ermitteln, es sei denn, die Lohnsteuerermittlung erfolgt pauschal.

Der Anmeldungszeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum		
Bis 1.000 €	Jährlich		
Mehr als 1.000 € bis 4.000 €	Vierteljährlich		
Mehr als 4.000 €	Monatlich		

Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist. Dies gilt auch, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er lediglich die 2%-ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Verwaltungsstelle Cottbus) abzuführen hat.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm aufbewahrten Lohnsteuerkarten seiner Arbeitnehmer unter Verschluss gehalten und dem Zugriff unbefugter Personen entzogen werden.

Zeile 151 bis 153

Die lohnsteuerliche Betriebstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d.h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung USt 1 A auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Sofern Sie eine Dauerfristverlängerung beantragen, können Sie diese auch auf elektronischem Weg mit dem Vordruck USt 1 H beantragen (zur Anmeldung der Sondervorauszahlung vgl. Hinweis zu Zeile 171). Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de.

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Später richtet sich der Voranmeldungszeitraum nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres. Über eine eventuelle Änderung des Voranmeldungszeitraums wird Sie das Finanzamt dann informieren.

Musterformular Ausfüllhilfe zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 4)

Zeile 154

Tragen Sie den geschätzten Gesamtumsatz für das Jahr der Betriebseröffnung und das Folgejahr ein. Diese Information ist wichtig für die Beurteilung, ob Sie die Kleinunternehmer-Regelung (s. Zeilen 156 und 157) in Anspruch nehmen können.

Zeile 155

Die notwendigen Angaben bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind in den Zeilen 106 bis 113 einzutragen.

Zeilen 156 und 157

Kleinunternehmer-Regelung

Unternehmer, die im Inland oder in einem Freihafen ansässig sind und deren Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer), brauchen grundsätzlich keine Umsatzsteuer abzuführen (§ 19 Absatz 1 UStG). Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung die Umsatzgrenze von 17.500 €. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Bei der Umrechnung des tatsächlichen Gesamtumsatzes in einen Jahresumsatz ist deshalb das Kalenderjahr in den Zeitraum bis zum Beginn des Unternehmens und den Zeitraum danach aufzuteilen.

Ein Kleinunternehmer darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Zeile 168 und 169

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Das Umsatzsteuergesetz sieht im Regelfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte "Sollversteuerung") vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum abführen, in dem Sie die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Dies gilt auch, wenn Sie Waren oder Leistungen aus Ihrem Unternehmen für private Zwecke entnehmen. Werden jedoch vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Das Finanzamt kann dem Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Besteuerung nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (so genannte "Istversteuerung") vorzunehmen. Bei Angehörigen eines freien Berufes – wie z. B. Architekten, Heilpraktikern, Journalisten – ist dies ohne weitere Voraussetzungen möglich.

Bei Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 500.000 € nicht überschritten hat. Im Jahr der

Betriebseröffnung ist auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz abzustellen.

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Anzahlungen sind stets im Voranmeldungszeitraum ihrer Vereinnahmung zu versteuern. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift.

Zeile 171

Dauerfristverlängerung

Das Finanzamt verlängert auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint.

Die Fristverlängerung wird einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage gewährt, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, abzugeben ist. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (USt 1 H) zu stellen. Nähere Informationen zur Berechnung, Anmeldung und Entrichtung der Sondervorauszahlung entnehmen Sie bitte der Ausfüllanleitung für diesen Vordruck.

Zeilen 172 bis 179

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt und kann auch per Internet über <u>www.bzst.de</u> beantragt werden.

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Finanzamt beantragen (§ 27a UStG).

Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Zeilen 180 bis 184

Wenn Sie an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft beteiligt sind, geben Sie bitte deren Firmennamen bzw. die Bezeichnung, unter der die Gesellschaft/Gemeinschaft auftritt, deren Anschrift, das für die Personengesellschaft/gemeinschaft zuständige Finanzamt und deren Steuernummer an.

Zeile 185

Die Unterschrift des Ehegatten ist immer dann erforderlich, wenn die Person, die eine gewerbliche, selbständige (freiberufliche) oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, verheiratet ist und eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in Betracht kommt. In diesem Fall muss nämlich geprüft werden, inwieweit Einkommensteuer-Vorauszahlungen gegen beide Ehegatten als Gesamtschuldner festzusetzen sind. Arbeitet der Ehegatte im Betrieb mit, kann er im Einzelfall Mitunternehmer sein, weil er ggf. eine wirtschaftlich vergleichbare Stellung innehat. Ist diesem Fall sind auch Angaben in den Zeilen 180 bis 184 (Beteiligung an einer Personengesellschaft) erforderlich.

Ausfüllbare Vordrucke (Format FFWP) finden Sie im Formularcenter beim Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de

Aktuelle Formulare für das laufende Veranlagungsjahr erhalten Sie als Papiervordruck in Ihrem Finanzamt.

Musterformular Einkommensteuererklärung - Mantelbogen (Seite 1)

2010

1	Einkommensteuererklärung Antrag auf Festsetzung der	Eingangsstempel
'	Al Delthermer-Oparzulage	
2	Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer	
4	Steuerpflichtige Person (Stpfl.), bei Ehegatten: Ehemann Identifikationsnummer	Ehefrau
	An das Finanzamt	
5	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt	
6		
	Allgemeine Angaben Telefonische Rückfragen ta	igsüber unter Nr.
7	Steuerpflichtige Person (Stpfl.), bei Ehegatten: Ehemann – Name	Cobusted data as
8	Vorname	Geburtsdatum TTTMMJJJJJJJ
9	vunane	Religionsschlüssel:
4.0	Straße und Hausnummer	Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK
10	Postleitzahl Derzeitiger Wohnort	nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
11		Religion
12	Ausgeübter Beruf	
13	Verheiratet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden seit dem	Dauernd getrennt lebend seit dem
	bei Ehegatten: Ehefrau – Name	Geburtsdatum
14	Vorname	T T M M J J J J
15		Religionsschlüssel:
16	Straße und Hausnummer (falls von Zeile 10 abweichend)	Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
17	Postleitzahl Derzeitiger Wohnort (falls von Zeile 11 abweichend)	Religion
17	Ausgeübter Beruf	Religion
18		
	Nur von Ehegatten auszufüllen	
19	Zusammen- Getrennte Besondere Veranlagung für veranlagung das Jahr der Eheschließung	Wir haben Güter- gemeinschaft vereinbart
	Bankverbindung (entweder Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC) -	– Bitte stets angeben –
20	Kontonummer Bankleitzahl	
	IBAN	
21		
22	BIC	
23	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort	
	Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck beifügen) Kontoinhaber	
24	It. Zeilen 8 und 9 oder:	
	Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, s	sondern:
25		
26	Vorname	
_0	Straße und Hausnummer oder Postfach	
27		
28	Postleitzahl Wohnort	

Musterformular Einkommensteuererklärung - Mantelbogen (Seite 2)

ı	Einkünfte im Kalenderjahr 20	10 aus folgenden E	Einkunftsarten:				
31	Land- und Forstwirtschaft	It. Anlage L					
32	Gewerbebetrieb	It. Anlage G	chtige Person en: Ehemann)	X	t. Anlage G für Ehefrau		
33	Selbständige Arbeit	It. Anlage S	chtige Person en: Ehemann)	X	t. Anlage S für Ehefrau		
34	Nichtselbständige Arbeit	X It. Anlage N		chtige Person en: Ehemann)	Х	t. Anlage N für Ehefrau	
35	Kapitalvermögen	X It. Anlage KAP	für steuerpfli	chtige Person en: Ehemann)		t. Anlage KAP für Ehefra	au
		v		·			
36	Vermietung und Verpachtung	It. Anlage(n) V Renten		Anzahl chtige Person	V	Renten	
37	Sonstige Einkünfte	It. Anlage R	(bei Ehegatte	en: Ehemann)		t. Anlage R für Ehefrau	
38	Angaben zu Kindern / Auslär	It. Anlage SO	o und Stauarr	. / Fördorun	dos Wohn	sigontume	
39	It. Anlage(n)	lt Amile			It. Anlag		ol.
აყ	Kind Sonderausgaben	AUS	3 ()	Anzahl	FW T		
10	Für Angaben zu Vorsorgeaufwend		Für Angaben zu		eiträgen ist	Ľ	52
40	die Anlage Vorsorgeaufwand be Versorgungsleistungen	eigefügt.	die Anlage AV b	eigefügt.		tatsächlich gezahlt	
	Rechtsgrund, Datum des	s Vertrags		abziehba	0/	EUR	
41	Renten Rechtsgrund, Datum des	s Vertrags		102	% 101		,—
42	Dauernde Lasten				100		,—
43	Ausgleichszahlungen im Rahmen de	es	n der erstmaligen Zahlur	ng	121		,_
	schuldrechtlichen Versorgungsausglei Unterhaltsleistungen an den geschie	ldNr.	des geschiedenen / dau	uernd getrennt lebende			
44	dauernd getrennt lebenden Ehegatten I In Zeile 44 enthaltene Beiträge (ab	t. Anlage U		Davon entfalle	116 en auf Kranken-		,—
45	Erstattungen und Zuschüsse) zur E Kranken- und gesetzlichen Pflegevo	Basis-	,-	versicherungs Anspruch auf	beiträge mit	119	,—
40	Kirchensteuer (soweit diese nicht als	Zuschlag zur Abgeltu		2010 gezahlt		2010 erstattet	
46	steuer gezahlt wurde)	unahildung dar Stoff	103		,— 104		,-
	Aufwendungen für die eigene Berufsa Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Au		. / des Enemanne	: 5			
47	Aufwendungen für die eigene Berufsa	aushildung der Ehefr	rall		200		,—
	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Au		au				
48					201		,-
	Spenden und Mitgliedsbeiträge It. b (ohne Beträge in den Zeilen 52 bis 58)	eigef. Bestätigungen EUR	It. Nachwe	eis Betriebsfinanzamt EUR		Stpfl. / Ehegatten EUR	
49	zur Förderung steuer- begünstigter Zwecke	,	- +		,— ▶ 109		,—
50	- an politische Parteien (§§ 34 g, 10 b EStG)	,	- +		,— 107		,—
51	 an unabhäng. Wählerver- einigungen (§ 34 g EStG) 	,	- +		, → 113		,—
	Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei an die Finanzverwaltung übermittelt w		ktronisch Stpf	fl. / Ehemann EUR		Ehefrau EUR	
52	(ohne Beträge in den Zeilen 49 bis 51zur Förderung steuerbegünstigter Z	und 55 bis 58)	202	Loit	,— 203	LON	,—
53	- an politische Parteien (§§ 34 g, 10 l		204		,— 205		,—
54	 an unabhängige Wählervereinigung 	,	206				,_
	Spenden in den Vermögensstock ei	, ,,					
55	in 2010 geleistete Spenden (lt. beig lt. Nachweis Betriebsfinanzamt)	efügten Bestätigunger	208		,— 209		,—
56	in 2010 geleistete Spenden, bei dene nisch an die Finanzverwaltung übern		210		. — 211		
	Beträge in Zeile 55) Von den Spenden in Zeilen 55 und	56 sollen in 2010					,-
m /	von den Spenden in Zeilen 55 und						
57	berücksichtigt werden 2010 zu berücksichtigende Spende	n aus Vorjahren in	212		,— 213		,-
58	berücksichtigt werden	n aus Vorjahren in			,— 213 ,— 215	Stpfl. / Ehegatten	,— ,—

Musterformular Einkommensteuererklärung - Mantelbogen (Seite 3)

Menschen und Hinter Ausweis / Rentenbescheid / ausgestellt am	Bescheinigung	gültig von		bis	unbefriste gültig	t	Grad der Behinderung	ist bei-	hat bereits vorgelegen
T T M M J	J J J 1			bis	gültig		Behinderung	gefügt.	vorgelegen.
		12 M M J	J 14 M		18 1	= Ja 5 6			
	t	olind / stän-		geh- u. st					
hinterblieben 16	1 = Ja 0	dig hilflos 20	1 = Ja	behindert		= Ja		Na	chweis
Ausweis / Rentenbescheid / ausgestellt am	Bescheinigung	gültig von		bis	unbefriste gültig	t	Grad der Behinderung	ist bei- gefügt.	hat bereits vorgelegen.
	J J J 1	13 M M J	J 15 M		19 1	= Ja 5 7	7		
hinterblieben 17			1 = Ja			= Ja			
						Na	ist	hat be	
		Ĭ		Name	anderer Pflege	person(en)	beigerügt.	vorge	legen.
_		g lt. Anlage U	I nterhalt ge	Itend gema	acht.	Ar	zahl		
ergewöhnliche Belast	ungen				Aufwendunger EUR	1	Versicherung	sleistungen, Beih	ilfen, Unter-
						,-			,-
				+		,-	+		,-
		. 7."	0 100				0.4		
	Summ	e der ∠eilen 6	8 und 69	63		,-		Aufwendungen	
ür haushaltsnahe Dien	stleistungen	beantragt. Die	ziehbaren P e in den Zeil	flegeleistur en 68 und	ngen wird di 69 enthalter	e Steuer- nen Auf-	77	züglich Erstattun EUR	igen)
_	_	-	0 sind die K	apitalerträg	ge anzugebe	en.	Stpfl.	/ Ehegatten	
n Kapitalerträge betrag 2 € .	en nicht meh	ır als 801 € , b	ei Zusamme	enveranlagi	ung nicht	75	1 = Ja		
oitalerträge (nur anzug	eben, wenn d	die Kapitalerträ	ige 801 € /	1602 € üb	ersteigen)	76			,-
nahe Beschäftigu	ıngsverhä	iltnisse, Di	enstleist	ungen u	nd Hand	werkerl	eistunge	n	18
• •	_	alt – sog. Mini	-Jobs –				(ab		
							202	EUR	T
cherungspflichtige Bes	chäftigungen	im Privathau	shalt						
							207		,-
	Hilfe im Hau	shalt							
ngen							210		,-
eistungen, die denen e und 69 berücksichtigt)							า		
							213		,-
n dem CŎ ₂ -Gebäudesa						men)			
ngen							214		,-
nstehenden und Fint	ragungen in	den Na	me, Vorname, O	eburtsdatum					
78: Es bestand ganzj alt mit einer anderen al	ährig ein gen	nein-							
all fill effet affueren a									
äßigung bei Bela	stung mit	Erbschaft	steuer						
	hinterblieben 17 chbetrag wegen unen hilflosen Person in ihre hilflosen Person in ihre hilflosen Person in ihre hilflosen Person in ihre bedürftige Personer teten Aufwendungen unlage(n) Unterhalt brigewöhnliche Belaster ber haushaltsnahe Dier ür haushaltsnahe Pfleg g der außergewöhnlich Kapitalerträge (nur anzug nahe Beschäftigungen im Cherungspflichtige Beschäftigungen im Cherungspflichtige Beschäftigungen, die denen einstungen, die Betreuungsleistungen, die Betreuungsleistungen erleistungen für Renover dem CO ₂ -Gebäudesangen	hinterblieben 17	hinterblieben 17	hinterblieben 17 1=Ja blind / ständig hilflos 21 1=Ja blind / ständig hilflos 21 1=Ja blind / ständig hilflos 21 1=Ja blind / ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland nd Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en) **Dedürftige Personen** teten Aufwendungen wird ein Abzug It. Anlage Unterhalt genlage(n) Unterhalt **Orgewöhnliche Belastungen** **Summe der Zeilen 68 und 69 **Summe der Zei	blind / ständig hilflös 21 1=Ja geh- u. stöchhetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland and Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en) Name Dedürftige Personen Iteten Aufwendungen wird ein Abzug It. Anlage Unterhalt geltend gemanlage(n) Unterhalt Prigewöhnliche Belastungen Summe der Zeilen 68 und 69 63 Jen Abzugs der zumutbaren Belastung – nicht abziehbaren Pflegeleistur ür haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt. Die in den Zeilen 68 und ir haushaltsnahe Pflegeleistungen betragen Ig der außergewöhnlichen Belastungen It. Zeile 70 sind die Kapitalerträg in Kapitalerträge betragen nicht mehr als 801 €, bei Zusammenveranlagt 2 €. Istalerträge (nur anzugeben, wenn die Kapitalerträge 801 € / 1602 € übnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen unterhaltschaftigungen im Privathaushalt – sog. Mini-Jobs – Scherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt Betreuungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt Betreuungsleistungen, Hilfe im Haushalt in Heimunterbringungskosten entheistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nich nich 99 berücksichtigt) Betreuungspflichtigen im Privathaushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nich nich 99 berücksichtigt) Betreuungspflichtigen im Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnar dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördengen	blind / stân- hinterblieben 17 1 = Ja blind / stân- dig hilflos 21 1 = Ja geh- u. steh- behindert 23 1 chbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland nd Verwandschaftsverhältnis der hilflosen Person(en) Name anderer Pflege bedürftige Personen teten Aufwendungen wird ein Abzug It. Anlage Unterhalt geltend gemacht. Summe der Zeilen 68 und 69 63 gen Abzugs der zumutbaren Belastung – nicht abziehbaren Pflegeleistungen wird di für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt. Die in den Zeilen 68 und 69 enthalter ir haushaltsnahe Pflegeleistungen betragen g der außergewöhnlichen Belastungen It. Zeile 70 sind die Kapitalerträge anzugebe a Kapitalerträge betragen nicht mehr als 801 €, bei Zusammenveranlagung nicht 2 €. ibitalerträge (nur anzugeben, wenn die Kapitalerträge 801 € / 1 602 € übersteigen) nahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handt digung bei Aufwendungen für te Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Mini-Jobs – cherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt 3 Betreuungsleistungen, Hilfe im Haushalt dien Dienstleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufweistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in de de berücksichtigt) 2 Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufweistungen die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KW-Förderbank geförderte Maßnahrgen	blind / stän- dig hilflos 21 1 = Ja geh- u. steh- behindert 23 1 = Ja blind / stän- dig hilflos 21 1 = Ja geh- u. steh- behindert 23 1 = Ja chbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland dd verwandischaftsverhältnis der hilflosen Person(en) Name anderer Pflegeperson(en) An bedürftige Personen teten Aufwendungen wird ein Abzug It. Anlage Unterhalt geltend gemacht. Inlage(n) Unterhalt rrgewöhnliche Belastungen Summe der Zeilen 68 und 69 Summe der Zeilen 68 und 69 Ga ger abzugs der zumutbaren Belastung – nicht abziehbaren Pflegeleistungen wird die Steuer- ür haushaltsnahe Dienstleistungen beartragt. Die in den Zeilen 68 und 69 enthaltenen Auf- ür haushaltsnahe Pflegeleistungen beartragt. Die in den Zeilen 68 und 69 enthaltenen Auf- ür haushaltsnahe Pflegeleistungen betragen g der außergewöhnlichen Belastungen It. Zeile 70 sind die Kapitalerträge anzugeben. Kapitalerträge betragen nicht mehr als 801 €, bei Zusammenveranlagung nicht Z €. Dialerträge (nur anzugeben, wenn die Kapitalerträge 801 € / 1 602 € übersteigen) 76 Talhe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerl igung bei Aufwendungen für te Beschäftigungen im Privathaushalt ahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt ahe Dienstleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendunger sistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den die berücksichtigt) Angen Angen Angen Angen Aufwendungen EUR Aufw	binterblieben 17 1=Ja dighilflos 21 1=Ja geh- u. stehbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland ind Verwandischaftsverhältnis der hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland ind Verwandischaftsverhältnis der hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland ind Verwandischaftsverhältnis der hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland ind Verwandischaftsverhältnis der hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland ind Verwandischaftsverhältnis der hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland ind Verwandischaftsverhältnis der hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland ind Verwandischaftsverhältnis der hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland ind Verwandischaftsverhältnis der hill in ihrer in haushaltsnahe Pflegeleistungen in Anzahl in in ihrer oder Zeilen 68 und 69 enthaltenen Auffrür haushaltsnahe Pflegeleistungen beatragen. Die in den Zeilen 68 und 69 enthaltenen Auffrig der versicherung in ihrer ver	hinterblieben 17

Musterformular Einkommensteuererklärung - Mantelbogen (Seite 4)

Son	stige Ang	gaben und	Anträge	е											
Gesells	schaften / Geme	inschaften / ähnlic	he Modelle i.	S. d. § 2 b EStG ((Erläuterunge	n auf besonder	em Blatt)								
		bleibender Ve 3 zum 31. 12			d EStG / S	Spendenvor	trag		Stpfl	. / Ehem	ann		ХЕ	hefrau	
	_	chränkung d		_				Е	UR				EUR		
Ges.	amtbetrag n	ısgeglichenen ach 2009 zuri	i negativer ickgetrage	n werden	2010 SOII f	olgender				,-	_				,—
Eink	kommenser	satzleistunge	en, die den	n Progressior	าร-		S	tpfl. / Ehem	nann				Ehefrau	1	8
geld	I (soweit nich	egen, z.B. Kr t in Zeile 25 b escheinigung	ois 27 der A			afts- 120		EUR		,—	121		EUR		,—
Nur	bei getrenn	ter Veranlag	ung von E	hegatten:											
Х	Laut beigefü in einem and	gtem gemeins leren Verhältr	samen Ant nis als je zu	rag ist die Ste ur Hälfte aufz	euerermäl uteilen. D	Bigung It. de er bei mir zu	en Zeile u berücl	n 74 bis ksichtige	78 nde Ar	iteil betra	ägt				%
- · ·	einem ander	gtem gemeins nlichen Belas en Verhältnis Der bei mir zu	als je zur	Hälfte des be	i einer Zu	sammenver	ne Zeile e die Z anlagui	n 61 bis eilen 48 ng in Bet	76 der und 49 racht k	Anlage der Anla ommend	Kind) age Kii den Be	und die nd) in trages	e		%
		er unbeschr Kalenderjal		las lalead e		Ctmfl / Eba		vo	om Az la	п		-1-	bis		
				Im Inland a	insassig	Stpfl. / Ehe	emann								
						Ehefrau									
bezo	ogen wurden	nkünfte, die a und nicht de Höhe dieser l	r deutsche	n Einkommei	len 97 und nsteuer ur	d / oder 98 g nterlegen ha	genannt aben (B	en Zeiträ itte Nach	iume weise		122		EUR		,—
		Itene außeroi		,	. d. §§ 34	34 b EStG					177				,—
	behandelt zu	Die "Besc		EU / EWR" is					nigung			/ EWR	t" ist beig EUR	efügt.	
Sum	nme der nich	t der deutsche	en Einkom	mensteuer ur	nterliegen	den Einkünf	te (ggf.	"0")			124				,—
In Ze	eile 103 enth	altene außer	ordentliche	Einkünfte i.	S. d. §§ 3	4, 34 b ESt0	3				177				,—
X	lch beantrag Nachweis ist	EWR-Ausla e als Staatsa beigefügt (z. deutschen B	ngehöriger B. "Besch	eines EU- / I einigung EU	EWR-Staa / EWR").			-	_			-	igungen.		
	bei im Ausl r des EWR t	and ansässi ätig sind:	gen Angel	nörigen des	deutsche	n öffentlicl	nen Die	nstes, d	lie im d	dienstlic	hen A	uftrag	g außerh	alb der l	ΞU
		e die Anwend	lung familie	enbezogener	Steuerve	rgünstigung	en. Die	"Besche	einigun	g EU / E	WR" is	t beig	efügt.		
Weite	erer Wohns	itz in Belgien	ı (abweich	end von den	Zeilen 10	und 11) bei	Einkün	ften aus	nichtse	elbständ	iger Ar	beit ur	nd Rente	n	
									Ct	-A / Cham			Ehefrau		
		uf Dauer ang	elegte Ges	chäftsbezieh	ungen zu	Finanzinstit	uten im			ofl. / Ehema	Ja	117	1	= Ja	
Ausla									116	2 = 1	Nein	117	2	= Nein	
Die i	erschrift mit der Steue ergesetzes	ererklärung ar erhoben.	ngeforderte	en Daten wer	den aufgri	und der §§ 1	49 ff. d	er Abgat	enord	nung un	d der §	§ 25, 4	46 des Ei	inkomme	n-
	-						Bei	der Anfe	ertigung	dieser	Steuer	erklär	ung hat r	nitgewirk	t:
_							_								

Ausfüllbare Vordrucke (Format FFWP) finden Sie im Formularcenter beim Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de

Musterformular Körperschaftsteuererklärung (Seite 1)

	Grün umr StNr.	andete Felder nur vom Fir	anzamt auszufüllen.			Vorgang	1	00	4	^
	11			3_	10	VOlgang		20	7	U
	An das Finanzar	nt	Körperschaftst Erklärung zur geson des verbleibender			_				
	Steuernummer		für unbeschränkt bei denen alle Einkünfte als	Steuerpfl solche au	ichtige,					
Zeile	Allgemeine A	ngaben	Zu behand Die mit einem Kreis versehenen in der Anleitung zur K	Zahlen bezei			– Einga	angsstempel –		
1	Bezeichnung der	Körperschaft		<u> </u>						
2										
3	Straße, Hausnum	mer					Postleitzahl	Postfac	:h	
4	Postleitzahl Or	t					Telefonisch errei	chbar unte	r Nr.	-
5	Ort der Geschäfts	sleitung								
6	Ort des Sitzes									
7	Gesetzlicher Vert	reter (mit Anschrift)								
8							Telefonisch errei	chbar unte	r Nr.	
9	Gegenstand des	Unternehmens								
10								9	9	11
10a	auf deren Org	ganträger § 8 Abs. 9 I	en, auf das § 8 Abs. 9 KStG anzu KStG anzuwenden ist. (In diesen l Anlage/n ÖHK" abzugeben.)					Ja = 1	88	
	Registergerichtlic	he Eintragung	Registergericht							
10b	Nein	Ja, beim die Eintragun				<u> </u>				
10c	Bankverbindung (Bitte entweder Kto.Nr. oder IBAN / BIC angeb	/BLZ	r	Reg	gisternumn		eitzahl			
11a	IBAN			1 1	1 1 1			1 1 1		
11b	BIC								·	
12	Geldinstitut (Zwei	gstelle) und Ort								
13		Zeile 1 abweichende								
14	Der Steuerbesche Empfangsvollmad		n Ze <u>ilen</u> 1 bis 8 abweichenden E gt liegt dem Finanzamt von		bevollmäc	htigten / Po	ostempfänger zug	gesandt we	rden.	
15	Abweichendes V vom	Virtschaftsjahr bis	Rumpfwirtschaftsjahr vom bis					9	9	11
15a	Die Körperschaft	ist steuerbefreit nach	§ 5 Abs. 1 Nr. KStG				es. 1 Nr. 9 KStG en Vorschriften	Ja = 1 Ja = 2	15	
16	Dieser Vordru	ck ist ein Nachdruck d	es amtlichen Vordrucks					Ja = 2	31	
17 18	Folgende Anlage Anlage A	en sind beigefügt: Anlage AE	Anlage GR Anlag	ge ORG A	nzahl	A	Anlage SP	Anlage	WA	
19	Anlage WoBau	Anlage EÜR	Anlage ÖHK Anzahl	Ar	nlage Spart	tenübersich	t Anzahl	Anlage	St	
19a	Anlage Zinssc	hranke Anlage								
Ве		ser Erklärung hat mitge	ewirkt:	Ort, Datu	ım		,			
(Na	ame, Anschrift, TelNr.)									
				eiaenhä	ändia unter	schrieben s	(Unterschrift) etzlichen Vertreter sein.	•		
	i der Amertigung die me, Anschrift, TelNr.)	ser Erkiarung hat mige	wirkt.	eiaenhä	ändia unter	schrieben s	etzlichen Vertreter	•		

Musterformular Körperschaftsteuererklärung (Seite 2)

Zeile	Einkommen im Kalenderjahr 2010		p-Beträge eintragen der mit Minuszeichen EUR	99 13
20	Steuerbilanzgewinn / -verlust (ohne den Zeile 20a entsprechenden Betrag) 2 3	LOIX	110	110
20a	Pauschaler Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG		181	181
20b	Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn / Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich It. besonderer Ermittlung (nach Berücksichtigung des Abzugs nach § 10g EStG – Abzug höchstens bis auf 0 €)		165	165
		111		111
21	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ② ③ (wenn keine Steuerbilanz aufgestellt ist) Dazu / Davon ab: Korrektur nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV zur Anpassung der Handelsbilanz an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze (It. beigefügter Erläuterung)	113		113
23	Summe der Zeilen 21 und 22	•		
24 frei 1 24a	Dazu: Nach § 50c EStG 1997 ¹⁾ i. V. mit § 52 Abs. 59 EStG steuerlich nicht zu beri Gewinnminderungen	ücksichtigende	137	137
25	Dazu / Davon ab: Erhöhung um nicht ausgleichsfähige Verluste i.S. des § 8 Abs. 4 des § 2b EStG 2002 3) i.V. mit § 52 Abs. 4 EStG, des § 15 Abs. 4 EStG bzw. de Abs. 1a EStG, des § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG, des § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG und d (Betrag it. Zeile 17 der Anlage WoBau), des § 2 Abs. 4 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 Uzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG und § 13 Abs. 3 Satz 10 KStG (Betrag it. Zeile 31 de Kürzung nach § 2b Satz 4 EStG 2002 i.V. mit § 52 Abs. 4 EStG, § 15 Abs. 4 Satz 2 Abs. 2 Oder Abs. 3 Satz 4 EStG, nach § 15b Abs. 1 Satz 2 EStG, nach § 20 Abs. 1 Nr nach § 13 Abs. 3 Satz 7 KStG (Betrag it. Zeile 27 der Anlage WoBau) (Bitte Einzelaufstellung auf be	s § 15a Abs. 1 und es § 13 Abs. 3 KStG ImwStG, sowie Hin- er Anlage WoBau) oder . 3 oder 7 und § 15a . 4 Satz 2 EStG und	138	138
25a	Dazu / Davon ab: Erhöhung bzw. Kürzung nach § 19 Abs. 4 REITG (vorbehaltlich Satz 2 REITG)	n des § 19a Abs. 1	267	267
26	Dazu: Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und 8 EStG		139	139
26a	Davon ab: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG		239	239
26b	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g A	240	240	
27	Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (It. beigefügter Erläuterung bzw. bei genossenschaftlichen Rückvergütungen It. Zeile 14 der Anlage GF		116	116
27a	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten (ausschüttungen (gemäß BMF-Schreiben vom 28. 5. 2002 – BStBI I S. 603)	Gewinn-	166	166
28	Dazu: Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG	i	226	226
29	Dazu: Nicht abziehbare Aufwendungen laut Zeile 15 der Anlage A			
30 bis 32 frei	Davon ab / Dazu: Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende inländische Verm und -minderungen (soweit sie im Betrag It. Zeilen 20 oder 21 erfasst sind)	ögensmehrungen		
33	 Einlagen der Gesellschafter, die nicht das Nennkapital erhöht haben (einschließlich betrags i. S. des § 23 Abs. 2 und 3 UmwStG): davon sind bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet 	h eines Erhöhungs-	140	140
			148	148
34	davon sind bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht geleistet Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepu	ıblik Deutschland	220	220
34a	hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts (§ 4 Abs. 1	Satz 7 EStG)	222	222
34b	Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Auszal des KSt-Guthabens (§ 37 Abs. 5 bis 7 KStG)			
34c	 Gewinnminderung oder Ertrag in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Entr des KSt-Erhöhungsbetrags (§ 38 Abs. 5 bis 10 KStG) 	ichtung	232	232
35 frei 36	- Investitionszulagen		131	131
37	- sonstige steuerfreie Einnahmen		130	130
37a	Dazu: Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Abs. 1 KS (soweit sie im Betrag It. Zeilen 20 oder 21 nicht erfasst sind)	StG	221	221
38 und 39 frei 39a	Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Dazu: Nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmeverlust (-	235	235
39b	Zwischensumme (Übertrag)			

Steuernummer

Fußnoten siehe Seite 3.

Musterformular Körperschaftsteuererklärung (Seite 3)

	Steuernummer					
Zeile				o-Beträge eintragen ot oder mit Minuszeichen EUR	99	13
39b	Zwischensumme (Übertrag)					
39c	Dazu: Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (soweit sie im Betierfasst sind)	rag It. Zeilen 20 ode	er 21 nicht	223	223	
39d	Davon ab: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berück (ohne anteiligen Betrag i. S. des § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG		nahmegewinn	224	224	
39e	Dazu: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksich		neverlust	236	236	
40 frei 40a	Dazu: Im Veranlagungszeitraum 2010 zu versteuernder "Ein Abs. 1 UmwStG			225	225	
41	Davon ab / Dazu: Ausländische Einkünfte / ausländische	Steuern				
41 42 frei	(Betrag It. Zeile 33 der Anlage AE) Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bei des § 2a Abs. 1 EStG:	zug zu Drittstaate	n im Sinne		-	
43	- Dazu: Betrag It. Zeile 38 Spalte 7 der Anlage AE					
44	Davon ab: Betrag It. Zeile 38 Spalte 8 der Anlage AE					
44a frei	Inländische Sachverhalte i. S. des § 8b KStG (ohne Beträ Zeilen 44b bis 44i: Nicht bei Organgesellschaften und – I Organgesellschaften übernommene Beträge 3 Bei Beteiligungen an mehreren Kapitalgesellschaften un Kapitalgesellschaften über Personengesellschaften: Bitt Blatt beifügen. Inländische Bezüge i. S. von § 8b Abs. 1 KStG (einschlief i. S. des § 7 UmwStG; ohne Beträge i. S. der Zeile 44m udes § 19a Abs. 1 REITG – ohne Ausschüttungen einer REI	d / oder mittelbare e Einzelaufstellun Blich der Einnahme und – vorbehaltlich	er Beteiligung an g auf besonderem		182	
44b 44c	- vgl. § 19 Abs. 3 REITG) ⑤ ② Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrags It. Zeile 44b – § 8b Abs. 5 KStG)			_		
44d	Unterschiedsbetrag (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem	Vorzeichen)	,			
44e	Inländische Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. unte des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStd eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG (der Zeile 44m, ohne Gewinne aus der Veräußerung von A REIT-Aktiengesellschaft – vgl. § 19 Abs. 3 REITG) @	G und einschließlich hne Beträge i. S.			185	
44f	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrages lt. Zeile 44e – § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG)		-		
44g	Unterschiedsbetrag (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem	Vorzeichen)	•			
44h	Dazu: Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 b inländischen Anteilen stehen; in Anwendungsfällen des § entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen a	19a Abs. 1 Satz 2	REITG einschließlich	287	287	
44i	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG, of Anteilen stehen Output Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG, of the stehen of the	die im Zusammenh	ang mit inländischen	288	288	
44j	Dazu / Davon ab: Korrekturbetrag nach § 8b Abs. 8 Satz 4	und 5 KStG		168	168	
44k	Dazu: Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Au Überlassung inländischer Anteile beziehen	fwendungen, sow	eit sie sich auf die	227	227	
441	Dazu: Fiktive inländische Einnahmen und/oder Bezüge i.	S. des § 8b Abs. 10) Satz 2 KStG	228	228	
44m	Zeilen 44m und 44n: Nicht bei Organgesellschaften und Organgesellschaften übernommene Beträge Davon ab: inländische Beträge i. S. der Zeile 44l, soweit es sund/oder Abs. 2 KStG handelt Organgesellschaften und Organgesellschaften übernommene Beträge Davon ab: inländische Beträge i. S. der Zeile 44l, soweit es sund/oder Abs. 2 KStG handelt Organgesellschaften und Organgesellschaften			229	229	
44n	Davon ab: Bei der entleihenden Körperschaft: 5% der Beträg soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i.			230	230	
45	Zwischensumme					
46 und 47 frei	Bei Organschaft: Gewinnabführung / Verlustübernahme	Nur Organgesell-	Gleichzeitig Organträger			
48	Dazu: Summe der Beträge aus neben- stehenden Zeilen aller Anlagen ORG Nur Organträ Zeile 10 Sp.	ger schaft	u. Organgesellschaft Zeile 10 Sp.1 u. Zeile 23 Sp.1			
49	Davon ab: Summe der Beträge aus neben- stehenden Zeilen aller Anlagen ORG Zeile 10 Sp.	2 Zeile 23 Sp. 2	Zeile 10 Sp.2 u. Zeile 23 Sp.2			
49a	Zwischensumme (Übertrag)					
) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 2.8.2					

¹⁾ ESIG 1997 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 2.8.2000 (BGBI. I S. 1270).
2) KSIG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBI. I S. 2878).
3) ESIG 2002 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. 10. 2002 (BGBI. I S. 4210).
4) UmwSIG 2006 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 7. 12. 2006 (BGBI. I S. 2782, 2791).

Musterformular Körperschaftsteuererklärung (Seite 4)

Ī	Steuernummer Bitte nur volle Euro Negative Beträge in Rot	-Beträge eintragen	99	13
Zeile 49a		EUR		
49a	Zwischensumme (Übertrag) Nicht bei Organgesellschaften; bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge			
	der Organgesellschaften			
49b	Davon ab: Nach Anwendung des § 8a KStG i. V. mit § 4h EStG (Zinsschranke) als Betriebs- ausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag It. Zeile 14 der Anlage Zinsschranke)			
49c	Zwischensumme			
	Bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Dem Betrag It. Zeile 49c entsprechendes Ergebnis des Rumpfwirtschaftsjahres			
50	(It. zusätzlich beigefügtem Vordruck KSt 1 A) Wenn während des Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat:	210	210	
51	Dazu / Davon ab: Während der beschränkten Steuerpflicht erzielte Einkünfte (Betrag It. Zeile 42 der beigefügten Erklärung KSt 1 C für die Zeit der beschränkten Steuerpflicht; vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG)	210	210	
52 und 53 frei 54				
34	Summe der Einkünfte Davon ab: Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zur Förderung steuer-			1-
	begünstigter Zwecke (It. Nachweis Betriebsfinanzamt bzw. It. beigefügten Zuwendungsbestätigungen)		99	15
54a frei	Die abziehbaren Zuwendungen sind unter Verwendung des Vordrucks Anlage SP zu ermitteln – auch			
	soweit sie in 2010 geleistet worden sind –, wenn zum 31. 12. 2009 ein Vortrag aus Großspenden (ggf. aus Großspenden an Stiftungen) besteht	10	10	
54b 55 frei	Lt. Zeile 22 der Anlage SP sind insgesamt abziehbar (weiter mit Zeile 57) Außer in den Fällen der Zeile 54b:		-	
56	Abziehbare Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Betrag lt. Zeile 99)			
57	Dazu: Betrag It. Zeile 33a der Anlage AE			
58 bis 62 frei	Zwischensumme			
63	Dazu: Nach § 8c KStG nicht berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums	51	51	
63a	(ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (Bitte auf besonderem Blatt erläutern)		Kz	Wert
63b	Zwischensumme			
	Wenn Sie Organträger sind: Dazu / Davon ab: Zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaften			
64	(Summe der Beträge aus Zeile 13 aller Anlagen ORG)			
64a	Zwischensumme	52	52	
64b	Dazu: Im Falle einer Abspaltung bei der übertragenden Körperschaft: wegfallender Verlust aus dem laufenden Veranlagungszeitraum (§§ 15 Abs. 3, 16 UmwStG)	52	52	
64c	Zwischensumme			
	Wenn Sie Organgesellschaft sind: Dazu: Vom Organträger zu leistende Ausgleichszahlungen (§ 16 Satz 2 KStG)			
65	(Betrag It. Zeile 26 der Anlage ORG)			
	Wenn Sie Organgesellschaft sind: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen			
66	(Betrag It. Zeile 28 der Anlage ORG – einzutragen mit umgekehrtem Vorzeichen)			
67	Gesamtbetrag der Einkünfte			
	Nur bei Gesellschaften, die unter § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG fallen und bei Gesellschaften und BgA, die Organträger solcher Gesellschaften sind; nicht bei Organgesellschaften:	75	75	
68	Dazu: Summe der negativen Gesamtbeträge der Einkünfte aus den einzelnen Sparten i. S. des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG (Betrag It. Zeile 13 Spalte 2 der Anlage ÖHK)	75	75	
69	Maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG			
	Davon ab: Verlustabzug (§ 8 Abs. 1 und 4 KStG, § 8c KStG, § 10d EStG)		47	
70	 Verlustvortrag (nicht in Fällen It. Zeile 70a) (Summe der Beträge It. Zeilen 86 und 88) 		76	
70a	- Verlustvortrag (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG) (Betrag It. Zeile 27 Spalte 2 der Anlage ÖHK)		67	
71	- Verlustrücktrag aus 2011 auf 2010 (nicht in Fällen It. Zeile 71a)			
71a	Verlustrücktrag aus 2011 auf 2010 (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)		77	
72 frei 73	Einkommen			
74	Davon ab: Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG 🗿		28	§ 24 = 1 § 25 = 2
75	Zu versteuerndes Einkommen			
	Körperschaftsteuer			EUR
75a	15% des Betrags It. Zeile 75 (§ 23 Abs. 1 KStG)			
76 und 77 frei	Nur in den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 16 KStG: Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 38 KStG, ggf. i. V. mit §§ 9, 16 UmwStG, § 10 UmwStG 200	06 ⁴⁾ ,		
	§ 40 KStď 2006 (Summe der Beträge It. Zeilen 9, 23 und 36 des Vordrucks KSt 1 F - 38) Nur bei Berufsverbänden			
77b	Einnahmen			
77c	Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden		80	
ľ				
77d	Körperschaftsteuer (50% des Betrags aus Zeile 77c)			

Musterformular Körperschaftsteuererklärung (Seite 5)

	Steuernummer					
Zeile	Verbleibender Verlustvortrag (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4, § 8 § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Nicht in den Anwendungsfällen des § 8 Abs. 9 k		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR	99	37	
78	Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2009		15	Art der Ver	lustfeststellu	ung:
78a	Nur für Betriebe gewerblicher Art zu übernehmender verbleibender Verlustvortrag (§ 8 Abs. 8 KStG) 1		25	15		
78b	Von den Beträgen It. Zeilen 78 bzw. 78a entfällt auf in 1990 entstandene Verluste aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG	19 EUR		25 19		
79	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug nach \S 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3 (ggf. i. V. mit $\S\S$ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG)	KStG 2006	16	16		
79a	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug nach § 8c KStG (ggf. i. V. mit Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (Bitte auf besonderem Blatt erläutern)	§§ 2 Abs. 4, 20	36	36		
79b	Zwischensumme					
79c	Davon ab: Im Fall der Abspaltung: Verringerung des verbleibenden Verlustvortrag tragenden Körperschaft (§ 15 Abs. 3 UmwStG, § 16 UmwStG)	s bei der über-				
79d	In 1990 entstandene Verluste aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG, die in den Beträgen It. Zeilen 79, 79a und 79c enthalten sind	EUR				
80	Steuerlicher Verlust 2010: negativer Betrag It. Zeile 67 (ohne Vorzeichen eintragen)					
81	Davon ab: Verlustrücktrag auf das Einkommen 2009; höchstens 511.500 € 1 Kein Verlustrücktrag					
82	Ergebnis / Dazu (vortragsfähiger Verlust des Jahres 2010)	•				
83 frei 84	Zwischensumme					
85	Abzug des zum 31.12.2009 festgestellten Verlustvortrags in 2010: Gesamtbetrag der Einkünfte (Betrag It. Zeile 67)	EUR				
86	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 84 oder 85, höchstens 1 Mio. €	•				
87	Zwischensumme					
88 89 bis	Davon ab: Betrag It. Zeile 87 Hauptspalte, höchstens 60 % des Betrags aus Zeile	87 Vorspalte				
91 frei 92	Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2010					
93	Davon entfällt auf in 1990 entstandene Verluste aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG (Betrag It. Zeile 78b abzügl. Summe d. Beträge It. Zeilen 79d, 86 u. 88; mind. "0")					
	Verbleibender Zuwendungsvortrag (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und § 10d Abs. 4 EStG) (Zeilen 94 bis 101 nicht ausfüllen in den Fällen der Zeile 54b)	d 10 KStG,	EUR	99	15	
94	Verbleibender Zuwendungsvortrag zum 31. 12. 2009		45	45		
95	Davon ab: Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verb Zuwendungsvortrags bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 UmwStG i. § 16 UmwStG)					
95a	Dazu: Bei der übernehmenden Körperschaft im Jahr der Vermögensübernahme: a § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag ge Nr. 2 Satz 9 KStG		46	46		
96	Dazu: Im Kalenderjahr 2010 bzw. im Wirtschaftsjahr 2009/2010 geleistete Zuwend und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO	dungen (Spenden	40	40		
97	Summe					
98	Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich: Summe der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter	18		18		
99	Davon ab: Unter Beachtung der Höchstbeträge abziehbare Zuwendungen (Übertrag nach Zeile 56) 3					
99a 100 frei	Zwischensumme					
101	Verbleibender Zuwendungsvortrag zum 31. 12. 2010 in den Fällen der Zeilen 9-	4 bis 99				
102	Verbleibender Zuwendungsvortrag zum 31. 12. 2010 in den Fällen der Zeile 54 Betrag It. Zeile 21 des Vordrucks "Anlage SP"	b:	44	44		

					N	lusterforn	nular Körp	erschaftste	uererklär	r ung (Seite 6)
iteuernui	mmer									
11	Art der 5 10 Anlagen A 20	Steuerfestsetzung : Ja = 1 AE 22	ORC	Organ: 13	or = 1 OG = 2 beides = 3	14	51 = § 20 Abs. 1 52 = § 20 Abs. 1 61 = § 20 Abs. 1 62 = § 20 Abs. 1 7 = keine Fests	l Nr. 10a l Nr. 10b (BgA) l Nr. 10b (wiGB)	17 im neu	ufene Wj. en Recht al. laufenden VZ)
48	Art der I	Feststellung nach §	§§ 27, 28,	38 KStG						
30	Verspät 111 Kz	ungszuschlag in El	UR in a	uer der Verspä ingefangenen 45 Wert		Keine Festsetz auszahlungen 138 Wert			ust: icktrag? Ja = 1	Wert
96		Mont		10/out	l 1/-	l Mont		Mont		Mod

Wert

Wert

Wert

Wert

Sb Kz

Wert

99

99

99

99

99

99	12	texte	gs-		Weit	I\Z	West	I\Z	West	IVZ	West	I\Z	vveit	IVZ	West
1. I	Höhe de festgese der Zins	geführten Dat es maschinell etzt. Der Zuwe svortrag und d	ermit endur der EE	telten E ngsvorl BITDA-	Ergebnisses werd trag (§ 9 Abs. 1 N Vortrag (§ 8a KS	den die Ir. 2 KS tG i. V.	genehmigten Prog Steuern, der Solic tG), der verbleibe mit § 4h EStG) w ital i. S. des § 28 k	daritätsz nde Ver erden g	ruschlag, die Zins rlustvortrag – auß esondert festgest	en nach ser in de ellt. Da	n § 233a AO, der \ en Fällen des § 8 a s steuerliche Einla	√erspät Abs. 9 k agekont	ungszuschlag ((StG – (§ 31 KS o i. S. des § 27	und die Vo StG i. V. m Abs. 2 Sa	rauszahlungen nit § 10d EStG), atz 1 KStG, das
2. 3. 4. 5. 6.	Gesond Height Section Gesond Height Gesond Gesond Gesond Height H	Gesellschaften ckgabe der Beterung/Berich Körperschaft der geprüft der geben der Gestell attive Einkünft s. 1 Satz 5 ES oleibender Grobelbender	wechsielege itigung isteue uunger ie nacet (Voßsperiorst 15b Abstat 15b Absta	el, Pens g verm n nh § 31 lordructenden nach § 35 s. 4 Ess g des § bungsv n § 13 Abs. 3 Einkür z 4 ES en teilen	KM sionszusage) 	fertiger fer	Erledigt (Datum,		8. Zur Date 9. Datenfre 10. Der Steu züge vor beschrär prüft wor 11. Wurde vierklärung Wenn ja: Wurde d vorher ai Wurde d im Besot 12. Bei Verai (§ 164 Ai wege wege 13 14 Besot 15. Wv. am	nerfass igabe erabzu; Vergüi kkt Steu den. To den der Steue gaber gaber lie Steue gaber	ung / Bildschirme g vom Kapitalertra tungen i. S. des § erpflichtigen zuge steuer- vichen? erpflichtige er	g sowieing	die Steuerabs. 1 EStG, die sind, sind ge- nein nein nein Nachprüfung	Erledigt ((Datum, Namensz.)
					Datum			Sachge	ebietsleiter/in		Bearbe	iter/in			

Ausfüllbare Vordrucke (Format FFWP) finden Sie im Formularcenter beim Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de

Musterformular Gewerbesteuererklärung (Seite 1)

2010

	An das Finanzamt	Eingangsstempel
1		
2	Steuernummer	
	Gewerbesteuererklärung	
	Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks "GewSt 1 A" gesondert zu erklä	Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der iren. Anleitung zur Gewerbesteuererklärung
	Allgemeine Angaben	
3	Unternehmen / Firma	
4	Art des Unternehmens	
	Anschrift der Geschäftsleitung / des Unternehmens (Straße, Hausnummer) im Erhebungszeitraum	
5	Postleitzahl Ort	
6	Postleitzahl Postfach I Telefonisch erreichbar unt	er Nr.
7		
8	Rechtsform des Unternehmens	
	Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel 2 im Laufe des Kalenderjahrs 2010 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunter-	
9	nehmen hervorgegangen: Es handelt sich um ein Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG	Ja, am T T M M J J J J
а	(auch soweit Organgesellschaft)	Ja
)b	Anzahl der beigefügten Anlage(n) ÖHG Bei Personengesellschaften:	
	Im Laufe des Kalenderjahrs 2010	
0	- sind Gesellschafter eingetreten X Nein X Ja	ausgeschieden X Nein X Ja
0a	− hat sich die Beteiligungsquote geändert X Nein X Ja	
	Registergerichtliche Eintragung Registergericht	
1	X Nein X Ja, beim	
1a	die Eintragung ist erfolgt am T. T. W. W. J. J. J. Registernummer	
ıa	Unternehmer / gesetzlicher Vertreter / Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname, Zuname), wenn von Zeile 3 abw	eichend
12		
13	Anschrift des Unternehmers / gesetzl. Vertreters / Geschäftsführers d. Personengesellschaft (Straße, Haus-Nr., PLZ u. Ort), wer	nn von Zeile 5 bis 7 abweichend
	Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 3 bis 7 und 12 abweichenden Empfangsbevollmächtig	gten / Postempfänger zugesandt werden.
4	Empfangsvollmacht X ist beigefügt. X liegt dem Finanzamt vor.	
15	Betriebsstätten & bestanden im Kalenderjahr 2010 Nein Ja Betriebsstätte(n) & ers sich im Kalenderjahr 20 sich im Kalenderjahr 20 über mehrere Gemeinden	010 Nein la
	Die einzige Betriebsstätte 3 wurde im Laufe des Kalenderjahrs 2010 in eine andere Gemeinde	verlegt
6	X Nein X Ja, am T T M M J J J J	
7	von nach	
10	Bei Betrieb des Unternehmens im Kalenderjahr 2010 nur als Reisegewerbe: Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der / den Gemeinde(n)	
8	When the dear that we have a first Keller designly 2000 "I"	
9	Wurde das Unternehmen im Kalenderjahr 2010 überwiegend oder ausschließlich als Hausgeweibetrieben (§ 11 Abs. 3 GewStG)?	rbe X Nein X Ja
	Unterschrift Diese Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannte	en Person eigenhändig unterschrieben sein.
	Ort, Datum Bei der Anfertigung die (Name, Anschrift, TelNr.)	eser Erklärung hat mitgewirkt:
23		
	(Unterschrift) Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten	

607/002 - GewSt 1 A - Gewerbesteuererklärung - Finanzverwaltung M-V 12/2010

Musterformular Gewerbesteuererklärung (Seite 2)

Das Unternehmen ist Organträger. Das Unternehmen ist Organgesellschaft. Es besteht ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr Gewerbeertrag Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge It. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes — Negative Beträge It. Vorschriften des Sa Abs. 4 EStG Gewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG Hinzurechnungen: Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für d zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) (Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buch Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buch Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buch Konzessionen und Lizenzen — (§ 8 Nr. 1 Buch Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG endendes Wirtschaftsjahr Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge	nanzamt, Steuernummer der Or	gangesellschaft(en)	aaf auf besonder					Seite 4
Das Unternemen ist Organgesellschaft. Es besteht ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr Gewerbeertrag Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge It. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes - Negative Beträ Gewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG Hinzurechnungen: Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für d zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buch Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. 2 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge			ggi. aui besondere	em Blatt.				
Es besteht ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr Gewerbeertrag Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge It. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes - Negative Beträ Gewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG Hinzurechnungen: Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für d zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buch Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Miet- und	nanzamt, Steuernummer des Or	ganträgers ggf. auf	besonderem Blatt.					
Gewerbeertrag Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge It. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes — - Negative Beträgen 14 Gewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG Hinzurechnungen: Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für dzusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf benungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gerenten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. aus Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. aus Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. aus Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. auf Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. aus Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. aus Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. aus Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. aus Gewinnanteile Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. aus Gewinnanteile Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf benungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gereitlich Ge	bis		ebungszeitrau /irtschaftsjahre		Х	Nein	Х	Ja
Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge It. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes - Negative Beträ Gewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG Gewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG Hinzurechnungen: Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für d zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Mi			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					0.1
Steuergesetzes Negative Betri Rewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG Hinzurechnungen: Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für d zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) (Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. aus Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. 2 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. 2 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher	Zeilen 34, 35, 75 und	76 –, der nach	den				L	21
Gewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG Hinzurechnungen: Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für d zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) (Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermitteit. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf benungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge	Körperschaft- steuergesetzes 5	ermittelt worden ist		EU	IR			
Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für d zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst.) Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG endendes Wirtschaftsjahr Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.	äge bitte mit Minuszeichen –	– ggf. "0" –	10					,-
Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für d zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) (Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. auch der Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge			27					,-
Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für d zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. auch der Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gestattelle für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gestattelle für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gestattelle Finanzierungsanteile (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gestattelle für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gestattelle Finanzierungsanteile (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gestattelle für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gestattelle Finanzierungsanteile (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gestattelle für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gestattelle Finanzierungsanteile (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gestatt			28					,-
Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für d zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf benungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.								
Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buch Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlat Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buch Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG endendes Wirtschaftsjahr Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge	las erste Wirtschaftsjahr 7	vorzunehmen	/irt- und					
Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlauf Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buch Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG endendes Wirtschaftsjahr Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf benungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.	ewStG)		31					,-
Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 I Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Miet- Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Bucl Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG endendes Wirtschaftsjahr Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge	st. b GewStG)		32					,-
beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 E Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. Aufwendungen für die zeitlich befristete Überla Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Bucl Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG endendes Wirtschaftsjahr Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge	Nr. 1 Buchst. c GewStG	·)	33					Ĭ
Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überla Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Bucl Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG endendes Wirtschaftsjahr Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge	n) für die Benutzung frem	nder	34					
Aufwendungen für die zeitlich befristete Überla Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Bucl Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG endendes Wirtschaftsjahr Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge	n) für die Benutzung fren	nder	35					
Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG endendes Wirtschaftsjahr Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. 2 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge	assung von Rechten – ir	sbesondere	36					
endendes Wirtschaftsjahr Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf be nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt. Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge		hungezeitraum						,
2 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a Ge			•					
Enigene für Schülden (§ 6 Nr. 1 Buchst. a Ge	esonderer Anlage erlautern; d	ler Hinzurech-						
Ponton und dougrado Lacter (C.O.Nr. 4 Durch	ewStG)		41					,
Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buch	st. b GewStG)		42					,-
Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8		•	43					,-
Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 I		nder	44					,-
Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr.		nder	45					,-
Aufwendungen für die zeitlich befristete Überla Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Bucl	assung von Rechten – ir hst. f GewStG)	sbesondere	46					,–
Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Akt GewStG bezeichneten Art an persönlich haftend Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gle	le Gesellschafter 8	•	14					,-
nen Leistungen aus Anteilen an einer Körpersch mögensmasse i. S. des KStG (§ 8 Nr. 5 GewStG	6) 20 - soweit nicht die Voraus	setzungen des						
§ 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG vorliegen – häch Abzug der damit im soweit sie nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 5 und 10 KStG bei ben sind – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge	Ermittlung des Gewinns unberü	cksichtigt geblie-	26					
nung bei Organgesellschaften. – Anteile am Verlust von in- oder ausländischen	Personengesellschaft							,
(§ 8 Nr. 8 GewStG)		n bei der Er-	16					,
mittlung des Gewinns It. Zeile 33 abgezogen word Ausschüttungs- und abführungsbedingte Ger	len sind (§ 8 Nr. 9 GewS	tG)	50					,
besitz (§ 8 Nr. 10 GewStG), soweit nicht schon na (auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von	ach § 50c EStG 1997 ¹⁾ b Liquidationsraten ist)	perücksichtigt	19					,-
Ausländische Steuern, soweit sie auf Gewinne die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sons sind (§ 8 Nr. 12 GewStG)			22					
Negativer Teil des Gewerbeertrags, der auf Be (§ 9 Nr. 3 GewStG) – Betrag nicht mit Minuszeichen –	etriebsstätten im Ausla	nd entfällt	17					
Kürzungen:								20
Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1 den oder betrieblich genutzten und im Eigentum besitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteue	des Unternehmers steh	enden Grund-					L	22
(DM-Beträge bitte mit amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro umrechnen)		,— EUF	₹					
anzusetzen X 100 % X 140 %								

Musterformular Gewerbesteuererklärung (Seite 3)

	Steuernummer		Fußnoten siehe Seite 4
			EUR
60	Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen i. S. des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 GewStG	30	
61	Anteile am Gewinn von in- oder ausländischen Personengesellschaften (६ 9 Nr. 2 GewStG) 6 ৩	31	
	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapitalgesellschaften, Kredit oder Versicherungsanstalten des öffentl. Rechts, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG), soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b		
62	KStG abgezogen 😰 – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –	32	,-
63	Nur bei persönlich haftendem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile (§ 9 Nr. 2b GewStG)	53	
64	Positiver Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG)	33	-
	Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewSte	G	
65	Festgestellter Zuwendungsvortrag zum 31. 12. 2009	73	
66	Zuwendungen im Kalenderjahr 2010 bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2009/ 2010 – ohne Betrag, der in Zeile 69 einzutragen ist – zur Förderung steuer- begünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG)	71	,-
67	Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG über- gegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG	84	
68	Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG) bei der übertragenden Körper- schaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG) in Höhe von	85	, %
69	Nicht bei einer Körperschaft: Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 9 GewStG) Zuwendungen im Kj. 2010 bzw. im abweichenden	gen	
	Wj. 2009/2010	-	
70	zogene Zuwendungen aus 2001 bis 2009 , werden	72	,-
	Vortrag aus Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 10 GewStG)		
71	 aus Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke 	77	
72	- aus Zuwendungen i. S. der Zeile 71 an Stiftungen	63	,-
73	Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich: Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter – Auf volle Tausend € nach oben runden u. in Tausend € (T€) eintragen –	57	T€
74	Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland (§ 9 Nr. 7 und § 9 Nr. 8 GewStG) (, soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns It. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –	37	
	Gewerbeertrag		
75	 bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 5a EStG i. V. mit § 7 Satz 3 GewStG): der nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinn – Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen – 	23	
76	 bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten: das nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ermittelte Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG) – Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen – 	25	
	Weitere Angaben		
77	Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en) – bei mehreren Organgesellschaften bitte Einzelaufstellung beifügen – — ggf. "0" –	60	
	Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft: – soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 106 bis 108 auszufüllen –		•
78	Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 77 aufgrund der Anwendung des § 8b KStG, § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG (Bitte auf besonderem Blatt erläutern) – Negative Beträge mit Minuszeichen –	79	,-

Musterformular Gewerbesteuererklärung (Seite 4)

	Steuernummer				
	Angaben zur Verlustfeststellung			EUR	
90	Zum Ende des Erhebungszeitraums 2009 gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a GewStG) – Betrag nicht mit Minuszeichen –	40			
91	Von einem anderen Steuerschuldner im Falle des Rechtsformwechsels zu übernehmender Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig – Betrag nicht mit Minuszeichen – 🚯	45			
92	Übernommener Gewerbeverlust im Fall der Einbringung des Betriebs einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Fall der Anwachsung (R 10a.3 Abs. 3 Nr. 4 GewStR 2009)	48			
	Im Fall der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft:				
92a	Im Betrag laut Zeile 92 enthaltener Verlust, der vor Abschluss des Geweinnabführungs vertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR) Nur bei Betrieben gewerblicher Art:	18			,-
93	Zu übernehmender vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 8 KStG) 🏚	20			,-
	Nur bei einer Körperschaft:				
94	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG) in Höhe von – Spaltungsschlüssel –	17	,	%	
95	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	46	,	%	
96	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007³¹ i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006⁴¹ und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) in Höhe von	10	,	%	
97	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	50	ļ	%	
H					
	Zeilen 98 bis 104 nicht ausfüllen, wenn Anlage MU beigefügt ist. Nur bei einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittel bar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist:	-			
98	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen in Höhe von	15	,	%	
99	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	14	,	%	
	Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen:				
100	Auf in 2010 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2009 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zum Ausscheiden im Erhebungszeitraum 2010 verbraucht ist – Betrag nicht mit Minuszeichen –	43			_,_
101	Nur bei einer Personengesellschaft: Auf im Erhebungszeitraum 2010 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem Gewerbeverlust 2010 – Betrag nicht mit Minuszeichen –	75			,-
102	oder	76		%	
103	Auf Gesellschafter, denen kein Anteil an dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2009 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust zuzurechnen ist, entfallen von dem Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums 2010	41			,-
104	oder	42		%	
104a	Kürzung des Höchstbetages nach § 10a GewStG bei Änderungen im Gesellschafterbestand und / oder bei Änderung der Beteiligungsquote	74			,-
105	Nicht bei Körperschaften – nur für Zwecke des § 35 EStG –: Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn nach § 18 Abs. 3 UmwStG (in Betrag It. Zeile 33 enthalten)	82			,-
	Nur bei einer Organgesellschaft: Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrags des Organträgers von Bedeutung sind. Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (Bitte auf gesondertem Blatt erläutern) (1) (1) (2) (2) (3) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4	r			
106	Wenn der Organträger eine natürliche Person ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	28			,—
107	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist, zu berücksichtigender Korrektur- betrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	29			,-
108	Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	27			,-
	EstG 1997 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBI. I S. 1270). GewStG 2007 = Gewerbesteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBI. I S. 3150). KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBI. I S. 2878).				

Ausfüllbare Vordrucke (Format FFWP) finden Sie im Formularcenter beim Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de

Musterformular Antrag auf Dauerfristverlängerung (Seite 1)

Zeile 1	Bitte weiße Felder ausfüllen, Anleitung a	uuf der Rückseite beachten –
2	Fallart Steuernummer Unter- fallart Zeit- raum	2011
3	11 56 1100	
4		30 Eingangsstempel oder-datum
5	Finanzamt	Lingangssemperode datum
6	Filializatiit	
7		
8		Antrag auf Dauerfristverlängerung
9		Anmeldung
10		der Sondervorauszahlung
11		_
12	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –	(§§ 46 bis 48 UStDV)
	Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse	
13		Zur Beachtung für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen vierteljährlich abzugeben
		haben:
15		Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nicht zu stellen, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist. Er ist nicht jährlich zu wiederholen. Eine Sondervorauszahlung ist nicht zu berechnen und anzumelden.
16		Emo Contact Fordage and ing for more the defection of the discussional of the contact fordage and the
17	 Antrag auf Dauerfristverlängerung (Dieser Abschnitt ist gegenstandslos, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist 	
18	Ich beantrage, die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Vorar	meldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen
19	um einen Monat zu verlängern.	
20	II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszal von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen mor	nlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2011
21		10
22	Berichtigte Anmeldung (falls)	ia, bitte eine "1" eintragen)
23		
24		volle EUR SK
25	1. Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zu.	züglich der
26	angerechneten Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 201	
27	2. Davon ¹ / ₁₁ = Sondervorauszahlung 2011	
28	Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungs	betrag ist abgetreten 29
29	(falls ja, bitte eine "1" eintragen)	
30	erhältlichen Vordruck "Verrechnungsantrag". Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verr	echnungswünschen) für die
31	Sondervorauszahlung dieses Jahres widerrufen (falls ja, bitte eine , Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.	
32	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:	- nur vom Finanzamt auszufüllen -
33	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 18 des	11 19
34	Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.	
35	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)	
36	(radic, , violititi, Telefori, L-maii-Adiesse)	Bearbeitungshinweis
37		Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten
38		Daten maschinell zu verarbeiten. 2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der
39		maschinellen Verarbeitung.
40		Datum, Namenszeichen
41		Nontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk
42		
43	Datum, Unterschrift	

Musterformular Antrag auf Dauerfristverlängerung (Seite 2)

Anleitung 2011

zum Antrag auf Dauerfristverlängerung/ zur Anmeldung der Sondervorauszahlung

Übermittlung des Antrags auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung auf elektronischem Weg

Der Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV). Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist der Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung vom Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Antrag auf Dauerfristverlängerung

Zeilen 17 bis 19

Die Fristverlängerung kann in Anspruch genommen werden, wenn das Finanzamt den Antrag nicht ablehnt; ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt. Die Fristverlängerung gilt solange, bis der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass er die Fristverlängerung nicht mehr in Anspruch nehmen will oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft (§ 46 UStDV).

Anmeldung der Sondervorauszahlung

Zeilen 25 bis 27

Die Fristverlängerung wird bei monatlicher Abgabe der Voranmeldungen unter der Auflage erteilt, dass während der Geltungsdauer der Fristverlängerung jährlich bis zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung angemeldet und entrichtet wird. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen - ohne Anrechnung der Sondervorauszahlung - für das Kalenderjahr 2010 (§ 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 UStDV).

Beispiel

Unternehmer A hat für das Kalenderjahr 2010 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 39 000 € angemeldet (Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen aus Zeile 67 - Kennzahl 83 - der Umsatzsteuer-Voranmeldungen). In der Umsatzsteuer-Voranmeldungen). In der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2010 (Zeile 66 - Kennzahl 39 - der Umsatzsteuer-Voranmeldung) hat A die Sonder-vorauszahlung für das Kalenderjahr 2010 in Höhe von 5 000 € angerechnet.

Zur Berechnung der Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2011 ist die Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2010 in Höhe von 39 000 € um die angerechnete Sondervorauszahlung in Höhe von 5 000 € zu erhöhen. Aus der Bemessungsgrundlage von 44 000 € (einzutragen in Zeile 26) errechnet sich für A eine Sondervorauszahlung von 4 000 € (einzutragen in Zeile 27 - Kennzahl 38).

Ergibt sich bei der Berechnung der Sondervorauszahlung in Zeile 26 ein Überschuss zu Gunsten des Unternehmers, ist die Sondervorauszahlung in Zeile 27 mit 0 € einzutragen.

Wurde die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraums in eine Jahressumme umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind hierbei als volle Kalendermonate zu behandeln (§ 47 Abs. 2 USIDV).

Bei Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr ist die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen dieses Kalenderjahres zu berechnen (§ 47 Abs. 3 UStDV). Die Sondervorauszahlung soll der durchschnittlichen Vorauszahlung eines Kalendermonats entsprechen. Fügen Sie bitte in diesem Fall ein besonderes Blatt mit kurzer Erläuterung der Berechnung bei.

Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen, für den die Fristverlängerung gilt. Die Anrechnung erfolgt somit grundsätzlich bei der Berechnung der Vorauszahlung für den Monat Dezember.

Zeile 31

Wird für die zu entrichtende Sondervorauszahlung die Einzugsermächtigung wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Unterschrift

Zeile 43

Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag auf Dauerfristverlängerung/ die Anmeldung der Sondervorauszahlung zu unterschreiben, sofern diese nicht elektronisch übermittelt werden.

Ausfüllbare Vordrucke (Format FFWP) finden Sie im Formularcenter beim Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de

Musterformular Umsatzsteuer-Voranmeldung (Seite 1)

Zeile	- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ⊠ ank	reuzen,	Anleitung beachten -		004	4
2 3	Fallart Steuernummer 11 56	20			201	1
4		30	Eingangsstempel oder -datum			
5	Finanzamt	Um	satzsteuer-Vor	anm	eldung 2011	
6		be	Voranmeld ei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen	ungsze	bei vierteljährlicher Abg	abe
7		11 01	1 Jan. 11 07 Juli	$\overline{\Box}$	bitte ankreuzen 11 41 I. Kalender- vierteliahr	$\overline{}$
8		11 02			44 40 " Kalender-	
9			3 März 11 09 Sept.		Kalender-	
10		11 04			A A A IV Kalender-	
11	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –	11 05	1 1 1 1 1 1 1 1 1	H	11 44 Werteljahr	
12	Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse	11 06	+ + + + + + + + + + + + + + + + + + + +			
13			ntigte Anmeldung	40		
14			a, bitte eine "1" eintragen)	10		
15			e (Verträge, Rechnungen, erungen usw.) sind beigefügt			
16			verden gesondert eingereicht a, bitte eine "1" eintragen)	22		
17	I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vora					
18	Lieferungen und sonstige Leistungen	Kz	Bemessungsgrundlage	Kz	Steuer	
19	(einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)		ohne Umsatzsteuer	\\		1
20	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)	١	volle EUR		EUR	Ct
21	an Abnehmer mit USt-IdNr	41				
22	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr	44	-	•		
23	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	49		•		
24	(z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG) Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	43		•		
25	Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG	48		•		
26	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)					
27	zum Steuersatz von 19 %	81		•		
28	zum Steuersatz von 7 %	86	-			
29	zu anderen Steuersätzen	35	-	■ 36		
30	Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-ldNr.	77		•		
31	Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)	76	-	■ 80		
32	Innergemeinschaftliche Erwerbe					
33	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4b UStG	91		•		
34	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89		•		
35	zum Steuersatz von 7 %	93		•		
36	zu anderen Steuersätzen	95		98		
37	neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94		96		
38	Ergänzende Angaben zu Umsätzen					
39	Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)	42		•		
40	Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60		•		
41	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21				
42	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45				
43	Übertrag		zu übertragen in Zeile 45			

Musterformular Umsatzsteuer-Voranmeldung (Seite 2)

44	Steuernummer:			Kz	Steuer EUR Ct
45	Übertrag				
46 47	Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Kz	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		
48	Im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern (§13b Abs. 1 UStG)	46	_	47	
49	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 UStG)	52	_	53	
50	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	73	_	74	
51	Andere Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 9 UStG)	84		85	
52	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersa	65			
53	Umsatzsteuer		ŭ		
54	Abziehbare Vorsteuerbeträge Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15	Abs.	1 Satz 1 Nr. 1 UStG).		
55	aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Sinnergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	atz 1 I	Nr. 5 UStG) und aus	66	
56	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Ge (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	genstä	inden	61	
57	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)			62	
58	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs.			67	
59	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechni	et sind	(§§ 23 und 23a UStG)	63	
60	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)			64	
61	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeu (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 U			59	
62	Verbleibender Betrag				
63	Andere Steuerbeträge In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträ	ige (§	14c UStG) sowie Steuer-		
64	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträ beträge, die nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2, § 6a Abs. 4 Satz Abs. 2 UStG geschuldet werden	2, § 1	7 Abs. 1 Satz 6 oder § 25b	69	
65	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung fü				
66	(nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitrau	39			
67	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung	(bi	itte in jedem Fall ausfüllen)	83	
68	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen von	ransie	sileri -		
69	II. Sonstige Angaben und Unterschrift				
70	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto ünicht mit Steuerschulden verrechnet wird.	iberwie	esen, soweit der Betrag		
71	Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungs			29	
72	(falls ja, bitte eine "1" eintragen)	tt an o	der auf dem beim Finanzamt		
73	erhältlichen Vordruck "Verrechnungsantrag". Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verr			26	
74	Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine "1" eintragen Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.)		20	
75	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:		- nur vom Finanza	ımt a	uszufüllen -
76	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der §§ 18, 18b des	4			
77	Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.	11		19	
78	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:	Г		12	
79	(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)	Ве	arbeitungshinweis		
80		1.	Die aufgeführten Daten sind mit Programms sowie auf, unter		des geprüften und genehmigten ksichtigung der gespeicherten
81		2.	Daten maschinell zu verarbeitei	n.	h nach den Ergebnissen der
82			maschinellen Verarbeitung.		
83				. 1.	
84		Ko	Datun ntrollzahl und/oder Datenerfass		nszeichen
85		T KOI	monzani unu/oder Dateneriass	ungsv	CiliCik
86	Datum, Unterschrift				

Musterformular Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung (Seite 1)

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2011

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

GrEStG = Grunderwerbsteuergesetz UStG = Umsatzsteuergesetz

Kj. = Kalenderjahr USt-ldNr. = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer BZSt = Bundeszentralamt für Steuern

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung des Vorjahres sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein.

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie **Entgeltserhöhungen** und **Entgeltsminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. **Negative Beträge** sind durch ein Minuszeichen zu kennzeichnen.

Werden Belege (Verträge, Rechnungen, Erläuterungen auf gesonderten Anlagen usw.) eingereicht, tragen Sie bitte in Zeile 16 eine "1" ein.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist vom Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben, sofern sie nicht elektronisch übermittelt wird.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 21 bis 23

Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a Abs. 1 UStG) sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf die Lieferung folgt.

Über die in Zeile 21 einzutragenden Umsätze sind **Zusammenfassende Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln. Außerdem sind diese Umsätze grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt monatlich für die **Intrahandelsstatistik** zu melden. Nähere Informationen zur Intrahandelsstatistik erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden, Telefon (0611) 75-1, Telefax (0611) 75-724000 sowie unter der Internet-Adresse www.destatis.de.

Über die in den Zeilen 22 und 23 einzutragenden Umsätze ist für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung an das BZSt zu übermitteln.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim BZSt (Dienstsitz Saarlouis, Ahornweg 1 - 3, 66740 Saarlouis, www.bzst.de, Telefon 0228 / 406-0).

Zeile 24

In Zeile 24 sind neben steuerfreien **Ausfuhrlieferungen** (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG) weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug einzutragen, z.B.:

- Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 7 UStG);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2, § 8 UStG);

- grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nr. 3 UStG;
- Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 5 UStG (z.B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;
- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Abs. 2 UStG).

Zeile 25

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind z.B. Grundstücksvermietungen (§ 4 Nr. 12 UStG), Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit (§ 4 Nr. 14 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 27 bis 29

Als Bemessungsgrundlagen sind die Umsätze und Anzahlungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sog. Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden ist. Dagegen sind Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, nicht hier einzutragen, sondern in Zeile 40 (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 40 und 46 bis 51).

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch

Musterformular Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung (Seite 2)

unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Umsätze bei der Lieferung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 64 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 64).

Zeilen 30 bis 31

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, müssen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. in Zeile 30 eintragen. Diese Lieferungen sind im Rahmen Zusammenfassender Meldungen anzugeben sowie zur Intrahandelsstatistik zu melden (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23).

Bei den in Zeile 31 bezeichneten Umsätzen, für die eine Steuer zu entrichten ist, sind die anzuwendenden Durchschnittssätze um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, tragen ihre Umsätze in den Zeilen 20 bis 29 ein.

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 32 bis 37

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Werden neue Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. erworben - insbesondere von "Privatpersonen" -, sind die Erwerbe in der Zeile 37 zu erklären. Wird das neue Fahrzeug von einer "Privatperson" oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der innergemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Die in den Zeilen 34 bis 36 einzutragenden innergemeinschaftlichen Erwerbe sind grundsätzlich im Rahmen der Intrahandelsstatistik zu melden (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23).

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 39

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG) hat der erste Abnehmer Zeile 39 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in Zeile 64 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 64). Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 55 bis 59.

Zeile 40

Einzutragen sind die **im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze** nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet.

Zeile 41

Einzutragen sind die nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 41 einzutragenden sonstigen Leistungen sind Zusammenfassende Meldungen an das BZSt auf elektronischem Weg zu übermitteln (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23).

Zeile 42

Einzutragen sind die **übrigen nicht steuerbaren Umsätze**, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die der Umsatzsteuer unterlägen, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in den Zeilen 39 bis 41 einzutragen sind.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 46 bis 51

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Abs. 6 UStG sind folgende Umsätze einzutragen, für die Unternehmer oder juristische Personen die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- die nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtigen sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern (Zeile 48);
- die Werklieferungen und die nicht in Zeile 48 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 49);
- Lieferungen von Gas oder Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte eines im Ausland ansässigen Unternehmes unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 49);
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 50);
- unter das GrEStG fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Abs. 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 50);
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 51);
- Übertragung der in §13b Abs. 2 Nr. 6 UStG bezeichneten sog. CO₂-Emissionszertifikate (Zeile 51);
- Lieferung der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Liefergegenstände, insbesondere Altmetall und Schrott (Zeile 51);
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 51);
- Lieferung von Gold in der in § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 51).

Für die in Zeile 48 einzutragenden Umsätze entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Die Steuer für die übrigen Umsätze entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Abweichend von diesen Grundsätzen entsteht die Steuer bei so genannten Dauerleistungen für die unter den ersten beiden Spiegelstrichen aufgeführten sonstigen Leistungen spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 55 bis 59.

Musterformular Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung (Seite 3)

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 55 bis 59

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen finden Sie Informationen auf den Internet-Seiten des BZSt (www.bzst.de).

Es können insbesondere folgende Vorsteuerbeträge berücksichtigt werden:

- die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 55);
- die in einer Kleinbetragsrechnung (Rechnung, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt) enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 55);
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu Zeile 39) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2
 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 55);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu Zeile 64 (Zeile 55);
- die Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 56);
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 57);
- die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 51), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 58);
- nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren Umsatz i.S. des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbezweigen im vorangegangenen Kj. 61 356 € nicht überstiegen hat, und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 59);
- nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kj. 35 000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 59).

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (\S 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Zeile 60

Der Vorsteuerabzug ist nach Maßgabe des § 15a UStG i.V.m. § 44 UStDV zu berichtigen.

Handelt es sich bei den Berichtigungsbeträgen um zurückzuzahlende Vorsteuerbeträge, ist dem Betrag ein Minuszeichen voranzustellen.

Beispiel

Der Unternehmer hat im Kj. 2008 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2008 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60 000 € hat er in Höhe von 30 000 € abgezogen.

Am 2.7.2011 wird das gesamte Gebäude steuerfrei veräußert. Die steuerfreie Veräußerung führt zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 22 250 €. Dieser Betrag ist mit einem Minuszeichen versehen in Zeile 60 einzutragen.

Berechnung: 30 000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 250 € monatliche Berichtigung x 89 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Juli 2011 bis November 2018) = 22 250 €.

Zeile 64

Einzutragen sind

- in Rechnungen unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge, die der Unternehmer schuldet (§ 14c Abs. 1 UStG);
- in Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge, die der Rechnungsaussteller schuldet (§ 14c Abs. 2 UStG);
- Steuerbeträge für Umsätze, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG) und die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in den Zeilen 27 bis 29 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 27 bis 29);
- Steuerbeträge, die der Lagerhalter eines Umsatzsteuerlagers als Gesamtschuldner schuldet (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG);
- Steuerbeträge, die der Abnehmer bei einer als steuerfrei behandelten innergemeinschaftlichen Lieferung in den Fällen des § 6a Abs. 4 UStG schuldet:
- Steuerbeträge, die ein dritter Unternehmer (insbesondere Zentralregulierer) schuldet (§ 17 Abs. 1 Satz 6 UStG);
- Steuerbeträge, die der letzte Abnehmer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet (§ 25b Abs. 2 UStG).

Sonstiges

Zeile 66

Wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kj. eingestellt oder wird im Laufe des Kj. auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, ist die Sondervorauszahlung im letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen (vgl. auch Erläuterungen zu den Zeilen 67, 70 bis 74).

Zeilen 67, 70 bis 74

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und an das Finanzamt zu entrichten. Wird eine **Einzugsermächtigung** wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Ein Überschuss wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne besonderen Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine **Verrechnung** oder liegt eine **Abtretung** vor, ist in Zeile 72 eine "1" einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder gesondert einzureichen.

Aktuelle Formulare für das laufende Veranlagungsjahr erhalten Sie als Papiervordruck in Ihrem Finanzamt.

Bitte beachten Sie:

Musterformular Umsatzsteuererklärung (Seite 1)

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ⊠	ankreuzen. Anl	eitung beach	nten –	1			20	1()
An das Finanzamt	,	<u> </u>				Einga	ngssten	npel	
	Unter- Jahr fallart	Vor- gang		Sach- bereich					
		_	99	11					
11	50 10	1	99	ш					
Umsatzsteuererklärung				Ļ	121				
Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine "1" ein	intragen)				110				
A. Allgemeine Angaben									
Name des Unternehmers	Q	ggf. abweich	ender Fir	rmennan	ne				
Art des Unternehmens									
Straße, Haus-Nr.									
PLZ, Ort									
E-Mail-Adresse					Telefon				
Davis de Heterreberer							.m.	hi-	71100
Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Deze	ember 2010)					Tag	m Monat	Tag	zum Mona
1. Zeitraum									
2. Zeitraum						ï		ı	
Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat na zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetra									
Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerso Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht			abgetre	eten	129				
(falls ja, bitte eine "1" eintragen)				[1	123				
Finanzamt erhältlichen Vordruck "Verrechnungsantrag".		000. 00.	2011. 2011.	•					
Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wen			_			_			
Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzge §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Adresse ist freiwillig.									
B. Angaben zur Besteuerung der Kleinuntel				obr. cl. F			D.	troc	
Die Zeilen 24 und 25 sind nur auszufüllen, wenn der Um 17 500 € betragen hat und auf die Anwendung des § 19	,	•	,					trag EUR	
Umsatz im Kalenderjahr 2009					238				
Umsatz im Kalenderjahr 2010 (Berechnur	ng nach § 19 Ab	s. 1 und 3 L	JStG)		239				
Unterschrift					Be		nfertigun		
Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR							ung ein: en hat m		
beigefügt.									
nicht beigefügt, weil ich darin keine Angaben zu mac	chen hatte.								
Datum, eigenhändige Unterschriftdes Unternehmers									

Musterformular Umsatzsteuererklärung (Seite 2)

Steuernummer:

Zeile 31	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leis- tungen und unentgeltliche Wertabgaben		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		Steuer EUR	Ct
32						
33	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177				
34	Unentgeltliche Wertabgaben a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178				
35	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 19 %	179				
36	Umsätze zum ermäßigten Steuersatz Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275				
37	Unentgeltliche Wertabgaben a) Lieferungen nach \S 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195				
38	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 7 %	196				
39						
40						
41						
42	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155		156		
43						
44						
45						
46	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher					
47	Betriebe nach § 24 UStG a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr	777				
48	 b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltli- cher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen, 	255		256		
	die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind					
49	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen	344				
50	Flüssigkeiten (z.B. Wein)zu 8,3%			250		
51	Umsätze zu anderen Steuersätzen	257		258		
52	licher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist	361				
53						
54						
55	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform: Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits ver-					
56	steuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)			317		
57	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367				
58	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen St	euersat	zänderung	319		
59						
60	Summe		(zu übertragen in Zeile 92)			

Musterformular Umsatzsteuererklärung (Seite 3)

			Steuernummer:							
Zeile	D. Abziehbare Vorsteuerbeträge				Steuer					
61	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)				EUR	Ct				
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehm	320								
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761								
64	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 U	762								
65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Ausla schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)									
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG									
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittss	333								
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimm vereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)									
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer nehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne de	759								
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksges	chäften	(§ 25b Abs. 5 UStG)	760						
71	Summe		(zu übertragen in Zeile 99)							
70	E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a Usind im Kalenderjahr 2010 Grundstücke, Grundstückstei		äuda odor Cabäudataila für							
72 73	die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich v Falls ja, bitte eine "1" eintragen	erwende	et worden?	370						
74	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)									
		uerabzu	a maßgebenden Verhältnisse ge	ändert h	oi.					
75 76	Haben sich im Jahr 2010 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei 1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine "1" eintragen									
77	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine "1" eintragen									
78	Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die nu Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine "1"			369						
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des V	Ū		en sich s	seitdem geändert durch					
80	Veräußerung Lieferung i.S.	des § 3	Abs. 1b UStG	chsel de 5a Abs.	er Besteuerungsform,					
81	Nutzungsänderung, und zwar		3 1	ou Abs.	, 55.5					
82	Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreie gemischt genutzten Grundstücken (insbesond			erung de	es Verwendungsschlüssels	bei				
83	steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 1	n genutz 12 UStG	ter Räume oder umgekehrt; Über steuerfreien Vermietung	rgang vo	n einer Vermietung für NAT	ГО-				
84										
0.5	Voustours houishtimus as hotel		nachträglich abziehbar		zurückzuzahlen					
85	Vorsteuerberichtigungsbeträge		EUR Ct	-	EUR	Ct				
86	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) .			-						
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)			-						
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)			-						
89	Summe	357		359						
			Chartenan in Zail- 100		The Manuage in 7:3:	07				

Musterformular Umsatzsteuererklärung (Seite 4)

Steuernummer:

Zeile 91	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer		Steuer EUR	Ct
92	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben			
93	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anlage UR)			
94	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der Anlage UR)			
95	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird			
96	Umsatzsteuer, die vom Abnehmer als Auslagerer geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)			
97	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 89)			
98	Zwischensumme			
99	Abziehbare Vorsteuerbeträge			
100	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 89)			
101	Verbleibender Betrag			
102	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden	318		
103	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden	331		
104	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden)	391		
105	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen			
106	Anrechenbare Beträge			
107	<u>Verbleibende Umsatzsteuer</u> (bitte in jedem Fall ausfüllen) <u>Verbleibender Überschuss</u> – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen –	816		
108	Vorauszahlungssoll 2010 (einschließlich Sondervorauszahlung)			
109	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) Erstattungsanspruch – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen –	820		
110				
111				
112				
113				
114	Bearbeitungshinweis			
115	Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unte Daten maschinell zu verarbeiten.	r Berück	sichtigung der gespeichert	en
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.			
117				
118	Kontrollzahl u	nd/oder	Datenerfassungsvermerk	
119				
120				

Musterformular Anleitung zur Umsatzsteuererklärung (Seite 1)

Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2010

Abgabefrist: bis 31. Mai 2011

Kj. = Kalenderjahr UStG = Umsatzsteuergesetz

 UStR = Umsatzsteuer-Richtlinien
 USt-IdNr. = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

 UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass
 BZSt = Bundeszentralamt für Steuern

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung des Vorjahres sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Sie können die Daten der Umsatzsteuererklärung auch elektronisch übermitteln. Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de.

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der vierseitige Hauptvordruck USt 2 A und die Anlagen UR und UN. Die **Anlage UR** ist grundsätzlich von jedem Unternehmer zusammen mit dem Hauptvordruck abzugeben. Sie sieht u.a. die Angaben zu innergemeinschaftlichen Erwerben und steuerfreien Umsätzen vor. Die **Anlage UN** ist nur von Unternehmern abzugeben, die im Ausland ansässig sind; die Anleitung zum Ausfüllen dieses Vordrucks ist auf der Rückseite der Anlage UN abgedruckt. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein.

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie **Entgeltserhöhungen** und **Entgeltsminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. **Negative Beträge** sind durch ein Minuszeichen zu kennzeichnen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei. Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Kürzungsbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

Unterschrift: Bitte vergessen Sie nicht, die Umsatzsteuererklärung zu unterschreiben.

Hauptvordruck USt 2 A

Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Zeilen 22 bis 25

Angaben sind nur vorgesehen, wenn die Kleinunternehmer-Regelung des § 19 Abs. 1 UStG angewendet werden soll. Diese Regelung kann nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind.

Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kj. 17 500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. 50 000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kj. ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, ob der Gesamtumsatz voraussichtlich die Grenze von 17 500 € nicht übersteigen wird.

Der Kleinunternehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt,

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten;

- in Rechnungen die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 4 UStG gesondert auszuweisen;
- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die der Unternehmer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG und § 13b Abs. 2 UStG (seit 1.7.2010: § 13b Abs. 5 UStG) schuldet.

Die Sonderregelungen des § 19 Abs. 1 UStG gelten jedoch nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 34 bis 35 der Anlage UR). Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge wird auf die Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 hingewiesen. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Kleinunternehmer in Betracht kommen, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 6 bis 13 der Anlage UR. Hinsichtlich der Umsätze, für die der Kleinunternehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zu Zeile 29 der Anlage UR; hinsichtlich der Steuerbeträge, die ein Kleinunternehmer nach § 13b Abs. 2 UStG (seit 1.7.2010: § 13b Abs. 5 UStG) schuldet, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 26 der Anlage UR.

Da der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 3 UStG), sind auch vom Kleinunternehmer Eintragungen in den Zeilen 107 bis 109 vorzunehmen.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, Abschnitt 247 UStR (seit 1.11.2010: Abschnitt 19.2 UStAE). An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Musterformular Anleitung zur Umsatzsteuererklärung (Seite 2)

Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 32 bis 42

Als Bemessungsgrundlagen sind die Umsätze und Anzahlungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sog. Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden ist. Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG (seit 1.7.2010: § 13b Abs. 5 UStG) schuldet, sind nicht hier, sondern in den Zeilen 22 bis 25 der Anlage UR einzutragen.

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 29 der Anlage UR einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 29 der Anlage UR).

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die dem bis zum 31.12.2006 gültigen allgemeinen Steuersatz von 16% unterlegen haben, sind in Zeile 42 zu den Umsätzen einzutragen, die anderen Steuersätzen unterliegen. Sofern auf Grund besonderer Genehmigung die sog. Istversteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für im laufenden Jahr vereinnahmte Beträge zu in den Vorjahren ausgeführten Umsätzen.

Nach § 1 Abs. 1a UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Solche Umsätze sind daher nicht zu erklären.

Zeilen 46 bis 52

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, haben Folgendes zu beachten:

- Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. sind getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen und die Entgelte in Zeile 47 einzutragen. Über diese Lieferungen sind Zusammenfassende Meldungen beim BZSt abzugeben (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 33 bis 35 der Anlage UR);
- die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Zeile 48 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern. Für Umsätze nach dem 31.12.2006 beträgt die Steuer 8,3 % der Bemessungsgrundlage;
- in die Zeilen 50 und 51 ist zu den Bemessungsgrundlagen ein Steuerbetrag von 0,00 € einzutragen, wenn die Vereinfachungsregelung gemäß Abschnitt 268 UStR (seit 1.11.2010: Abschnitt 24.5 UStAE) angewendet wird;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 50 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge vermindert worden;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 51 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern;
- Eintragungen zu Zeile 52 sind von Land- und Forstwirten vorzunehmen, die ihre Einnahmen aufzuzeichnen haben.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, haben ihre steuerpflichtigen Umsätze in den Zeilen 32 bis 42 einzutragen.

Sofern innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden, sind diese in den Zeilen 6 bis 13 der Anlage UR zu erklären.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 61 bis 71

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie Informationen beim BZSt (Dienstsitz Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder, www.bzst.de, Tel. 0228 / 406-0).

Folgende Vorsteuerbeträge können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG berücksichtigt werden:

- die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 62);
- die in einer Kleinbetragsrechnung (Rechnung bis zu einem Gesamtbetrag von 150 €) enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 62);
- die Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 63);
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 64);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 32 bis 42 und zu Zeile 29 der Anlage UR (Zeile 65);
- die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (seit 1.7.2010: § 13b Abs. 1 und 2 UStG), die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG (seit 1.7.2010: § 13b Abs. 5 UStG) schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 26 der Anlage UR), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 66);
- nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren Umsatz im Sinne des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufsund Gewerbezweigen im vorangegangenen Kj. 61 356 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 67);
- nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kj. 35 000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 68);
- die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs entfallende Umsatzsteuer von Fahrzeuglieferern im Sinne des § 2a UStG und Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (Zeile 69). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 35 der Anlage UR bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 33 oder 34 der Anlage UR) zulässig (§ 15 Abs. 4a UStG);
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20 der Anlage UR) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 70).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Musterformular Anleitung zur Umsatzsteuererklärung (Seite 3)

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der teilweise unternehmerisch und teilweise nicht unternehmerisch genutzt wird, vgl. Abschnitt 192 Abs. 21 UStR (seit 1.11.2010: Abschnitt 15.2 Abs. 21 UStAE).

Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

Zeilen 72 bis 90

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei einer Änderung der Verhältnisse sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und Gebäude auf fremden Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungszeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer "1" in Zeile 76 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 86.
- Übrige sonstige Leistungen und Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (z.B. Anlagevermögen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung: Eintragung einer "1" in Zeile 77 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 87.
- Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind: Eintragung einer "1" in Zeile 78 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 88.

Beispiel 1

Der Unternehmer hat im Kj. 2007 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2007 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60 000 € hat er in Höhe von 30 000 € abgezogen.

Ab Juli 2010 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Auf Grund der insgesamt steuerpflichtigen Vermietung kann der Unternehmer 1 500 € Vorsteuer für das Kj. 2010 nachträglich in Zeile 86 geltend machen. In Zeile 76 ist eine "1" einzutragen.

Berechnung: 60 000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 € monatliche Berichtigung; bereits im Kj. 2007 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 250 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2010) = 1 500 €.

Beispiel 2

Der Unternehmer hat im Oktober 2005 umsatzsteuerfrei ein Gebäude erworben, das in vollem Umfang unternehmerisch genutzt wird. An diesem Gebäude werden am 10.1.2010 Außenputzarbeiten durchgeführt. Der Unternehmer zieht die hierauf entfallende Vorsteuer von 1 800 € in voller Höhe ab.

Am 11.12.2010 veräußert der Unternehmer das Gebäude umsatzsteuerfrei. Dieser Verkauf führt zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs für die Außenputzarbeiten in Höhe von 1 635 €. Dieser Betrag ist in Zeile 87 einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 77 eine "1" einzutragen.

Berechnung: 1 800 € Vorsteuern : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 15 € monatliche Berichtigung x 109 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Dezember 2010 - Dezember 2019) = 1 635 €.

Gesondert anzugeben - ggf. in einer Anlage - ist die Bezeichnung des Wirtschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren Lage) bzw. der sonstigen Leistung. Die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge ist zu erläutern.

Zu Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs vgl. § 44 UStDV.

Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Zeilen 107 bis 109

Auf Grund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig.

Zur Berechnung der **Abschlusszahlung** bzw. des **Erstattungs- anspruchs** auf Grund der Umsatzsteuererklärung ist die **verblei- bende Umsatzsteuer** bzw. der **verbleibende Überschuss**um das Vorauszahlungs**soll** für das Kj. zu mindern.

Vorauszahlungssoll ist die Summe der angemeldeten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits entrichtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung.

In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum vorliegt, ist die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll einzutragen.

Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne besonderen Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine Verrechnung oder liegt eine Abtretung vor, ist in Zeile 18 eine "1" einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.

Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 6 bis 13

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Besteuerungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei einem **neuen Fahrzeug** liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Wird das neue Fahrzeug von einem Lieferer ohne USt-IdNr. erworben (insbesondere von einer "Privatperson"), ist der Erwerb in der Zeile 12 zu erklären. Daggegen ist der innergemeinschaftliche Erwerb durch eine Privatperson oder einen Unternehmer, der das neue Fahrzeug für seinen privaten Bereich erworben hat, ausschließlich mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Zeilen 14 bis 20

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften hat der erste Abnehmer Zeile 15 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die in dieser Zeile einzutragenden Umsätze sind auch in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben, die beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen ist (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 33 bis 35).

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in den Zeilen 17 bis 20 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

Musterformular Anleitung zur Umsatzsteuererklärung (Seite 4)

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 21 bis 26

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Abs. 3 UStG (seit 1.7.2010: § 13b Abs. 6 UStG) sind folgende Umsätze einzutragen, für die Unternehmer oder juristische Personen die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- Die nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtigen sonstigen Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern (Zeile 22)
- Werklieferungen und die nicht in Zeile 22 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 23);
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 24);
- unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Abs. 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 24);
- 5. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 25);
- Lieferungen von Gas oder Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 23);
- Übertragung der in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG bezeichneten sog. CO,-Emissionszertifikate (Zeile 25)

Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Landund Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

Die Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, sind in Zeile 53 (vgl. Erläuterungen zu Zeile 53) bzw. für im Ausland ansässige Unternehmer in Zeile 28 der Anlage UN einzutragen.

Umsätze des Auslagerers aus einem Umsatzsteuerlager

Zeile 29

Einzutragen sind die Lieferungen, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in Abschnitt C des Hauptvordruckes (Zeilen 33, 36 bzw. 42) einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 32 bis 42 des Hauptvordrucks).

Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 33 bis 35

Einzutragen sind innergemeinschaftliche Lieferungen (\S 4 Nr. 1 Buchst. b, \S 6a Abs. 1 UStG). Das gilt nicht für Kleinunter-

nehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden. Über die in Zeile 33 einzutragenden Umsätze sind **Zusammenfassende Meldungen** an das BZSt zu übermitteln. Für Unternehmer, die von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Kj. als Meldezeitraum in Betracht kommen (§ 18a Abs. 9 UStG).

Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem BZSt die Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind (§ 18a Abs. 5 Satz 5 UStG).

Die innergemeinschaftlichen Lieferungen **neuer Fahrzeuge** (§ 1b UStG) sind auch bei Lieferungen an Abnehmer **ohne** USt-IdNr. steuerfrei. Solche Lieferungen sind gesondert in Zeile 34 anzugeben.

In Zeile 35 sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens anzugeben (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

Über die in Zeile 34 und 35 einzutragenden Umsätze ist für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs seit 1.7.2010 eine Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung an das BZSt zu übermitteln.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim BZSt (Dienstsitz Saarlouis, Ahornweg 1 - 3, 66740 Saarlouis, www.bzst.de, Tel. 0228 / 406-0).

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 52

Es sind die in Abschnitt C des Hauptvordrucks berücksichtigten Umsätze anzugeben, für die zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet worden ist.

Zeile 53

Die hier einzutragenden Umsätze sind nicht in Abschnitt C des Hauptvordrucks anzugeben.

Zeilen 54 bis 56

Einzutragen sind Beförderungs- und Versendungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet, die nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland unterliegen, wenn u. a. der Gesamtwert der Lieferungen an diese Abnehmer im Kj. die in dem jeweiligen Mitgliedstaat maßgebende Lieferschwelle überschreitet oder der Unternehmer auf die Anwendung dieser Lieferschwelle verzichtet hat. Trifft dies nicht zu, sind diese Lieferungen in Abschnitt C des Hauptvordrucks enthalten und gesondert in Zeile 55 einzutragen. Beförderungs- und Versendungslieferungen nach § 3c UStG, die in anderen EU-Mitgliedstaaten versteuert werden, sind in Zeile 56 anzugeben.

Zeile 57

Einzutragen sind die nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 57 einzutragenden sonstigen Leistungen sind Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 33 bis 35).

Zeile 5

Übrige nicht steuerbare Umsätze sind alle anderen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht im Inland erbracht werden und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in Zeile 57 einzutragen sind.

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 1)

Merkblatt

zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (§ 63 Abs. 4 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV)

Stand: Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

- I Vorbemerkung
- II. Aufschlagsverfahren
 - 1. Allgemeines
 - 2. Tatsächliche und übliche Aufschläge
 - 3. Gewogener Durchschnittsaufschlag
- III. Besondere Hinweise

I. Vorbemerkung

- (1) Unternehmer, deren Umsätze unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, müssen in ihren Aufzeichnungen ersichtlich machen, wie sich die Entgelte auf die einzelnen Steuersätze verteilen (§ 22 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz UStG). Dem Unternehmer, dem wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte und Teilentgelte bzw. der Bemessungsgrundlagen nach Steuersätzen in seinen Aufzeichnungen nicht zuzumuten ist, kann das Finanzamt auf Antrag Erleichterungen gewähren (§ 63 Abs. 4 UStDV). Eine solche Erleichterung der Aufzeichnungspflichten kommt allerdings nicht in Betracht, wenn eine Registrierkasse mit Zählwerken für mehrere Warengruppen oder eine entsprechende andere Speichermöglichkeit eingesetzt wird.
- (2) Das Finanzamt darf nur ein Verfahren zulassen, dessen steuerliches Ergebnis nicht wesentlich von dem Ergebnis einer nach Steuersätzen getrennten Aufzeichnung abweicht. Die Anwendung des Verfahrens kann auf einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb beschränkt werden.
- (3) Die Regelungen zur erleichterten Trennung im Einzelnen ergeben sich aus Abschnitt 259 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR).

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 2)

II. Aufschlagsverfahren

1. Allgemeines

- (1) Die Aufschlagsverfahren kommen vor allem für Unternehmer in Betracht, die nur erworbene Waren liefern, wie z.B. Lebensmitteleinzelhändler, Milchhändler, Drogisten, Buchhändler. Sie können aber auch von Unternehmern angewendet werden, die wie z.B. Bäcker oder Fleischer neben erworbenen Waren in erheblichem Umfang hergestellte Erzeugnisse liefern. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Unternehmer, sofern sie für die von ihnen hergestellten Waren die Verkaufsentgelte oder die Verkaufspreise rechnerisch ermitteln, darüber entsprechende Aufzeichnungen führen.
- (2) Eine Trennung der Bemessungsgrundlagen nach dem Verhältnis der Eingänge an begünstigten und an nichtbegünstigten Waren kann nur in besonders gelagerten Einzelfällen zugelassen werden. Die Anwendung brancheneinheitlicher Durchschnittsaufschlagsätze oder eines vom Unternehmer geschätzten durchschnittlichen Aufschlagsatzes kann nicht genehmigt werden. Die Berücksichtigung eines Verlustabschlags für Verderb, Bruch, Schwund, Diebstahl usw. bei der rechnerischen Ermittlung der nichtbegünstigten Umsätze auf Grund der Wareneingänge ist, sofern Erfahrungswerte oder andere Unterlagen über die Höhe der Verluste nicht vorhanden sind, von der Führung zeitlich begrenzter Aufzeichnungen über die eingetretenen Verluste abhängig zu machen.
- (3) Die vom Unternehmer im Rahmen eines zugelassenen Verfahrens angewandten Aufschlagsätze unterliegen der Nachprüfung durch das Finanzamt.
- (4) In Fällen, in denen ein <u>Unternehmen oder ein Betrieb erworben wird</u>, sind bei der Anwendung eines Aufschlagsverfahrens die übertragenen Warenbestände als Wareneingänge in die rechnerische Ermittlung der begünstigten und der nichtbegünstigten Umsätze einzubeziehen. Diese Berechnung ist für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, der nach der Übertragung der Warenbestände endet. Der Unternehmer hat die bei dem Erwerb des Unternehmens oder Betriebs übernommenen Warenbestände aufzuzeichnen und dabei die Waren, deren Lieferungen nach § 12 Abs. 1 UStG dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, von denen zu trennen, auf deren Lieferungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist. Die Gliederung nach den auf die Lieferungen anzuwendenden Steuersätzen kann auch im Eröffnungsinventar vorgenommen werden.

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 3)

- (5) Dies gilt auch, wenn ein <u>Unternehmen gegründet wird</u>. In diesem Falle sind bei einer erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen nach den Wareneingängen die vor der Eröffnung angeschafften Waren (Warenanfangsbestand) in die rechnerische Ermittlung der begünstigten und der nicht begünstigten Umsätze für den ersten Voranmeldungszeitraum einzubeziehen. In den Fällen, in denen ein Verfahren zur Trennung der Bemessungsgrundlagen umgestellt wird, sind übertragene Warenbestände entsprechend zu behandeln.
- (6) Wechselt der Unternehmer mit Zustimmung des Finanzamts das Aufschlagsverfahren oder innerhalb des genehmigten Aufschlagsverfahrens die aufzuzeichnende Umsatzgruppe oder wird das Verfahren zur erleichterten Trennung der Entgelte auf der Grundlage des Wareneingangs ganz oder teilweise eingestellt, sind die Warenendbestände von der Bemessungsgrundlage des letzten Voranmeldungszeitraums abzuziehen (Abschnitt 259 Abs. 8 UStR).

Beispiel 1:

Unternehmer U ermittelt die Entgelte der Lebensmittelgeschäfte in A und B auf der Grundlage des Wareneingangs unter Anwendung des gewogenen Durchschnittsaufschlags i.H.v. 25 % auf die Einkaufsentgelte zu 7 %. Ab 1.1.09 beabsichtigt U, für die Filiale in B einen gewogenen Durchschnittsaufschlag auf die Einkaufsentgelte von 21 % anzuwenden. Die Filiale in B hat den Umsatz für den Voranmeldungszeitraum Dezember 08 wie folgt zu ermitteln:

	Wareneinkauf Dezember 08 zu 7 %	30.000,00
./.	Warenendbestand 31.12.08 zu 7 %	10.000,00
	Zwischensumme	20.000,00
Х	Durchschnittsaufschlagsatz 25 %	5.000,00
	Nettoumsatz Dezember 08 zu 7 %	25.000,00

- (7) Als Aufschlagsverfahren kommen in Betracht:
 - Anwendung tatsächlicher oder üblicher Aufschläge (Nr. 2)
 - Anwendung des gewogenen Durchschnittsaufschlags (Nr. 3)

2. Tatsächliche und übliche Aufschläge

(1) Die erworbenen Waren, deren Lieferungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sind im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto getrennt von den übrigen Waren aufzuzeichnen, deren Lieferungen nach dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern sind. Auf der Grundlage der Wareneingänge sind entweder die Umsätze der Waren, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, oder die steuerermäßigten Umsätze rechnerisch zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist im Wareneingangsbuch oder auf dem

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 4)

Wareneinkaufskonto für diese Waren neben der Spalte "Einkaufsentgelt" eine zusätzliche Spalte mit der Bezeichnung "Verkaufsentgelt" einzurichten. Die Waren der Gruppe, für die die zusätzliche Spalte "Verkaufsentgelt" geführt wird, sind grundsätzlich einzeln und mit genauer handelsüblicher Bezeichnung im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto einzutragen. Statt der handelsüblichen Bezeichnung können Schlüsselzahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Eingangsrechnung oder aus anderen Unterlagen gewährleistet ist. Bei der Aufzeichnung des Wareneingangs sind auf Grund der tatsächlichen oder üblichen Aufschlagsätze die tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Verkaufsentgelte für die betreffenden Waren zu errechnen und in die zusätzliche Spalte des Wareneingangsbuchs oder des Wareneinkaufskontos einzutragen. Nach Ablauf eines Voranmeldungszeitraums sind die in der zusätzlichen Spalte aufgezeichneten tatsächlichen oder voraussichtlichen Verkaufsentgelte zusammenzurechnen. Die Summe bildet den Umsatz an begünstigten bzw. nichtbegünstigten Waren und ist nach Hinzurechnung der Steuer unter Anwendung des in Betracht kommenden Steuersatzes von der Summe der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) abzusetzen. Der Differenzbetrag stellt die Summe der übrigen Entgelte zuzüglich der Steuer nach dem anderen Steuersatz dar.

Beispiel 2:	Beispiel 2:						
Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto							
Rechnungs-Nr. und	Rechnungs- endbetrag		Einkaufse	Ü	Einkaufsentgelte	Verkaufsentgelte	
Datum der Eingangsrechnung	Chabetrag	Vorsteuer	, ,		15 70	13 70	
1	2	3	4		5	6	
8892 v. 3.8.08	178,40	18,40	10	00,00	Ware Nr. Y 51 60,00	80,00	
8998 v. 5.8.08	442,40	42,40	28	30,00	Ware Nr. Y 12 120,00	150,00	
Summe Aug. 08 28464,90 2634,90		18.94		6.890,00	9.250,00		
	Summ	ne der Verkaufs			msatzsteuer = atz) zu 19 % =	<u>1.757,50</u> 11.007,50	
	Gesamtbetrag der vereinbarten (bzw. vereinnahmten) Entgelte zzgl. Umsatzsteuer						
(Bruttoumsatz)		iisaizsieuei	3	5.660,00			
	Vertabgaben (gg	f. pauschal)		400,00			
Zwischensumme			3	6.060,00	-		
./. errechnete Verkaufspreise zu 19 % (siehe oben)				1.007,50	Umsatzsteuer	= 1.757,50	
verbleiben Verkaufspreise zu 7 %			5.052,50	Umsatzsteuer	= 1.638,95		
./. Umsatzsteuer (7 %)				1.638,95			
Verkaufsentgelte (Nettoumsatz) zu 7 %			2	3.413,55	-		
+ Verkaufsentgelte zu 19 % (siehe oben Spalte 6)				9.250,00			
Summe				2.663,55	Umsatzsteuer	= 3.396,45	

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 5)

- (2) Anstelle der Aufgliederung im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto kann auch für eine der Warengruppen ein besonderes Buch geführt werden. Darin sind die begünstigten oder nichtbegünstigten Waren unter ihrer handelsüblichen Bezeichnung mit Einkaufsentgelt und tatsächlichem oder voraussichtlichem Verkaufsentgelt aufzuzeichnen. Statt der handelsüblichen Bezeichnung können Schlüsselzahlen oder Symbole verwendet werden. Die Aufzeichnungen müssen Hinweise auf die Eingangsrechnungen oder auf die Eintragungen im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto enthalten.
- (3) Die Verkaufsentgelte, die beim Wareneingang besonders aufzuzeichnen sind, können bereits auf den Rechnungen nach Warenarten zusammengestellt werden. Dabei genügt es, im Wareneingangsbuch, auf dem Wareneinkaufskonto oder in einem besonderen Buch die Sammelbezeichnungen für diese Waren anzugeben und die jeweiligen Summen der errechneten Verkaufsentgelte einzutragen. Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens können die Einkaufsentgelte von Waren mit gleichen Aufschlagsätzen in gesonderten Spalten zusammengefasst werden. Die aufgezeichneten Einkaufsentgelte für diese Warengruppen sind am Schluss des Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen. Aus der Summe der Einkaufsentgelte für die einzelne Warengruppe sind durch Hinzurechnung der Aufschläge die Verkaufsentgelte und damit rechnerisch die Umsätze an diesen Waren zu ermitteln.

Beispiel 3:	Beispiel 3:										
Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto											
				Einkaufsentgelte zu 19 % mit einem tatsächlichen oder üblichen							
Rechnung-Nr.	Rech-		Ein-	Aufschlag	satz von:	_					
und Datum	nungs-	Vor-	kaufs-	18 %		23 %		28 %		33 %	
der Eingangs-	end-	steuer	entgelte	(Warenun	iter-	(Warenur	iter-	(Warenur	nter-	(Warenur	nter-
rechnung	betrag		7 %	gruppe A))	gruppe B)	gruppe C)	gruppe D)	
1	2	3	4	5		6		7		8	
189 v. 3.8.08 211 v. 5.8.08 226 v. 9.8.08	392,50 680,30 349,70	42,50 70,30 39,70	200,00 380,00 160,00	Ware 2 Ware 1	70,00 30,00	Ware 8 Ware 8	10,00 60,00	Ware 5 Ware 7	50,00	Ware 6 Ware 3 Ware 6	20,00 170,00 80,00
Summe Aug. 08	48.272,20	5.412,20	22.760,00	+ 18 %:	5.450,00	+ 23 %:	1.600,00	+ 28 %:	3.250,00	+ 33 %:	6.800,00
					981,00	1	1.058,00		910,00	2	2.244,00
Summe Verkaufsentgelte: 6.431,00 5.658,00 4.160,00							9	.044,00			
insgesamt:							25.	293,00			
	+ 19 % Umsatzsteuer =						4.	805,67			
Summe der Verkaufspreise (Bruttoumsatz) zu 19 % =						30.	098,67				

Die Entgelte für die mit 7 % zu versteuernden Umsätze werden dann entsprechend der Berechnung im Beispiel 2 ermittelt.

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 6)

(4) Das Verfahren kann in der Weise abgewandelt werden, dass der Unternehmer beim Wareneingang sowohl für die begünstigten als auch für die nichtbegünstigten Waren die tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Verkaufsentgelte gesondert aufzeichnet. Nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums werden die gesondert aufgezeichneten Verkaufsentgelte für beide Warengruppen zusammengerechnet. Den Summen dieser Verkaufsentgelte wird die Steuer nach dem jeweils in Betracht kommenden Steuersatz hinzugesetzt. Der Gesamtbetrag der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) wird nach dem Verhältnis zwischen den rechnerisch ermittelten Verkaufspreisen beider Warengruppen aufgeteilt.

Beispiel 4								
Aus	Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto							
Dati	atum der endbetrag zu 7 % zu 7		Verkaufspreise zu 7 % (einschl. Umsatzsteue	· ·		Verkaufspreise zu 19 % (einschl. Umsatzsteuer)		
	1	2	3	4		5	6	
680	15 v. 2.8.08 02 v. 3.8.08 27 v. 4.8.08	300,00 120,00 230,00	180,00 70,00 130,00	Ware Nr. X 31 200,00 Ware Nr. X 03 90,00 Ware Nr. Z 54 160,00		120,00 50,00 100,00	Ware Nr. Q Ware Nr. X	12 150,00 05 80,00 61 130,00
Sui	mme Aug. 08	21.300,00	11.580,00	16.860	16.860,00		13.490,00	
Verhältnis der Verkaufspreise für beide Warengruppen: 16.860,00 : 13.490,00 = 55,6 % : 44,4 % Gesamtbetrag der vereinbarten (bzw. vereinnahmten) Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer (Bruttoumsatz) August 08 + Unentgeltliche Wertabgaben (ggf. pauschal) Zwischensumme 31.630,00 500,00 32.130,00								
55,6 % von 32.130,00							ttoumsatz z	u 7 %
44,4 % von 32.130,00							u 19 %	
+ Entgelte zu 19 %						1.168,69 2.277,72 3.446,41		

3. Gewogener Durchschnittsaufschlag

(1) Die erworbenen Waren, deren Lieferungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sind im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto getrennt von den übrigen Waren aufzuzeichnen, deren Lieferungen nach dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 7)

sind. Die Umsätze der Waren, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, oder die steuerermäßigten Umsätze sind auf der Grundlage der Einkaufsentgelte unter Berücksichtigung des gewogenen Durchschnittsaufschlagsatzes für die betreffende Warengruppe rechnerisch zu ermitteln. Diese rechnerische Ermittlung ist grundsätzlich für die Umsatzgruppe vorzunehmen, die den geringeren Anteil am gesamten Umsatz bildet. Zu der rechnerischen Umsatzermittlung sind am Schluss eines Voranmeldungszeitraums die Einkaufsentgelte der betreffenden Warengruppe zusammenzurechnen. Dem Gesamtbetrag dieser Einkaufsentgelte ist der gewogene Durchschnittsaufschlag hinzuzusetzen. Die Summe beider Beträge bildet den Umsatz der betreffenden Warengruppe und ist nach Hinzurechnung der Steuer unter Anwendung des in Betracht kommenden Steuersatzes von der Summe der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) abzusetzen. Der Differenzbetrag stellt die Summe der übrigen Entgelte zuzüglich der Steuer nach dem anderen Steuersatz dar.

Beispiel 5Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto

Rechnung-Nr. und Datum der	Rechnungs- endbetrag			Einkaufsentgelte 19 %
Eingangsrechnung	0		4	
1	2	3	4	5
651 v. 2.8.08	502,00	62,00	Ware Nr. XY 2 180,00	260,00
698 v. 4.8.08	159,40	19,40	Ware Nr. RS 5 60,00	80,00
715 v. 7.8.08	352,10	42,10	Ware Nr. YZ 7 140,00	170,00
Summe Aug. 08	42.581,60	5.221,60	15.640,00	21.720,00

Der Unternehmer hat nach den tatsächlichen Verhältnissen des 1. Kalendervierteljahres 08 für die begünstigten Waren, deren Anteil am Gesamtumsatz gegenüber den voll steuerpflichtigen Waren geringer ist, einen gewogenen Durchschnittsaufschlagsatz von 21,7 % festgestellt.

	Summe der Einkaufsentgelte zu 7 % lt. Spalte 4	15.640,00		
+	21,7 %	3.393,88		
	Errechnete Verkaufspreise zu 7 % (netto)	19.033,88	•	
+	Umsatzsteuer 7 %	1.332,37		
	errechnete Verkaufspreise zu 7 % (brutto)	20.366,25	•	
	Gesamtbetrag der vereinbarten (bzw.			
	vereinnahmten) Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer			
	(Bruttoumsatz) August 08	45.650,00		
+	Unentgeltliche Wertabgaben (ggf. pauschal)	300,00		
	Zwischensumme	45.950,00		
./.	errechnete Verkaufspreise zu 7 % (brutto, s. o.)	20.366,25		
	verbleiben: Verkaufspreise zu 19 % (brutto)	25.583,75	Umsatzsteuer =	4.084,80
./.	Umsatzsteuer	4.084,80		
	Verkaufsentgelte (netto) zu 19 %	21.498,95	•	
+	Verkaufsentgelte zu 7 % (siehe oben)	19.033,88	Umsatzsteuer =	1.332,37
	Summe	40.532,83	Umsatzsteuer =	5.417,17

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 8)

(2) Der gewogene Durchschnittsaufschlagsatz ist vom Unternehmer festzustellen. Dabei ist von den tatsächlichen Verhältnissen in mindestens drei für das Unternehmen repräsentativen Monaten eines Kalenderjahrs auszugehen. Der Unternehmer ist - sofern sich die Struktur seines Unternehmens nicht ändert - berechtigt, den von ihm ermittelten gewogenen Durchschnittsaufschlagsatz für die Dauer von 5 Jahren anzuwenden. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle einer Änderung der Struktur des Unternehmens ist der Durchschnittsaufschlagsatz neu zu ermitteln. Als Strukturänderung ist auch eine wesentliche Änderung des Warensortiments anzusehen.

III. Besondere Hinweise

- (1) Von Filialunternehmen kann die Trennung der Bemessungsgrundlagen statt nach den vorbezeichneten Verfahren auch in der Weise vorgenommen werden, dass die tatsächlichen Verkaufsentgelte der Waren, deren Lieferungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder nach dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern sind, im Zeitpunkt der Auslieferung an den einzelnen Zweigbetrieb gesondert aufgezeichnet werden. Eine getrennte Aufzeichnung der Wareneingänge ist in diesem Falle entbehrlich. Nach Ablauf eines Voranmeldungszeitraums sind die Verkaufsentgelte für die in diesem Zeitraum an die Zweigbetriebe ausgelieferten Waren einer der gesondert aufgezeichneten Warengruppen zusammenzurechnen. Die Summe dieser Verkaufsentgelte ist nach Hinzurechnung der Steuer unter Anwendung des in Betracht kommenden Steuersatzes von der Summe der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) abzusetzen. Aus dem verbleibenden Differenzbetrag ist die Steuer unter Zugrundelegung des anderen Steuersatzes zu errechnen. Die Berechnung in Beispiel 2 gilt entsprechend.
- (2) Unternehmer, für die eine erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen zugelassen worden ist, sind berechtigt, <u>nachträgliche Minderungen der Entgelte</u> z.B. durch Skonti, Rabatte und sonstige Preisnachlässe nach dem Verhältnis zwischen den Umsätzen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sowie den steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätzen eines Voranmeldungszeitraums aufzuteilen. Einer besonderen Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Für Fragen, die dieses Merkblatt nicht beantwortet, stehen die Finanzämter zur Verfügung. Auf die Möglichkeit, den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen, wird hingewiesen.

Merkblatt für Arbeitgeber und Unternehmer zur elektronischen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung und Umsatzsteuer-Voranmeldung

Merkblatt für Arbeitgeber und Unternehmer

Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten

I. Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 (BGBI 2003 Teil I Seite 2645 ff) sind Unternehmer und Arbeitgeber verpflichtet, **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** und **Lohnsteuer-Anmeldungen** auf **elektronischem Weg** abzugeben (§ 18 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz - UStG, § 41a Einkommensteuergesetz - EStG). Dies gilt für alle nach dem 31.12.2004 endenden Anmeldungszeiträume. Aus diesem Grund entfällt für Besteuerungszeiträume ab 2005 der automatische Versand von Steueranmeldungsvordrucken.

Voraussetzung für die elektronische Abgabe von Steueranmeldungen ist

- ⇒ ein PC mit Internetanschluss
- ⇒ eine spezielle Software, mit der die Daten verschlüsselt und mit dem höchsten Sicherheitsstandard übermittelt werden

Das von der Finanzverwaltung hierfür bereitgestellte Programm "ELSTER-Formular" ist als kostenlose Downloadversion im Internet unter *www.elster.de* bzw. gratis auf CD-ROM im Finanzamt erhältlich. Unter der oben genannten Internetadresse finden Sie auch Hinweise auf Softwareprodukte anderer Hersteller, in denen die ELSTER-Software integriert ist.

Verfügen Sie nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen, die für die Übermittlung elektronischer Steueranmeldungen erforderlich sind, kann Ihnen zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag die Abgabe der Steueranmeldungen in Papierform weiterhin gestattet werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen, wenn und solange es Ihnen nicht zumutbar ist, die technischen Voraussetzungen einzurichten. Der Antrag wegen unbilliger Härte ist beim Finanzamt schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen.

Merkblatt für Arbeitgeber und Unternehmer zur elektronischen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung und Umsatzsteuer-Voranmeldung

II. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 (BGBI 2003 Teil I Seite 2645 ff) sind Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung verpflichtet, der Finanzverwaltung die **Lohnsteuerbescheinigung** (§ 41b EStG) bis spätestens 28. Februar des Folgejahres **elektronisch** zu übermitteln.

Die elektronische Übermittlung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz erfolgen und erfordert die Bildung eines lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (sog. eTIN) nach amtlich festgelegter Regel durch den Arbeitgeber. Einzelheiten zum Ablauf der Datenübermittlung bzw. zur Bildung der eTIN entnehmen Sie bitte der Information des Herstellers der von Ihnen verwendeten Lohnbuchhaltungssoftware, in der die elektronische Übermittlung als Funktion enthalten sein sollte.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter *www.elsterlohn.de* und im "Startschreiben" des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de, welches auch im Bundessteuerblatt 2004 I, Seite 1009 veröffentlicht wurde (BMF-Schreiben vom 22.10.2004, AZ: IV C 5 – S 2378 – 55/04). Bei elektronischer Übertragung entfällt die Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bzw. die sonst vorgeschriebene feste Verbindung des maschinell erzeugten Bescheinigungsvordrucks mit der Lohnsteuerkarte. Nach Ablauf des Kalenderjahres dürfen Lohnsteuerkarten, die keine Lohnsteuerbescheinigung enthalten, den Arbeitnehmern nicht zurückgegeben werden. Nur wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, oder die Lohnsteuerkarte eine Bescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält, ist sie dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Arbeitnehmer haben jedoch einen Anspruch darauf, dass sie vom Arbeitgeber einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten, auf der auch das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN) angegeben ist.

Zur Vermeidung von Rückfragen sollten Sie Ihre Arbeitnehmer bei Aushändigung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung über das Verfahren informieren. Ein Muster für ein Informationsschreiben ist diesem Merkblatt als Anlage beigefügt.

Sollten Sie noch weitere Fragen zur elektronischen Datenübermittlung haben, so helfen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Finanzamtes gerne weiter.

Merkblatt - Informationen für Arbeitnehmer zur elektronischen Abgabe der Lohnsteuerbescheinigung

Information

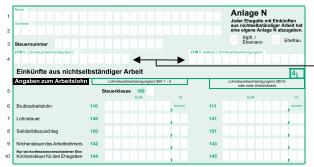
für Arbeitnehmer

Dieses Merkblatt gibt wichtige Hinweise über das geänderte Verfahren zur Ausstellung Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Im Rahmen eines Gesamtprojektes der Steuerverwaltungen aller Bundesländer ("ElsterLohn") ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer-Lohnsteuerdaten elektronisch an die Finanzämter zu übertragen.

Die Karton-Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie daher von Ihrem Arbeitgeber nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält oder wenn Ihr Arbeitgeber nicht am Verfahren teilnimmt.

Damit Sie wissen, welche Beträge von Ihrem Arbeitgeber elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie eine entsprechende Aufstellung dieser Daten. Diese Aufstellung können Sie zu Ihren Unterlagen nehmen.¹ Auf der linken Seite dieses Blattes finden Sie auch Ihre sogenannte eTIN. Die eTIN ist ein Ordnungsmerkmal, das aus Ihrem Namen und Geburtsdatum gebildet wurde.



Wenn Sie ihre Einkommensteuererklärung erstellen, übertragen Sie bitte diese eTIN auf die Anlage N.

Hierüber erfolgt die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu Ihrer Einkommensteuererklärung. Außerdem tragen Sie bitte - wie gewohnt - die Beträge der Lohnsteuerbescheinigung (Bruttoarbeitslohn, Lohnsteuer usw.) in die Anlage N ein.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass künftig auch weiterhin die Lohnsteuerkarte für das aktuelle Kalenderjahr beim Arbeitgeber vorzulegen ist.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

¹ Sollte Ihnen Ihr Arbeitgeber Ihre Lohnsteuerkarte aushändigen, fügen Sie diese bitte wie bisher Ihrer Steuererklärung bei.

	0
	N
	6
r	_
P	
	L
	-
U	
	e
	e
	-
	0

Raum für Notizen

Ich mache mich selbständig -Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer

Herausgeber Pressestelle Finanzministerium des Landes

Mecklenburg-Vorpommern

Schloßstraße 9 – 11 19053 Schwerin

Telefon 0385 588-4006 FAX 0385 588-4585

E-Mail poststelle@fm.mv-regierung.de Internet www.fm.regierung-mv.de

Texterstellung Finanzministerium Abteilung 3 (Steuerabteilung)

Referat 320

Fotos Finanzministerium/Steuerabteilung

Gestaltung Rusch, Hackel

Stand Januar 2011

Hinweis

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird diese Informationsschrift "Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer" herausgegeben.

Weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-wahlhelfern darf diese Informationsschrift während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Aufkleben, Aufdrucken oder Einlegen parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls ist eine Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung untersagt.

Diese Druckschrift darf auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch erlaubt, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Diese Informationsschrift soll – als Service der Finanzverwaltung – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Fach-Informationen bietet Ihnen auch die Internetseite Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern/Landesregierung unter www.steuerportal-mv.de oder www.elster.de.

